

Akademie-Verlag Berlin 1977

Reihe: Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie. Hrsg. v. Manfred Buhr, Nr. 83

1. Zur Themenstellung

Unter Gleichheit verstehen die Sozialdemokraten auf politischem Gebiet die *Gleichberechtigung* und auf ökonomischem Gebiet, ... die *Abschaffung der Klassen*.
W. I. Lenin

Die Konzeptionen zur Gleichheit nehmen in der Ideenwelt von heute keinen geringen Platz ein. Die fortschrittlichen Kräfte der Menschheit kämpfen seit Jahrhunderten für die Verwirklichung der Gleichheit in der Gesellschaft. Besonders zielstrebig und erfolgreich ist ihr Bemühen dort, wo die Arbeiterklasse, gestützt auf die wissenschaftlichen Ideen des Marxismus-Leninismus, die Hauptkraft und der Führer der Gleichheitsbestrebungen wurde. Als Gegenreaktion wird die soziale Ungleichheit in den Gesellschaftsordnungen des Großkapitals vertuscht oder gerechtfertigt. Es gibt auch Versuche, das Thema zu umgehen oder es als nebensächlich zu qualifizieren. Auch wird Gleichheit in das Reich der Utopie abgeschoben.

Es gibt deshalb genügend Anlaß, dem Problem der sozialen und der rechtlichen Gleichheit Aufmerksamkeit zu schenken. Einige der Gründe sollen kurz dargestellt werden. Kürzlich begingen die USA den 200. Jahrestag ihrer Gründung. Offiziell dauerten die Feierlichkeiten vom 1. März bis zum 31. Dezember 1976. John D. Rockefeller III. gründete und finanzierte eine Bicentennial Project Group, die von 1976 bis 1989, dem Jahr, in dem sich die Annahme der Verfassung der USA zum zweihundertsten Male jährt, eine „zweite amerikanische Revolution“ durchführen will. Dabei geht es um die Propagierung des amerikanischen Lebensstils und um einige Reformen zum Schutze der Umwelt. Um eine echte Revolution geht es der People's Bicentennial Commission (PBC). Sie kämpft im Sinne der Menschenrechte konsequent gegen die Monopole, die Ausbeutung und den Rassismus. Ausgehend vom gleichen Verfassungstext mit dem Gleichheitsprinzip werden ungleiche Grundinteressen in der Gegenwart ausgetragen.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere Menschenrechtsdokumente nach dem Unabhängigkeitskrieg, die die Entstehung der Vereinigten Staaten signalisierten, hatten in vieler Hinsicht eine große historische Bedeutung. Der Gleichheitssatz er-[10]langte im Rahmen der Menschenrechte erstmals mit der „Virginia Bill of Rigths“ Rechtsgeltung. In ihr heißt es: „That all men by nature equally free and independent and have certain inherent rigths.“* Die Marxisten erweisen diesen Dokumenten historischen Respekt, weil sie Freiheit und Gleichheit als Menschenrechte proklamierten. Sie weisen aber zugleich alle Versuche entschieden zurück, einen weltweiten und bis in die Gegenwart reichenden Führungsanspruch der USA zu begründen. Amerika gebührt nicht der Ruhm, zuerst bürgerliche Gleichheitsideen und Gleichheitsforderungen entwickelt zu haben. Dieses Verdienst kommt Denkern wie John Locke, Jean Jacques Rousseau, Charles Louis Montesquieu und anderen zu. In Deutschland erhoben die antifeudale und sozialreligiöse Täuferbewegung 1534-1535 in Münster (Westfalen) und in England die Levellers 1645-1649 rigorose Gleichheitsforderungen – die auch die Eigentumsverhältnisse betrafen –, beide Richtungen suchten ihre Vorstellungen zu verwirklichen.

Die Spezifik der USA-Entwicklung besteht nicht darin, daß die Revolution hier nicht antifeudal und bürgerlich gewesen wäre. Sie besteht vielmehr darin, daß bestimmte feudale Züge nicht so ausgeprägt wie in Europa existierten und als zusätzliches Moment der Kampf um die ökonomische und die politische Unabhängigkeit vom „Mutterland“ England geführt werden mußte. Weiter ist die Konsequenz der Revolution zu konstatieren, was Auswirkungen auf das Gleichheitsproblem hatte. Obwohl es in der Unabhängigkeitserklärung hieß: „We hold these truths to be selfevident, that all men are created equal, that are endowed by their Creator with certain unalienable Rigths, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness“¹, blieb die Sklaverei bestehen, sie erlaubte

* Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte.

¹ „Wir halten es für selbstverständliche Wahrheiten, daß alle Menschen gleich geschaffen sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit bestimmten unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind, zu denen das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glück

Superprofite. Der Autor der Zeilen – Thomas Jefferson – war ein Sklavenhalter. Erst mit dem XIII. Amendment (1865) wurde die Sklaverei verfassungsrechtlich aufgehoben.² Weil die Revolution den Großgrundbesitz nicht beseitigt hatte, konnte die Sklaverei weiterbestehen. So kam es, daß Millionen Sklaven, Proletarier, Landarbeiter und rassistisch Unterdrückte in den Erklärungen der Menschenrechte nur einen großen Betrug sahen.

Herbert Aptheker kritisiert zutreffend die Auffassung, die amerikanische Revolution sei das Idealmodell für alle Zeiten. Dieser Standpunkt verfälscht „jedoch die Geschichte und soll bekräftigen, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse unveränderlich seien; denn er entstellt die führende Rolle, welche in dieser Revolution die die Produktionsmittel besitzenden Klassen spielten – damals war das nicht nur die [11] Bourgeoisie, sondern es waren auch die Sklavenhalter. Diese Auffassung von der Revolution schmälert nicht nur die Rolle der Klassendifferenzierung und des Klassenkampfes im Amerika des 18. Jahrhunderts, sondern bagatellisiert, ja ignoriert die Tatsachen, daß es Sklavenarbeit gab, daß gegenüber der Indianerbevölkerung eine Politik der Ausrottung betrieben und mit erzreaktionärem Rassismus versucht wurde, diese Greueltaten zu rechtfertigen.“³

Grund für eine Betrachtung der sozialen und der rechtlichen Gleichheit bietet vor allem der antiimperialistische Kampf um soziale Gleichheit und Rechtsgleichheit in unserer Zeit. Weltgeschichtlich ist es eine Tatsache, daß Kapitalismus und soziale Gleichheit unvereinbar sind. Die allgemeine Krise des Kapitalismus vertieft sich. Der Imperialismus verschärft die sozialen Widersprüche und verleiht der gesellschaftlichen Entwicklung einen in höchstem Maße konfliktvollen und kampfreichen Charakter. Inflation, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Währungsverfall, Produktionsrückgänge sowie oft kriegerische Auseinandersetzungen und enorme Rüstungskosten nehmen immer größere Dimensionen an und wirken sich existenzbedrohend auf das Leben vieler Millionen Menschen aus. Die monopolkapitalistischen Produktionsverhältnisse erzeugen eine wachsende soziale Ungleichheit.

Der Kampf für Gleichheit hat seine Ursache in den bestehenden Ungleichheiten. Zugleich zeugen die Forderungen und erfolgreichen Kämpfe für gleiche demokratische Rechte und gegen politische Unterdrückung und Rechtswillkür in den faschistischen oder Militärdiktaturen und in den Staaten, in denen die riesigen Kapitalgesellschaften dominieren, von einem neuen Aufschwung der Gleichheitsbestrebungen. Aber nach wie vor gedeiht auf dem Boden des Imperialismus die menschenfeindliche Ideologie und Praxis des Rassismus. Der Imperialismus bringt die faschistische Gefahr hervor, die in Chile besonders menschenfeindliche Wirklichkeit geworden ist. Die faschistischen Diktatoren in Chile brechen täglich die von den Vereinten Nationen verkündeten allgemeinen Menschenrechte; sie eskalieren den Schrecken, die Gewalt und haben mit dem bürgerlich-demokratischen Prinzip der Gleichheit vollständig gebrochen.

Der Kampf um Gleichheit wächst. Dafür sprechen auch die Befreiungsbewegungen gegen koloniale Unterdrückung und alle Formen des Rassismus sowie der Apartheid. Betrachtet man die Bestrebungen für Gleichheit im Weltmaßstab, so müssen insbesondere die Forderungen und Bemühungen der sogenannten dritten Welt Beachtung finden. Beispielsweise in der Präambel der Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit vom Mai 1963 heißt es: „... Tatsache [12] bewußt, daß Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde wesentliche Ziele für die Verwirklichung des rechtmäßigen Strebens der afrikanischen Völker sind ...“ Es ist dieser Teil der Welt, der, mit Unterstützung der sozialistischen Länder, in der UNO Konventionen über die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Dezember 1965) und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Dezember 1966) sowie Resolutionen über die ständige Souveränität, über die natürlichen Reichtümer und Hilfsquellen (Dezember 1962) und gegen das Apartheidverbrechen (November 1973) zur Annahme brachte.

Gleichheit bleibt ohne Beseitigung der antagonistischen Ausbeuterklassen eine Phrase; sie verlangt die Beseitigung des privatkapitalistischen Eigentums an den Produktionsmitteln. Die Große

gehören.“ Anspruch und Wirklichkeit, Zweihundert Jahre Kampf um Demokratie in den USA. Dokumente und Aussagen, hrsg., eingel. und kommentiert von Eberhard Brüning, Berlin 1976, S. 16.

² Ebenda, S. 58.

³ H. Aptheker, Zum Klassencharakter der amerikanischen Revolution, in Probleme des Friedens und des Sozialismus, H. 7/1975, S. 977.

Sozialistische Oktoberrevolution in Rußland leitete eine neue Etappe im Kampf für rechtliche und soziale Gleichheit ein, weil mit ihr begonnen wurde, konsequent die Gleichheit der Rassen, Nationen, Völkerschaften, der Geschlechter, Klassen und Schichten der Gesellschaft zu verwirklichen. Das war überhaupt nur möglich, weil die ökonomische Gleichheit realisiert wurde, indem die ungleiche Stellung zu den Produktionsmitteln beseitigt wurde. Erstmals errang die Arbeiterklasse die politische und die ökonomische Macht und begannen ihre Vorstellungen von den Menschenrechten und der Gleichheit in die Tat umzusetzen, während bis dahin nur die Bourgeoisie ihren Gleichheitsbegriff praktizieren konnte.

Mit dem Sozialismus und Kommunismus hat unsere Welt eine wahrhaft humanistische Perspektive, die echte soziale Gleichheit auf ihre Fahnen geschrieben. Der reale Sozialismus ist ein entscheidender Schritt zur Liquidierung aller Formen der gesellschaftlichen Ungleichheit. Das Wesen der sozialistischen Gesellschaft gibt dem Begriff der sozialen Gleichheit einen zutiefst humanen und realen Sinn. In der Sowjetunion ist die entwickelte sozialistische Gesellschaft aufgebaut worden; in anderen sozialistischen Ländern ist sie im Aufbau begriffen.

Während der Kapitalismus von einer tiefen Krise geschüttelt wird, Tollzieht sich in sozialistischen Staaten die Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes durch dynamische und proportionale Entwicklung der gesellschaftlichen Produktion und Erhöhung ihrer Effektivität, durch Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, durch Steigerung der Arbeitsproduktivität und größtmögliche Verbesserung der Qualität der Arbeit in allen Bereichen der Volkswirtschaft – ein grandioser Aufschwung. Dies findet in umfangreichen Programmen zur Hebung des Lebensniveaus [13] seinen sichtbaren Ausdruck.⁴ Erstmals in der Geschichte werden damit Bedingungen für die Verwirklichung völliger sozialer Gleichheit, für die kommunistische Gleichheit, geschaffen.

Weil die Menschenrechte im allgemeinen und die Forderungen nach Gleichheit im besonderen nicht nur nach wie vor zu den Programm-forderungen der unterschiedlichen sozialen Klassen, Schichten und Gruppen sowie ihrer politischen und sonstigen Organisationen gehören und selbst im Forum der UNO debattiert werden, sondern weil man sogar von einem weltweiten historisch-gesetzmäßigen Aufschwung der Bestrebungen für Menschenrechte und Gleichheit sprechen muß, ist es gerechtfertigt, sich theoretisch mit den Problemen zu befassen.

Der ideologische Kampf zwischen den beiden Weltsystemen macht dieses Problem der sozialen und juristischen Gleichheit besonders aktuell, rückt es auch in den Mittelpunkt rechtswissenschaftlicher Arbeiten und macht es notwendig, die Konzeptionen der bürgerlichen Rechtsideologen von sozialer und juristischer Gleichheit zu kritisieren. Insofern ist es Anliegen der Untersuchung, einen Beitrag zur Erforschung der Ursachen, Erscheinungsformen und Perspektiven der Krise der bürgerlichen Gleichheitsideologie zu leisten.⁵

[14]

⁴ XXV. Parteitag der KPdSU, Dokumente, Berlin 1976, S. 76-84; Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED, Berichterstatter E. Honecker, Berlin 1976, S. 43-48.

⁵ W. Grahn/L. Wagner, Legal and Social Equality from the Marxist Point of View, in: Law and Legislation in the German Democratic Republic, H. 1/1975, S. 31 ff.

2. Theoretisches und Geschichtliches zur gesellschaftlichen Gleichheit

Demokratie bedeutet Gleichheit. Aber Demokratie
bedeutet nur formale Gleichheit.
Lenin

Die Probleme der Gleichheit stehen wie andere im Mittelpunkt des ideologischen Kampfes im internationalen Geschehen. Dies zeugt davon, daß das Gleichheitsproblem eine objektive gesellschaftliche Erscheinung ist, die – verwurzelt im naturhistorischen gesetzmäßigen Gang der menschlichen Geschichte – letztlich immer Interessen und Forderungen von Klassenkämpfen zum Ausdruck bringt. Die soziale Gleichheit äußert sich vor allem in der tatsächlichen Stellung der Gesellschaftsmitglieder in bezug auf das Eigentum an Produktionsmitteln, im Hinblick auf die Möglichkeit, an der staatlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen. Hauptkomponente der sozialen Gleichheit ist somit die Frage nach der Gleichheit der Gesellschaftsmitglieder in ihrer *tatsächlichen* Stellung zueinander und zur Gemeinschaft. Sie äußert sich vor allem in der tatsächlichen Gleichstellung der Individuen „bei der Gestaltung und Entfaltung ihrer individuellen Lebensbedingungen, bei der Leitung und Entwicklung des gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozesses, bei der Gestaltung und Verwirklichung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, bei der Bemessung gesellschaftlicher Ehrungen und Kritik usw.“⁶

Eine solche Bestimmung der Gleichheit hat mit natürlichen Eigenschaften der Menschen als solchen nichts zu tun. Engels vermerkte im Zusammenhang mit der Forderung nach Abschaffung der Klassen als Inhalt der proletarischen Gleichheitsforderung: „Jede Gleichheitsforderung, die darüber hinausgeht, verläuft notwendig ins Absurde.“⁷ Die Gleichheit ist ein soziales Problem. Sie impliziert gesellschaftliche Eigenschaften der Menschen, die unmittelbar gesellschaftlich determiniert werden und aus der Existenz der verschiedenartigen gesellschaftlichen Verhältnisse erwachsen (Arbeiter, Kapitalist usw.). Hierzu gehören ebenfalls – im weiteren Sinne – solche natürlichen Eigenschaften, die für das soziale Zusammenleben relevant sind und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung mit durch die Gesellschaft geprägt [15] werden (Alter, Geschlecht usw.). Was über diese gesellschaftlichen Aspekte hinausgeht, hat mit dem Problem der sozialen Gleichheit nichts zu tun.

Die soziale Gleichheit existiert objektiv im Gegensatz zur gesellschaftlichen Ungleichheit. „Gleichheit besteht bloß im Gegensatz zu Ungleichheit ...“⁸ In den Ausbeutergesellschaftsformationen zeigt sich dieser dialektische Gegensatz als gesellschaftliche Ungleichheit der Menschen.

Marx erkannte: „Persönliche Abhängigkeitsverhältnisse (zuerst ganz naturwüchsige) sind die ersten Gesellschaftsformen, in denen sich die menschliche Produktivität nur in geringem Umfange und auf isolierten Punkten entwickelt.“⁹ In dieser Zeit – in der Zeit der Sklaverei und des Feudalismus – herrschte krasse soziale Ungleichheit. Friedrich Engels schrieb: „In den ältesten, naturwüchsigen Gemeinwesen konnte von Gleichberechtigung höchstens unter den Gemeindegliedern die Rede sein; Weiber, Sklaven, Fremde waren von selbst davon ausgeschlossen. Bei den Griechen und Römern galten die Ungleichheiten der Menschen viel mehr als irgendwelche Gleichheit.“¹⁰

Die soziale Ungleichheit entstand mit der Entstehung und Festigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und entwickelte sich als antagonistischer Klassengegensatz. Sie erreichte in der bürgerlichen Gesellschaft eine weitere, höhere Stufe. Die historische Entwicklung des Kapitalismus und seine imperialistische Phase haben anschaulich bewiesen, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln die faktische Ungleichheit der Menschen nicht verringert, sondern sie unumgänglich vertieft.

Im realen Sozialismus hingegen zeigt sich der dialektische Gegensatz „Gleichheit – Ungleichheit“ als reale, echte *sozialistische* Gleichheit, die mit dem Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung entstand. Sozialistische Gleichheit bedeutet: Aufhebung der Ausbeuterklassen und damit

⁶ R. Schüsseler, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, in: Staat und Recht, H. 1/1966, S. 21.

⁷ F. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft („Anti-Dühring“), in: Marx/Engels, Werke (im folgenden: MEW), Bd. 20, Berlin 1962, S. 99.

⁸ F. Engels, Materialien zum „Anti-Dühring“, in: MEW, Bd. 20, S. 580.

⁹ K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 75. [MEW Bd. 42, S. 91]

¹⁰ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 96.

Überwindung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen; Schaffung und Gestaltung sozialistischer Produktionsverhältnisse; Errichtung und Existenz der politischen Macht der Arbeiterklasse, die das sozialistische Aufbauwerk schützt und die Werktätigen staatlich organisiert und leitet; realistische politische Gleichheit, die sich vor allem in der Entfaltung der sozialistischen Demokratie zeigt, in der gleichberechtigten Teilnahme der Werktätigen an der Leitung von Staat und Gesellschaft, in den Grundrechten der Bürger auf Bildung, auf Arbeit usw. Wesentliche Forderungen des proletarischen Prinzips der Gleichheit sind somit im realen Sozialismus erfüllt; sie zeigen sich als gesellschaftliche Wirklichkeit, als [16] soziale Praxis. Dieser Inhalt des proletarischen Prinzips der Gleichheit konnte nur im Kampf gegen die reaktionären Bestrebungen feindlicher Klassenkräfte durchgesetzt und damit reale Wirklichkeit werden. Dies zeugt davon, daß es keine Gleichheit zwischen Ausbeutern und Werktätigen geben kann.

Jedoch ist es auch im realen Sozialismus noch nicht möglich, den dialektischen Gegensatz „Gleichheit als *sozialistische* Qualität – Ungleichheit“ vollständig aufzuheben. Im Sozialismus wird hinsichtlich der Verteilung der materiellen Güter die Gleichheit durch den Grundsatz „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ realisiert. Hieraus ergeben sich noch Überreste einer faktischen Ungleichheit, denn die Menschen haben unterschiedliche, das heißt „ungleiche“ Talente, Fähigkeiten; sie befinden sich in einer unterschiedlichen, das heißt „ungleichen“ Lebenssituation (zum Beispiel Größe der Familie). Die vollständige soziale Gleichheit kann erst im Kommunismus erreicht werden. Erst müssen durch den kommunistischen Aufbau und die Gestaltung der zweiten, der kommunistischen Phase der neuen Gesellschaftsformation solche materiell-ökonomischen Bedingungen geschaffen werden, die es gestatten, zum Verteilungsprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ überzugehen. Dann wird die vollständige kommunistische Gleichheit verwirklicht. Als klassenmäßige Erscheinung wird diese Frage dann gegenstandslos.

Die Gleichheit bzw. Ungleichheit als objektive soziale Erscheinung ist somit an die gesetzmäßige „naturgeschichtliche“ Entwicklung der Gesellschaft gebunden. Sie ist angesiedelt in den ökonomischen Gesellschaftsformationen; im Rahmen dieser gesellschaftlichen Verhältnisse ist sie auf die Produktionsverhältnisse und diese wiederum auf einen bestimmten Entwicklungsstand der materiellen Produktivkräfte zurückzuführen; damit ist sie verbunden mit der Existenz von Klassen und ihres Kampfes. Deshalb ist bei ausnahmslos allen Fragen der Gleichheit vom *Klassenstandpunkt* auszugehen. Es kann also keine Gleichheit zwischen den Ausbeutern und den Ausgebeuteten geben. „Der Ausbeuter kann nicht dem Ausgebeuteten gleich sein. Diese Wahrheit ... bildet den wesentlichsten Inhalt des Sozialismus.“¹¹

Dies zwingt gleichfalls, vom *historischen* Standpunkt klassenmäßig an die Gleichheit heranzugehen. Jede höhere Form der Ausbeutergesellschaft brachte neue Erscheinungsformen der „Gleichheit und zugleich neue Ungleichheit hervor. Gleichheit und Ungleichheit verkörpern so stets eine neue, höhere Form des Klassenantagonismus. Die Produktionsverhältnisse mit dieser antagonistischen Entgegen-[17]setzung von Besitzern und Nichtbesitzern von Produktionsmitteln stellen deshalb, „ebenso wie der Staat, das Recht, die Demokratie und die sonstigen Gemeinschaftsformen, unter diesen Bedingungen prinzipiell unechte, illusorische Formen der Gemeinschaft und der Gleichheit dar“.¹² Gesprengt wurde dieser antagonistische Gegensatz durch die sozialistische Revolution. Sie verwirklichte durch die Beseitigung des kapitalistischen Eigentums an den Produktionsmitteln die Gleichheit nicht etwa formell, scheinbar, sondern tatsächlich, nicht nur auf dem Gebiet des Staates, sondern auch auf sozialökonomischem und kulturellem Gebiet.

Die objektive Existenz der sozialen Ungleichheit bzw. Gleichheit als eine Erscheinungsform der historisch-gesetzmäßigen gesellschaftlichen Entwicklung ist Basis für vielfältige und zahlreiche *Vorstellungen* von der Gleichheit – oder auch Ungleichheit -, die die menschliche Geschichte seit alten Zeiten darbietet. „Die Vorstellung, daß alle Menschen als Menschen etwas Gemeinsames haben, und so weit dies Gemeinsame reicht, auch gleich sind, ist selbstverständlich uralte.“¹³ Hierzu einige ausgewählte Beispiele aus der antiken Philosophie.

¹¹ W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 251.

¹² R. Gollnick/G. Haney, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, in: Staat und Recht, H. 4/1968, S. 587.

¹³ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 95.

So besteht ein historisches Verdienst der älteren Sophistik darin, als erste demokratische Bewegung die Forderung nach Freiheit und gesellschaftlicher Gleichheit erhoben zu haben.¹⁴ „Ihr Männer“, so erklärte Hippias von Elis, „die ihr hier anwesend seid, ich glaube, daß wir alle – nicht dem Herkommen nach, sondern von Natur – miteinander verwandt und Stammesgenossen und Mitbürger sind. Denn das Gleiche ist mit dem Gleichen von Natur verwandt; das Herkommen dagegen, dieser Tyrann der Menschen, erzwingt vieles wider die Natur.“¹⁵ Antiphon stellte an die Stelle des Gegensatzes von Hellenen und Barbaren, von Freien und Sklaven die natürliche Gleichheit aller Menschen; er erklärte: „... von Natur sind alle in jeder Hinsicht gleich, ob Barbaren oder Hellenen. Das kann man aus dem erkennen, was von Natur für alle Menschen notwendig ist. Alle haben die Möglichkeit, es sich auf demselben Wege zu verschaffen, und in all diesem ist weder ein Barbar von uns verschieden noch ein Hellene. Denn wir atmen alle durch Mund und Nase in die Luft aus, und wir essen alle mit den Händen.“¹⁶ Lykophon erhob die Forderung nach Abschaffung der Adelsvorrechte. Er verglich Adel mit den anderen Gütern und betonte, daß der Glanz des Adels etwas ist, was nicht in Erscheinung tritt, und daß die Vornehmheit desselben nur auf dem bloßen Wort beruhe.¹⁷ Alkidamas ging noch weiter; er forderte bereits die Abschaffung der Sklaverei: „Gott hat alle Men-[18]schen freigelassen, die Natur hat niemand zum Sklaven gemacht.“¹⁸ Die älteren Sophisten kannten selbstverständlich noch nicht die wahren Grundlagen der Gleichheit und Ungleichheit der Menschen. Dafür war die Zeit noch nicht reif. Sie leiteten ihr progressives Gedankengut aus der Gemeinsamkeit der biologischen Natur, aus dem natürlichen Treiben der Menschen ab und begründeten damit das „Naturrecht“, die Rechtsgleichheit der Menschen. Ihnen gebührt das Verdienst, erste Ansätze der allgemeinen Menschenrechte formuliert zu haben.¹⁹

Aristoteles berührte das Problem der Gleichheit in seiner berühmten Lehre von der Gerechtigkeit, die gleichfalls den Stempel ihrer Zeit trägt. Für Aristoteles war die Gerechtigkeit eine apriorisch vorgegebene Idee, die als Prinzip zur Gestaltung des gesellschaftlichen Seins bestimmend sei; sie sollte ein um seiner selbst willen zu erstrebendes Ziel menschlichen Verhaltens bilden. Dieser objektive Idealismus – sowie die gesellschaftlich-historischen und klassenmäßigen Schranken seines Denkens – versperrten ihm wesentliche Einsichten in das Problem der sozialen Gleichheit. Gleichwohl enthält die aristotelische Lehre einen rationellen Kern; sie involviert auch den Gedanken, daß das Gerechte ein Mittleres ist, das ein Zuviel oder Zuwenig ausschließt. Die Gleichheit ist so aufzufassen, daß wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln und zu beurteilen ist.²⁰

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Antike wurden wesentlich durch die soziale Ungleichheit charakterisiert. Deshalb ist es nicht verwunderlich, daß die philosophischen Ideologen der Sklavengesellschaft die Ungleichheit begründeten, so die jüngere Sophistik – gleichfalls ausgehend von der „Natur“ des Menschen. Gorgias verkündete, „es sei ein Naturgesetz, daß nicht das Stärkere vom Schwächeren gehindert, sondern das Schwächere vom Stärkeren beherrscht und geführt werde, daß das Stärkere vorangehe und das Schwächere folge“.²¹ Bei Kallikles – einem Schüler Gorgias’ – wird dieser Gedanke extrem weitergebildet. Er bezeichnete die Demokratie als eine verkehrte Welt, in der die Schwachen, die zugleich die große Masse darstellen, die Gesetze machen mit dem Ziel, die von Natur aus Stärkeren „einzuschüchtern, damit diese nicht mehr begehren ... Doch die Natur selber offenbart ja, daß es gerecht ist, daß der tüchtige Mann mehr hat als der weniger tüchtige und der stärkere mehr als der schwächere ... Wenn aber eines Tages ein Mann aufsteht, der von Natur genug Kraft hat, der schüttelt alles ab, zerreit seine Fesseln und entflieht; er tritt all unser Geschreibsel, all unseren [19] Schwindel, all die Zaubersprüche und alle widernatürlichen Gesetze mit Füen; er, der

¹⁴ Vgl. H.-M. Grimsehl, Zur Entstehung und Entwicklung der Naturrechtslehre, Dissertation zur Promotion A, Karl-Marx-Universität Leipzig 1975, S. 67-73.

¹⁵ Die Vorsokratiker. Die Fragmente und Quellenberichte, übersetzt und mit einer Vorbemerkung versehen von Wilhelm Capelle, Berlin 1958, S. 370.

¹⁶ Ebenda, S. 377.

¹⁷ Vgl. H. Diels, Die Fragmente der Vorsokratiker, Bd. 2, 6. Aufl., (West-) Berlin 1952, S. 308.

¹⁸ Zit. nach H. Welzel, Naturrecht und materielle Gerechtigkeit, Göttingen 1951, S. 16.

¹⁹ Vgl. H.-M. Grimsehl, Zur Entstehung und Entwicklung der Naturrechtslehre, a. a. O., S. 73.

²⁰ Aristoteles, Werke, in deutscher Übersetzung hrsg. von Ernst Grumach, Bd. 6: Nikomachische Ethik, übersetzt und kommentiert von Franz Dirlmeier, vierte, erneut durchgesehene Aufl., Berlin 1967, S. 95 ff.

²¹ H. Diels, Die Fragmente der Vorsokratiker, a. a. O., S. 271 ff.

bisher unser *Sklave* war, steht auf und offenbart sich als unser *Herr*; da erstrahlt plötzlich das Recht der Natur in seinem Glanz!“²² Dieses Naturrecht des Stärkeren, diese Moral des Herrenmenschen zeugt von der antidemokratischen, gleichheitsfeindlichen und reaktionären politischen Doktrin der reaktionären Sklavenhalteraristokratie.²³

Engels hebt von den Gleichheitsvorstellungen der Alten die „moderne Gleichheitsforderung“ ab; „diese besteht vielmehr darin, aus jener gemeinschaftlichen Eigenschaft des Menschseins, jener Gleichheit der Menschen als Menschen, den Anspruch auf gleiche politische resp. soziale Geltung aller Menschen, oder doch wenigstens aller Bürger eines Staates, oder aller Mitglieder einer Gesellschaft abzuleiten“.²⁴ Gewiß – in der antiken Philosophie keimten solche Gedanken bereits. Sie konnten jedoch keinen allgemeinen, über die einzelnen Staaten hinausgehenden Charakter, keine menschliche Gleichgeltung in Form von Menschenrechten annehmen. Dafür fehlte der Boden. „Bis aus jener ursprünglichen Vorstellung relativer Gleichheit die Folgerung auf Gleichberechtigung in Staat und Gesellschaft gezogen werden, bis sogar diese Folgerung als etwas Natürliches, Selbstverständliches erscheinen konnte, darüber mußten Jahrtausende vergehen und sind Jahrtausende vergangen.“²⁵ Den gesellschaftlichen Boden für die „moderne Gleichheitsforderung“ bereitete erst die Herausbildung der kapitalistischen Produktionsweise.

In seinem epochalen Werk zur ökonomischen Struktur der bürgerlichen Gesellschaft, im „Kapital“, analysierte Marx den ökonomischen Hintergrund des Gleichheitsproblems der jungen Bourgeoisie. Die Produktion entwickelte sich als private Warenproduktion, deren Ziel nicht mehr vorrangig die Herstellung von Gebrauchswerten, sondern der Profit war. Dieses Produktionswachstum war nur möglich bei gefallenen Zunftschranken, bei Beseitigung der Fronwirtschaft und der innerstaatlichen Zölle. Außerdem sind zur Produktion Arbeitskräfte erforderlich. Diese konnten nur durch die Beseitigung der Leibeigenschaft und anderer Abhängigkeitsverhältnisse freiwerden. „Zur Verwandlung von Geld in Kapital muß der Geldbesitzer also den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinden, frei in dem Doppelsinn, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft als seine Ware verfügt, daß er andererseits andere Waren nicht zu verkaufen hat, los und ledig, frei ist von allen zur Verwirklichung seiner Arbeitskraft nötigen Sachen.“²⁶

Marx resümierte: „Die Sphäre der Zirkulation oder des Waren-[20]austausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, war in der Tat ein wahres Eden der angeborenen Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum, und Bentham. Freiheit! Denn Käufer und Verkäufer einer Ware, z. B. der Arbeitskraft, sind nur durch ihren freien Willen bestimmt. Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben. Gleichheit! Denn sie beziehen sich nur als Warenbesitzer aufeinander und tauschen Äquivalent für Äquivalent. Eigentum! Denn jeder verfügt nur über das Seine. Bentham! Denn jedem von den beiden ist es nur um sich zu tun. Die einzige Macht, die sie zusammen und in ein Verhältnis bringt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Sondervorteils, ihrer Privatinteressen.“²⁷

In seinen Vorarbeiten zum „Anti-Dühring“ vermerkte Engels, daß mit dem Aufkommen der Städte „und damit der mehr oder minder entwickelten Elemente des Bürgertums wie des Proletariats, ... auch die Forderung der Gleichheit als Bedingung der bürgerlichen Existenz allmählich wieder aufdämmern ...“ mußte.²⁸ Wir haben oben bereits dargestellt, daß die objektive Determination dieser modernen Gleichheitsvorstellungen in den ökonomischen Bedingungen der bürgerlichen Gesellschaft erstmals von Marx im „Kapital“ dargelegt wurde. Er wies nach, daß die Warenform als die allgemeinste Form des Arbeitsprodukts sowie das Verhältnis der Menschen zueinander als Warenbesitzer, als

²² Die Vorsokratiker, a. a. O., S. 353 f.

²³ Vgl. H.-M. Grimsehl, Zur Entstehung und Entwicklung der Naturrechtslehre, a. a. O., S. 73-75.

²⁴ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 95/96.

²⁵ Ebenda, S. 96.

²⁶ K. Marx, Das Kapital, in: MEW, Bd. 23, Berlin 1962, S. 183.

²⁷ Ebenda, S. 189 f.

²⁸ F. Engels, Materialien zum „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 580.

herrschendes gesellschaftliches Verhältnis die historisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen sind, um allgemeine Forderungen nach menschlicher Gleichgeltung, nach Menschenrechten ideologisch und politisch zu artikulieren. Also forderten die im Schoße des Feudalismus entstehenden kapitalistischen ökonomischen Verhältnisse objektiv ein bestimmtes Maß an Gleichheit, Gleichberechtigung, Freiheit.

Die Forderung der Gleichheit als „Bedingung der bürgerlichen Existenz“ wurde von bürgerlicher Seite „zuerst scharf, aber noch als allgemein menschlich formuliert durch Rousseau“.²⁹ Er dachte am gründlichsten über das Gleichheitsproblem nach. Das Ergebnis seiner Überlegungen faßte er in den Worten zusammen: „Wollten wir die Entwicklung der Ungleichheit im Zusammenhang mit diesen Veränderungen verfolgen, so würden wir finden, daß die Einführung des Eigentumsrechte die erste Stufe, die Einsetzung einer obrigkeitlichen Gewalt die zweite und die Verwandlung der legitimen Gewalt in eine willkürliche die dritte und letzte gewesen ist. In der ersten Epoche entstand der Unterschied zwischen Reichen und Armen, in der zweiten [21] zwischen Mächtigen und Schwachen, und in der dritten gab es Herren und Sklaven, womit die letzte Stufe der Ungleichheit erreicht war.“³⁰

Die Begründer des wissenschaftlichen Kommunismus schätzen die theoretische Leistung Rousseaus bei der inhaltlichen Fassung der Gleichheitsvorstellungen hoch ein. Engels betrachtete die Rousseausche Vorstellungsweise von der Geschichte: Ursprüngliche Gleichheit (naturwüchsige Gleichheit der sprachlosen Urmenschen) – Verderben durch Ungleichheit (Einführung des Eigentumsrechts, Einsetzung einer obrigkeitlichen Gewalt, Verwandlung der legitimen Gewalt in eine willkürliche) – Herstellung der Gleichheit auf einer höheren Stufe (Gesellschaftsvertrag, Unterdrückung der Unterdrückter) – als Negation der Negation. „Wir haben hier also schon bei Rousseau ... einen Gedankengang, der dem in Marx' ‚Kapital‘ verfolgten auf ein Haar gleicht ...“³¹ Engels vermerkte in diesem Zusammenhang, daß Jean Jacques Rousseau 23 Jahre vor Hegels Geburt tief in die Widerspruchsdiagnostik eingedrungen ist.³²

Die die feudalen Fesseln abstreifende aufstrebende kapitalistische Produktionsweise benötigte objektiv notwendig ihre Gleichheit als allgemeine. Historisch folgerichtig kämpfte deshalb die junge progressive Bourgeoisie in der großen französischen Revolution unter der Losung „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“. Hierbei handelte es sich um das *bürgerlich-demokratische Prinzip der Gleichheit*, das im Kampf gegen den Feudalismus verfochten wurde und eine bedeutende geschichtliche Rolle spielte. Als *Handlungsmaxime* begann somit die Gleichheitsvorstellung „seit der großen Revolution eine praktisch-politische ... Rolle“ zu spielen.³³

Die erstrebte „Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit“ brachte neben Illusionen – die bald vergingen – die bürgerliche Gesellschaft hervor: anstelle der echten Gleichheit die bürgerliche Gleichheit, anstelle der Freiheit die bürgerliche Freiheit und anstelle der Brüderlichkeit den Kampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie. Hinter den Gleichheitserklärungen stand die aufstrebende Bourgeoisie, die unter der Gleichheit der Menschen und Bürger die Abschaffung aller mittelalterlichen, fronherrlichen, ständischen und sonstigen feudalen Privilegien verstand.

Das bürgerlich-demokratische Prinzip der Gleichheit beschränkte sich auf die rechtliche – und politische – Gleichheit der Menschen, die bei Existenz des Privateigentums an den Produktionsmitteln und Ausbeutung und der hieraus resultierenden sozialökonomischen Ungleichheit notwendig formal bleiben mußte. Übrigens wurde der bürgerlich-demokratische Inhalt des Gleichheitsprinzips nie konsequent [22] verwirklicht. Hiervon zeugen beispielsweise die Negierung der nationalen Gleichberechtigung und der Gleichberechtigung der Frau im Kapitalismus – aber auch die Deformation und Aushöhlung der juristischen Gleichheit. So gilt Lenins Feststellung: „Eine wirkliche, tatsächliche Gleichheit kann es nicht geben, solange nicht jede Möglichkeit der Ausbeutung einer Klasse durch eine andere völlig beseitigt ist.“³⁴

²⁹ Ebenda, S. 580.

³⁰ J. Rousseau, Über Ursprung und Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen, Berlin 1955, S. 117.

³¹ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 130.

³² Ebenda, S. 131.

³³ Ebenda, S. 95.

³⁴ W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, S. 251.

Genial erkannte zwar Jean Jacques Rousseau im Privateigentum die Ursache der gesellschaftlichen Ungleichheit. Nicht erkannte er die Ursachen für das Privateigentum. Die progressive bürgerliche Aufklärung transformierte das Gleichheitsproblem vielmehr ins Rechtliche. Das bürgerlich-demokratische Prinzip der Gleichheit erhielt dadurch einen juristischen Inhalt. Historisch zeigte sich dies darin, daß die bürgerliche „Forderung einen allgemeinen, über den einzelnen Staat hinausgreifenden Charakter annahm, daß Freiheit und Gleichheit proklamiert wurden als *Menschenrechte*“.³⁵ Sie wurden als Menschenrechte proklamiert; zeigten sich in ihrer gesellschaftlichen Wirklichkeit de facto jedoch als Klassenrecht der Bourgeoisie: als *bürgerliche* verfassungsmäßige Grundrechte, die mit der kapitalistischen Entwicklung immer mehr eine Fiktion wurden.³⁶ Überhaupt reduzierten die progressiven bürgerlichen Ideologen die *soziale* Gleichheit auf die Rechtsgleichheit.

So beschränkte sich John Locke auf die Rechtsgleichheit, er formulierte diese in klassischer Weise: „Niemand in einer bürgerlichen Gesellschaft kann von ihren Gesetzen ausgenommen werden.“³⁷ Zur legislativen Gewalt schreibt er: „Erstens muß sie nach *öffentlich bekanntgemachten, festen Gesetzen* regieren, die nicht für besondere Fälle geändert werden dürfen, sondern für reich und arm nur einen Rechtsgrundsatz kennen, für den Günstling am Hofe ebenso wie für den Bauern am Pflug.“³⁸ Neben dem antifeudalen Tenor wird das Begreifen der Gleichheit als rein formale („für reich und arm“) juristisch klar artikuliert.

Letztlich blieb auch Charles Montesquieu bei der Rechtsgleichheit stehen: „In dem natürlichen Zustande werden die Menschen Zwar in der Gleichheit geboren; allein sie können nicht darinnen bleiben. Das gesellschaftliche Leben macht, daß sie solche verlieren, und sie werden einander nur durch die Gesetze wiederum gleich.“³⁹ Offenbar ahnte er jene Gefahren, die für die Gleichheit aus dem großen Eigentum erwachsen. Er unterbreitete einen Vorschlag, um eine gewisse Nivellierung zu erreichen: „Obgleich in der Demokratie die wirkliche Gleichheit die Seele des Staates ist ... Es ist genug, daß man eine [23] Schatzung errichtet, durch welche der Unterschied auf einen gewissen Fuß gesetzt oder bestimmt wird; uebrigens müssen durch besondere Gesetze, die Ungleichheiten, durch das, was den Reichen aufgelegt wird, und durch das, wodurch den Armen eine Erleichterung widerfährt, so zu reden, gleich gemacht werden.“⁴⁰

Somit steht fest: Es war schließlich die allgemein vertretene Ansicht der revolutionären bürgerlichen Aufklärung, daß „Gleichheit ... in jeder Situation ein unmögliches Hirngespinnst (sei). Die wahre Gleichheit besteht darin, daß sie alle in gleicher Weise dem Gesetz unterworfen sein und in gleicher Weise bestraft werden sollen, wenn sie es übertreten.“⁴¹ Progressive bürgerliche Denker ahnten bzw. erkannten durchaus, daß unter den Bedingungen der sozialökonomischen Ungleichheit der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft diese Rechts-gleichheit eine formale (fiktive) ist. So wußte Rousseau, daß die bürgerliche Rechtsgleichheit scheinbare und trügerische Züge trägt, daß *diese* Gleichheit darauf abzielt, den Armen in Elend zu halten und dem Reichen seinen Gewinn zu sichern.⁴²

Erst Marx erkannte die objektive Ursache der bürgerlichen Rechts-gleichheit. Es wurde bereits auf Marx' Feststellung verwiesen, daß im Kapitalismus Käufer und Verkäufer einer Ware, zum Beispiel der Arbeitskraft, nur durch ihren freien Willen bestimmt sind. „Sie kontrahieren als freie, rechtlich ebenbürtige Personen. Der Kontrakt ist das Endresultat, worin sich ihre Willen einen gemeinsamen Rechtsausdruck geben.“⁴³ Die bürgerliche Gleichheit ist also faktisch die zwischen Warenbesitzern,

³⁵ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 98.

³⁶ Vgl. H. Klenner/G. Klenner, Menschenrechte unter den Bedingungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, DDR-Komitee für Menschenrechte, Schriften und Informationen, Berlin, 1/76, S. 8 ff.

³⁷ J. Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, hrsg. und eingel. von W. Euchner, Frankfurt/M./Wien 1967, Buch II, § 94.

³⁸ Ebenda, Buch II, § 141.

³⁹ Des Herrn von Montesquieu Werk von den Gesetzen, Frankfurt und Leipzig 1753, 8. Buch, 3. Kap.

⁴⁰ Ebenda, 5. Buch, S. Kap.

⁴¹ So d'Alembert in einem Brief an den Preußenkönig Friedrich II., in: Du Marsais/Holbach, Essay über die Vorurteile, Leipzig 1772, S. 324.

⁴² Vgl. J. Rousseau, Über Ursprung und Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen, a. a. O., S. 104.

⁴³ K. Marx, Zur Judenfrage, in: MEW, Bd. 1, Berlin 1956, S. 365.

also zwischen juristisch gleichen Personen. Das ist das Wesentliche. Der Rest ist soziale Verbrämung. Sinn und Grenzen der bürgerlichen Gleichheitsprinzipien resultieren objektiv aus dem Privateigentum. Deshalb sagt Marx: „Die praktische Nutzanwendung des Menschenrechtes der Freiheit ist das Menschenrecht des *Privateigentums*.“⁴⁴ Er führt weiter aus: „Das Menschenrecht des Privateigentums ist also das Recht, willkürlich (à son gré), ohne Beziehung auf andre Menschen, unabhängig von der Gesellschaft, sein Vermögen zu genießen und über dasselbe zu disponieren, das Recht des Eigennutzes.“⁴⁵ Folgerichtig wird gegenwärtig in allen hochentwickelten kapitalistischen Ländern in der Entgegnung grundsätzlich ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen. Doch davon später.

Der eigentliche Bewertungsmaßstab für die formale Rechtsgleichheit wird erst hinter den subjektivistischen und auf Nützlichkeit orientierten bürgerlichen Vorstellungen sichtbar, wenn man nach den Interessen fragt, die diesen Ansichten zugrunde liegen. Dies erkannte Marx ebenfalls; er zeigte damit wissenschaftlich den spezifisch bürger-[24]lichen Charakter dieser Rechtsgleichheit auf. Er begriff das Recht selbst als einen Bewertungsmaßstab welcher durch die „ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft“⁴⁶ bestimmt ist. Im „Kommunistischen Manifest“ heißt es mit vollendeter sprachlicher Prägnanz: „Eure Ideen selbst sind Erzeugnis der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse.“⁴⁷

Es wurde deutlich, daß die Gleichheitsforderungen der jungen revolutionären Bourgeoisie auf die bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz hinausliefen. Die Herstellung dieser Rechtsgleichheit erfolgte durch die Beseitigung der feudalen Ungleichheit. „Sowenig wie alle ihre Vorgänger, konnten die großen Denker des 18. Jahrhunderts über die Schranken hinaus, die ihnen ihre eigne Epoche gesetzt hatte.“⁴⁸

Die Reduzierung der sozialen Gleichheit auf die *bürgerliche* Gleichheit vor dem Gesetz ist die klassenmäßig-bürgerliche Lösung dieses Problems. Diese *bürgerliche* gesellschaftliche Gleichstellung beschränkt sich auf eine *abstrakte, formelle* und *oberflächliche* Rechtsgleichheit; sie tastet die Privilegien der politisch herrschenden Ausbeuterklasse nicht an; sie vertieft die soziale Ungleichheit; sie verbrämt den Klassenantagonismus zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten. Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz an sich ist deshalb auch nicht geeignet, das Wesen der Rechtsgleichheit wissenschaftlich zu erfassen.

Es wird notwendig, grundsätzliche Überlegungen zum Problem der „Rechtsgleichheit“ aus marxistisch-leninistischer Sicht in die Thematik einzuführen. Sie ermöglichen nicht nur, die prinzipielle Kritik der bürgerlichen Vorstellungen zu vertiefen; sie sollen zugleich theoretisch-methodologische Ansätze sein, um die sozialistische Qualität der Rechtsgleichheit in ihrer vielschichtigen Komplexität zu erfassen.

Als historisch und klassenmäßig jeweils konkret bestimmtes *Prinzip* der Gestaltung sozialer Beziehungen zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Klassen, Gruppen und Individuen bringt die soziale Gleichheit bestimmte Kriterien zum Ausdruck, nach denen Menschen als gleich betrachtet werden (Gleichheit vor Gott, Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichheit in bezug auf das Eigentum an Produktionsmitteln, Gleichheit im Hinblick auf die Möglichkeit, an der staatlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens teilzunehmen). „Diese Kriterien bringen in letzter Instanz stets die Interessen und Forderungen von Klassenkräften zum Ausdruck.“⁴⁹ Insofern ist die „Gleichheit vor dem [25] Gesetz“ eine gesellschaftliche Gleichheit. In diesem Sinne wurde die bürgerliche Rechtsgleichheit als inhaltliches Problem der *bürgerlichen* sozialen Gleichheit gefaßt.

Diese fundamentale historisch bewiesene Feststellung ist zu präzisieren. Denn die „Rechtsgleichheit“ als Komponente der sozialen Gleichheit besitzt mehrere unterschiedliche Aspekte, die zwar

⁴⁴ Ebenda, S. 364.

⁴⁵ Ebenda, S. 365.

⁴⁶ K. Marx, Kritik des Gothaer Programms, in: MEW, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21.

⁴⁷ K. Marx/F. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW, Bd. 4, Berlin 1959, S. 477.

⁴⁸ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 17.

⁴⁹ Philosophisches Wörterbuch, Bd. I, hrsg. von G. Klaus/M. Buhr, 12. Aufl., Leipzig 1976, S. 505.

dialektisch (widerspruchsvoll) miteinander verbunden sind, jedoch nicht identifiziert werden können, da sie *unterschiedliche* und *differenzierte* „Beziehungen“ zur sozialen Wirklichkeit und damit zur Kernfrage des sozialen Gleichheitsproblems – zur Eigentums- und Klassenfrage -aufweisen. Deshalb ist es erforderlich, diese auch in der marxistischen Literatur etwas vernachlässigte Problematik kurz zu skizzieren.

Jedes Recht ist normativ, das heißt, daß es die Rolle eines allgemeinen Maßstabes für das Verhalten spielt. Marx hat das Recht stets als allgemein, als Verhaltensmaßstab betrachtet. „Das Recht“, schreibt er, „kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen“.⁵⁰ Die charakteristische Eigenschaft des Rechts überhaupt verweist auf *eine* Komponente der Rechtsgleichheit, auf die *Gleichheit des Rechts*: Das Recht ist ein allgemeiner verbindlicher Verhaltensmaßstab in Form von allgemeinen Rechten und Pflichten, der für jedermann gilt, der auf jedermann angewandt wird; es ist normativ.

Aber *diese* „Gleichheit des Rechts“ bezieht sich auf Menschen, die sich in ungleicher Lage befinden. Sie gehören verschiedenen Klassen und Schichten an; sie haben eine unterschiedliche Stellung zum Eigentum an den Produktionsmitteln; sie befinden sich in ganz verschiedenen individuellen Lebenssituationen. Da die Rechtsnormativität für jedermann gilt und insofern gleich ist, wird damit diese faktische Ungleichheit zugedeckt. *Diese* Gleichheit des Rechts erkennt keine Klassenunterschiede und individuellen Lebensumstände an. Als ein System vom Staat festgelegter oder sanktionierter und von ihm geschützter allgemeinverbindlicher Rechtsnormen drückt das Recht jedoch den letztlich materiell bedingten Willen der herrschenden Klasse aus, die so ihren Klassenwillen rechtsnormativ, allgemeinverbindlich für alle Gesellschaftsmitglieder macht. Es ist insofern ein ungleiches Recht. „*Es ist daher ein Recht der Ungleichheit, seinem Inhalt nach, wie alles Recht.*“⁵¹ Das Recht weist also einen notwendigen inneren Widerspruch auf. Um ihn aufzuheben und die damit verbundenen gesellschaftlichen Mißstände, die sich aus der faktischen Ungleichheit ergeben, „müßte das Recht, statt gleich, ungleich sein“.⁵²

Aus dieser von Marx zugleich mit Blickrichtung auf den Sozialis-[26]mus aufgedeckten „Natur des Rechts“ ergibt sich die durch den bisherigen Gang der Geschichte praktisch bestätigte Folgerung, daß es keine Identifizierung von Rechtsgleichheit und vollständiger tatsächlicher sozialer Gleichheit geben kann. Dies würde die Negierung der Allgemeinheit des Rechts, seiner Generalität und damit das Ende des Rechts bedeuten. Erst wenn der Kommunismus die vollständige, das heißt kommunistische Gleichheit mit sich bringt und alle Reste sozialer Ungleichheit ausgerottet sind, wird diese Rechtsgleichheit -die immer eine bestimmte Qualität und ein bestimmtes Maß sozialer Ungleichheit voraussetzt – überflüssig.

Das Recht hat keine selbständige Geschichte. Es wird letztlich durch die Entwicklung der Produktionsweise bestimmt und ist objektiv. Es ist zugleich historisch, da es mit der Existenz verschiedener Gesellschaftsformationen und dem damit verbundenen Wechsel der Klassenherrschaft verbunden ist. Dadurch verändert sich notwendig auch das Recht. Die zunächst abstrakt-allgemein dargestellte „Natur des Rechts“ und die sich unmittelbar aus ihr ergebende Gleichheit des Rechts ist deshalb stets historisch-konkret zu sehen.

Der dialektische Widerspruch zwischen der Allgemeinheit des Rechts, der Rechtsgleichheit und Ungleichheit des Rechts, seinem Inhalt nach, spiegelt sich historisch-konkret im Ausbeuterrecht antagonistisch wider. Die Geschichte der Ausbeuterordnung ist eine Geschichte des harten Klassenkampfes, bedingt durch das Fehlen einer wirklichen sozialen Gleichheit. Deshalb zeigt sich das Wesen des allgemeinen, „gleichen“ Ausbeuterrechts darin, gesellschaftliche Verhältnisse der Ungleichheit zu fixieren, zu stabilisieren, zu festigen und zu schützen und bei der Herausbildung neuer ungleicher sozialer Verhältnisse mitzuwirken. Das Sklavenhalterrecht gab den Sklavenhaltern das volle Eigentum an dem ausgebeuteten Sklaven, der nichts anderes als eine Sache, ein „beseeltes Werkzeug“ war.

⁵⁰ K. Marx, Kritik des Gothaer Programms, a. a. O., S. 21.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Ebenda.

Das Feudalrecht wies den Feudalherren ein – wenn auch nicht volles – Eigentumsrecht am unterdrückten Leibeigenen zu und normierte so die tatsächliche Ungleichheit der Stände. Und das bürgerliche Recht proklamierte – wie bereits vermerkt – die formelle Gleichheit *vor* dem Gesetz, da jetzt entsprechend den Bedürfnissen der kapitalistischen Produktion anstelle des Leibeigenen der von Produktionsmitteln „freie“ Arbeiter tritt. Obwohl das gegenüber dem Feudalrecht einen unbestreitbaren welthistorischen Fortschritt darstellt, beruht hier die Staats- und Gesellschaftsordnung auf der grundsätzlichen Unantastbarkeit des privat-kapitalistischen Eigentums. Das „gleiche“ bürgerliche Recht sanktioniert die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse, damit die Gliederung [27] der Gesellschaft in Eigentümer an den Produktionsmitteln und Proletariern und so eine neue Form der Ausbeutung, neue Ungleichheit, neue Formen der Abhängigkeit der Ausbeuteten von den Ausbeutern – allerdings jetzt in einer mehr oder weniger „demokratischen“ Hülle.

Das gesamte Ausbeuterrecht, welches einen gleichen Verhaltensmaßstab darstellt, ist somit vermitteltes Abbild ungleicher Produktionsverhältnisse, überhaupt der materiellen Lebensbedingungen der Ausbeuterordnung. In allen Ausbeutergesellschaftsformationen ist es Instrument der Klassenherrschaft. Als Klassenregulator der gesellschaftlichen Verhältnisse regelt es faktisch immer Verhältnisse der Ungleichheit, worin sich sein Willens- und Klassencharakter manifestiert, der letztlich materiell bedingt ist.

Im Rahmen dieser objektiven Tatsache gilt es jedoch, zwischen der kapitalistischen Ausbeutergesellschaft und den vorkapitalistischen Ausbeutergesellschaften einen Unterschied zu beachten, der für das Problem der „Rechtsgleichheit“ bedeutsam ist. *Der Gegensatz von Freien und Sklaven, die feudale Ungleichheit schloß auch rechtliche Folgerungen „aus der allgemein menschlichen Gleichheit“ – um mit den Worten von Engels zu sprechen – aus.* „Die Gleichheit aller Menschen, Griechen, Römer und Barbaren, Freier und Sklaven, Staatsangehöriger und Fremder, Bürger und Schutzverwandter etc., war für den antiken Kopf nicht nur verrückt, sondern verbrecherisch ... Bei den Griechen und Römern galten die Ungleichheiten der Menschen viel mehr als irgendwelche Gleichheit. Daß Griechen und Barbaren, Freie und Sklaven, Staatsbürger und Schutzverwandte, römische Bürger und römische Untertanen (um einen umfassenden Ausdruck zu gebrauchen) einen Anspruch auf gleiche politische Geltung haben sollten, wäre den Alten notwendig verrückt vorgekommen.“⁵³ Das „gleiche“ Recht sanktionierte diese Ungleichheit und formulierte ein solches Maß an sozialer Gleichheit für die herrschenden Klassen, welches die gesetzmäßige Entwicklung der Gesellschaft ermöglichte. So entstand unter dem römischen Kaisertum, „für die Freien wenigstens, jene Gleichheit der Privatleute, auf deren Grundlage das römische Recht sich entwickelte, die vollkommenste Ausbildung des auf Privateigentum beruhenden Rechts, die wir kennen. Aber solange der Gegensatz von Freien und Sklaven bestand, konnte von rechtlichen Folgerungen aus der allgemein *menschlichen* Gleichheit keine Rede sein ...“⁵⁴ Die Herstellung dieser Rechtsgleichheit wurde erst durch die Beseitigung der feudalen Ungleichheiten möglich und notwendig. In der Sklavenhalterordnung und im Feudalismus konnte somit die normative „Gleichheit des [28] Rechts“ noch nicht zu einer (formalen) Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz führen.

Die bürgerliche Rechtsgleichheit als Gleichheit *vor* dem Gesetz wurde bereits charakterisiert. *Die normative Gleichheit des Rechts, die seiner Natur entspringt, nimmt hier welthistorisch erstmals eine neue Erscheinungsform an*; sie wird konkretisiert durch die Gleichheit aller Bürger *vor* dem Gesetz. Der rechtliche allgemeine Verhaltensmaßstab gilt für jedermann; er wird auf alle Bürger angewandt; alle Bürger sind gegenüber diesem rechtsnormativen Verhaltensmaßstab gleich. Das ist der Idealzustand, den auch die junge bürgerliche Gesellschaft nie praktizierte. Der formale Inhalt *dieser* Rechtsgleichheit, der sich lediglich darauf reduziert, daß nach einheitlichen gesetzlichen Grundsätzen verfahren wird und nicht willkürlich aus persönlichen Motiven Unterschiede gemacht werden, wurde von der Bourgeoisie faktisch von Anfang an durchlöchert und formal gehandhabt. Aber davon einmal ganz abgesehen. Entscheidend ist jedoch, daß der allgemeine normative und insofern „gleiche“ Rechtsmaßstab gegenüber Menschen – die *vor* dem Gesetz gleich sind – angewandt wird, die in

⁵³ F. Engels, Materialien zum „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 579/580, 96.

⁵⁴ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 96.

sozialer Hinsicht nicht gleichberechtigt sind. Das allgemeine, normativ für alle gleiche bürgerliche Recht sanktioniert das Privateigentum an den Produktionsmitteln und damit faktisch die sozialökonomische Ungleichheit. Deshalb reduziert sich hier die gesellschaftliche Gleichstellung auf eine ganz oberflächliche, formelle Rechtsgleichheit, die faktisch die Vorrechte der herrschenden Ausbeuterklasse nicht antastet, sie vielmehr schützt und die soziale Ungleichheit vertieft. Insofern ist der bürgerliche gleiche Rechtsmaßstab abstrakt. Eine solche Rechtsgleichheit, die sich darauf beschränkt, elementare demokratische Rechte und insofern politische Gleichheit zu fixieren – die bei Fortbestehen der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse formal bleiben mußte –, benötigte die aufsteigende Bourgeoisie, um den Feudalismus aus dem Wege zu räumen, um den Weg für die Allmacht des Kapitals zu bahnen.

In die Rechtsgleichheit als einer gesellschaftlichen Erscheinung ist eine weitere Komponente eingebettet, die sich ebenfalls im bürgerlichen „gleichen“ Recht zeigt. Auch sie zeugt davon, daß die Gleichheit des Bürgertums nur in der Abschaffung der feudalen Klassen-Privilegien und in der Schaffung solcher Bedingungen besteht, die der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung dienlich sind.

Regel und Ordnung sind „ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit Von bloßem Zufall oder Willkür annehmen soll“.⁵⁵ Der Ausbeuter-[29]staat muß als Klassenstaat ebenfalls ein gewisses Maß an gesellschaftlichen Obliegenheiten realisieren, die sich aus der Natur des sozialen Zusammenlebens ergeben.⁵⁶ Die herrschenden Klassen haben es jedoch immer verstanden, „ihre Herrschaft auf Kosten der arbeitenden Klasse zu befestigen und die gesellschaftliche Leitung umzuwandeln in Ausbeutung der Massen“.⁵⁷ Sie setzten dazu auch das Recht, den gleichen normativen Rechtsmaßstab ein. Dies schließt jedoch ein, daß Gleichartiges einheitlich nach allgemeingültigen Maßstäben bemessen wird. „Überhaupt ließe sich anders nicht erreichen, daß die gesellschaftlichen Organisationsformen an den gesetzmäßigen gesellschaftlichen Zusammenhängen orientiert und für ihre Durchsetzung ausgenutzt werden. Denn jedes Gesetzmäßige ist ein Allgemeines, das das Gemeinsame gleichartiger Erscheinungen und Prozesse ausdrückt und für alle gilt.“⁵⁸ Die dabei entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen erforderliche Gleichstellung im gesellschaftlichen Zusammenleben findet ihren Ausdruck im allgemeinen gleichen Rechtsmaßstab, in Rechtsnormen.

Diese Transformation allgemeiner gesellschaftlicher Angelegenheiten ins Juristische erfolgt stets im Interesse der politisch herrschenden Klasse. Daran änderte auch der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus, die Herausbildung der bürgerlichen Rechtsgleichheit nichts. Die Bourgeoisie als die staatlich-politisch herrschende Klasse gestaltet bestimmte gesellschaftliche Zusammenhänge im Interesse des Kapitals gleich: allgemein-gesellschaftliche Beziehungen, die damit eine politische Form annehmen – aber auch solche, die unmittelbar aus dem politischen und sozialökonomischen Klassenantagonismus resultieren. Sie kleidet dieses klassenmäßig politisch Gleiche in die Rechtsnorm und drückt damit ihren Klassenwillen allgemein rechts-normativ aus, erhebt ihn zum gleichen Rechtsmaßstab. Die Bourgeoisie gestaltet damit *ihr* Recht als ein Recht der *Ungleichheit* inhaltlich als Klassenrecht im Interesse der Festigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung aus.

Offensichtlich kann man diese Komponente der „Rechtsgleichheit“, die auch für die sozialistische Rechtsqualität relevant ist, nicht mit der Gleichheit *vor* dem Gesetz identifizieren. Die Gleichheit *vor* dem Gesetz bewegt sich in dem durch die allgemeine normative Regelung – durch die Gleichheit des Rechts – vorgezeichneten und abgesteckten juristischen Rahmen; sie soll eine subjektivistische und willkürliche Durchbrechung der *so* beschaffenen Rechtsgleichheit ausschalten. Bei dem oben aufgezeigten Aspekt handelt es sich aber um die (inhaltliche) Gleichheit *des* Gesetzes. „Von ihr wird bestimmt, welche Ge-[30]sellschaftsmitglieder und welche gesellschaftlichen Vorgänge rechtlich

⁵⁵ K. Marx, Das Kapital, in: MEW, Bd. 25, Berlin 1964, S. 801.

⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 397.

⁵⁷ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 263.

⁵⁸ R. Schüsseler, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, a. a. O., S. 20.

gleichgesetzt werden, eine einheitliche Beurteilung erfahren sollen.“⁵⁹ Beide Seiten – Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichheit des Gesetzes – „bilden eine unlösliche Einheit, dürfen aber nicht gleichgesetzt oder miteinander vermengt werden“.⁶⁰

Eine Identifizierung dieser beiden Seiten, die sich ja beide durch die allgemeine Rechtsnormativität, das heißt durch die Gleichheit des Rechts äußern -, würde es erschweren, die rechtliche Gleichheit oder Rechtsgleichheit im Kapitalismus aufzuhellen. Diese umfaßt offensichtlich *nicht* nur die bürgerliche Gleichheit *vor* dem Gesetz, sondern auch die Gleichheit *des* Gesetzes; sie involviert damit das Bourgeoisierrecht als ein Recht der *Ungleichheit*, welches eben als „gleiches Recht“ – kraft der Natur des Rechts – Geltung erlangt. Die Dialektik dieser objektiven Erscheinung besteht somit darin, daß *Rechtsgleichheit* – in diesem Falle die bürgerliche – nur im Gegensatz zur *Rechtsungleichheit* besteht.

Die allgemein-theoretischen Fragen der Rechtsgleichheit werden später bei der Darstellung der *sozialistischen* Rechtsgleichheit weiter verfolgt. Hier gilt es zunächst resümierend festzustellen, daß auch die Aufhellung der bürgerlichen Rechtsgleichheit eindeutig ausweist: Unter den Bedingungen der bürgerlichen Ausbeuterordnung gibt es keine wirkliche soziale und damit ebenfalls keine Rechtsgleichheit, die den arbeitenden Menschen dient. „Eine wirkliche, tatsächliche Gleichheit kann es nicht geben, solange nicht jede Möglichkeit der Ausbeutung einer Klasse durch eine andere völlig beseitigt wird.“⁶¹

Diese wissenschaftliche Erkenntnis konnte erst mit der Geburt des Marxismus entstehen, nachdem es „fast die ganze bisherige Geschichte dazu gebraucht (hat), den Satz von der Gleichheit = Gerechtigkeit herauszuarbeiten, und erst als eine Bourgeoisie und ein Proletariat existierten, ist es gelungen“.⁶² Engels betonte stets, daß die Vorstellung der Gleichheit ein historisches Produkt ist, ganz historisch entstanden ist, also nicht von Ewigkeit als Wahrheit existiert.⁶³ Dieser historische Charakter der Gleichheitsvorstellung schließt ein, daß die Gleichheitsidee nicht vom Belieben oder von subjektiven Vorstellungen abhängt. Sie richtet sich vielmehr nach dem Entwicklungsstand der menschlichen Gesellschaft, nach dem Charakter der betreffenden sozialökonomischen Formation, nach den jeweils entscheidenden gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten. Hiervon zeugt nicht nur die Artikulierung der Gleichheitsforderungen durch die Bourgeoisie; hiervon zeugt vor allem die historische Herausbildung der proletarischen Gleichheitsforderungen „Wie bei allen Forderungen der Bourgeoisie [31] steht auch hier das Proletariat als verhängnisvoller Schatten daneben und zieht seine Konsequenzen ...“⁶⁴

Die bürgerlichen Gleichheitsforderungen werden von proletarischen Gleichheitsforderungen begleitet. „Von dem Augenblick an, wo die bürgerliche Forderung der Abschaffung der *Klassenvorrechte* gestellt wird, tritt neben sie die proletarische Forderung der Abschaffung der *Klassen selbst* – zuerst in religiöser Form, in Anlehnung an das Urchristentum, später gestützt auf die bürgerlichen Gleichheitstheorien selbst. Die Proletarier nehmen die Bourgeoisie beim Wort: die Gleichheit soll nicht bloß scheinbar, nicht bloß auf dem Gebiet des Staates, sie soll auch wirklich, auch auf dem gesellschaftlichen, ökonomischen Gebiet durchgeführt werden.“⁶⁵

Der „Inhalt der proletarischen Gleichheitsforderung (ist) die Forderung der *Abschaffung der Klassen*“.⁶⁶ Aber auch die Gleichheitsvorstellung in ihrer proletarischen Form ist ein geschichtliches Produkt, zu deren Herausbildung bestimmte geschichtliche Bedingungen notwendig waren. Engels vermerkte, daß die Gleichheitsforderung im Munde des Proletariats eine doppelte Bedeutung hat. „Entweder ist sie – und dies ist namentlich in den ersten Anfängen, z. B. im Bauernkrieg, der Fall – die naturwüchsige Reaktion gegen die schreienden sozialen Ungerechtigkeiten, gegen den Kontrast von Reichen und Armen, von Herren und Knechten, von Prassern und Verhungernden; als solche einfach Ausdruck des revolutionären Instinkts, und findet darin, und auch nur darin, ihre Rechtfertigung.

⁵⁹ Ebenda, S. 22.

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, a. a. O., S. 251.

⁶² F. Engels, Materialien zum „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 580.

⁶³ Vgl. ebenda, S. 580 f.

⁶⁴ Ebenda, S. 580.

⁶⁵ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 99.

⁶⁶ Ebenda.

Oder aber, sie ist entstanden aus der Reaktion gegen die bürgerliche Gleichheitsforderung, zieht mehr oder weniger richtige, weitergehende Forderungen aus dieser, dient als Agitationsmittel, um die Arbeiter mit den eigenen Behauptungen der Kapitalisten gegen die Kapitalisten aufzuregen, und in diesem Fall steht und fällt sie mit der bürgerlichen Gleichheit selbst.“⁶⁷

Es sei hier nur auf François Noël Babeuf, Vertreter einer „wirklich agierenden kommunistischen Partei“⁶⁸ in der bürgerlichen Revolution in Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts, verwiesen. Er verdient auch deshalb besondere Beachtung, da er als Anwalt der Dorf-armut als einer der ersten Agrargesetze zur Beseitigung der Ungleichheit des Besitzes und der gesellschaftlichen Klassengegensätze verlangte. Er begründete den sogenannten Gleichheitskommunismus, in dem die Verteilung im Vordergrund stand.⁶⁹

Dieser Gleichheitskommunismus knüpfte an die antifeudale Natur rechtslehre an; er gab ihr einen proletarischen Inhalt. Filippo Buonarroti – ein Freund von Babeuf – schrieb: „Die natürliche Gleichheit, [32] um die es geht, ist jene Gleichartigkeit der Bedürfnisse und Empfindungen, die uns angeboren sind oder sich mit dem ersten Gebrauch unserer Sinne und Organe entwickeln. Das Bedürfnis nach Ernährung und Fortpflanzung, der Selbsterhaltungstrieb, das Mitleid, die Fähigkeit zu empfinden, zu denken und zu wollen, seine Gedanken mitzuteilen und die seiner Mitmenschen zu verstehen, sein Handeln der allgemeinen Norm anzupassen, der Haß auf Zwang und die Liebe zur Freiheit – all dies besteht im gleichen Maß bei allen gesunden und normalen Menschen. Das ist das Naturgesetz, aus dem für alle Menschen die gleichen natürlichen Rechte hervorgehen ... Von der ungleichen Verteilung der Güter und der Macht kommt alle Zerrüttung, über die sich neun Zehntel der Bewohner der zivilisierten Länder mit Recht beklagen. Davon und daher kommen ihre Entbehrungen und Leiden, ihre Erniedrigung und Sklaverei. Von daher kommt auch jene Ungleichheit an Bildung, die man aus eigennütigen Motiven fälschlich einer überbewerteten geistigen Ungleichheit zuschreibt.“⁷⁰ Der Gleichheitskommunismus erklärte somit den gesellschaftlichen Charakter des Menschen ebenfalls als eine natürliche Eigenschaft des Menschen und leitete hieraus den Kommunismus als die naturgemäße Form der Gesellschaft ab.

Marx und Engels erklärten die revolutionäre Literatur, welche diese ersten Bewegungen des Proletariats in der Zeit des Umsturzes des Feudalismus begleitete, als ihrem Inhalt nach „notwendig reaktionär; denn diese Literatur – und somit auch der Gleichheitskommunismus – lehrt einen allgemeinen Asketismus und eine rohe Gleichmacherei“.⁷¹ Dies konnte gar nicht anders sein. Der Gleichheitskommunismus konnte sich noch nicht auf die Kenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung stützen; er konnte deshalb die historisch-gesetzmäßige Entwicklung der Menschheit zum Kommunismus nicht beweisen und diesen nicht inhaltlich erfassen. Die Forderung nach Gleichheit in den sozialökonomischen Verhältnissen wurde deshalb als vermeintliches Naturrecht der Menschen proklamiert. Zwischen den Menschen sollte keine von Gott gewollte natürliche Rangordnung bestehen; alle Menschen sollten auf Grund ihrer gemeinsamen Natur die gleichen elementaren physischen und intellektuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse haben und daher auch an Rechten und Pflichten gleich sein müssen.

Unter den Bedingungen des Kapitalismus ist es objektiv nicht möglich, die soziale Ungleichheit aufzuheben oder zu verringern. Auf den Positionen, daß in der bürgerlichen Gesellschaft die ökonomische und kulturelle Ungleichheit der Menschen zurückgedrängt und schließlich [33] allmählich zu beseitigen sei, standen einige kleinbürgerliche Ideologen, namentlich Proudhon und seine Anhänger. Schon Hegel erkannte, daß die Forderung der Gleichheit unter den Bedingungen der bürgerlichen Arbeitsteilung eine Illusion ist. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Arbeit als soziales Verhältnis erkannte Hegel in der unmittelbaren eigenen Grundlage (Kapital) oder der Geschicklichkeit

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ K. Marx, Die moralisierende Kritik und die kritisierende Moral, in: MEW, Bd. 4, S. 341.

⁶⁹ Vgl. hierzu J. Höppner, Zur Problematik des Egalitarismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Heft 6/1975, S. 800 ff.

⁷⁰ Zit. nach Philosophisches Wörterbuch, a. a. O., S. 504.

⁷¹ K. Marx/F. Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, a. a. O., S. 489.

die besonderen Voraussetzungen jedes Individuums als Möglichkeit, am allgemeinen Arbeitsprozeß teilzunehmen. Hegel kam damit der Erkenntnis der Klassen sehr nahe, obwohl er noch von einer Einteilung der Gesellschaft in Stände sprach. Durch die bürgerliche Gesellschaft wird die natürliche Ungleichheit der Menschen zu einer „Ungleichheit der Geschicklichkeit, des Vermögens und selbst der intellektuellen und moralischen Bildung“ ausgeweitet; die Forderung der *Gleichheit* ... gehört dem leeren Verstande an ...⁷² Und die Gerichte schützen das Eigentum.

Der konsequenteste und stärkste Verfechter der Gleichheit unter bürgerlichen Verhältnissen ist die Arbeiterklasse. Nur sie kann den Zusammenschluß aller Unterdrückten herbeiführen und damit Erfolge im Kampf um die echte soziale Gleichheit erringen. Nachdem die Bourgeoisie neben der ökonomischen Macht die politische errang, begann sie ihre eigenen Gleichheitsforderungen zurückzunehmen. Das Proletariat, das bereits im Gefolge der bürgerlichen Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts mit kommunistischen Gleichheitsforderungen aufzutreten begann, konnte erst mit der Aufdeckung der Gesetze der menschlichen Entwicklung im allgemeinen und des Kapitalismus im besonderen durch Marx und Engels seine Lebensinteressen wissenschaftlich formulieren und damit die theoretischen Grundlagen für die Beseitigung der sozialen Ungleichheit legen. So wird in den Statuten der Internationalen Arbeiterassoziation, angenommen in Genf am 5. September 1866, formuliert: „In Erwägung, daß die Emanzipation der Arbeiterklasse durch die Arbeiterklasse selbst erobert werden muß; daß der Kampf für die Emanzipation der Arbeiterklasse kein Kampf für neue Klassenvorrechte ist, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Vernichtung aller Klassenherrschaft ...“⁷³

Die Arbeiterklasse versteht etwas anderes als die Bourgeoisie unter Gleichheit. Die wirkliche, tatsächliche Gleichheit setzt die Beseitigung der Ausbeutung voraus; sie verlangt den Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation. Das ist zu erreichen, wie Lenin ausführt, durch die „Verwirklichung der Gleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft in bezug auf den Besitz der Produktionsmittel“.⁷⁴ Weiter schreibt er: „Unter Gleichheit verstehen die Sozialdemokraten auf [34] politischem Gebiet die *Gleichberechtigung* und auf ökonomischem Gebiet, ... die *Abschaffung der Klassen*. Dagegen denken die Sozialdemokraten gar nicht an die Herstellung einer Gleichheit der Menschen im Sinne der Gleichheit der Kräfte und der Fähigkeiten (der körperlichen und der geistigen).“⁷⁵ Das wissenschaftliche Gleichheitsprogramm der Arbeiterklasse übernimmt die progressiven bürgerlichen Forderungen nach Gleichheit der Rassen, Geschlechter etc., zusätzlich enthält es Forderungen auf Mitbestimmung am Arbeitsplatz und für eine Erweiterung des politischen Mitbestimmungsrechts in der Gesellschaft; sein Kern ist die Forderung nach Abschaffung der Ausbeutung und Klassen sowie der Herbeiführung einer gleichen Stellung zu den Produktionsmitteln der Gesellschaft.

Die mit der Entstehung des Marxismus geborene wissenschaftliche sozialistische Gleichheitsforderung, die sich organisch aus dem Inhalt der historischen Mission der Arbeiterklasse – Sturz des Kapitalismus und kommunistische Neuorganisation der Gesellschaft – ergibt, ist die welthistorische Alternative zur bürgerlichen Gleichheit. In einem Teil der Welt gelang es der Arbeiterklasse, bereits große Teile ihrer Gleichheitsvorstellungen, beginnend mit der Oktoberrevolution in Rußland, zu verwirklichen. In anderen Teilen der Welt besteht die soziale Ungleichheit fort.⁷⁶

Die kommunistischen Gleichheitsvorstellungen der Arbeiterklasse seien utopisch, darin stimmen die bürgerlichen Denker überein.⁷⁷ Sie ignorieren so bewußt weltgeschichtliche Tatsachen. Die Große Sozialistische Oktoberrevolution, die Diktatur des Proletariats und der Sieg des Sozialismus in der UdSSR und in anderen Ländern, die den Weg des Aufbaus des Sozialismus beschrritten, waren bereits

⁷² G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1956, S. 175.

⁷³ MEW, Bd. 16, Berlin 1959, S. 520.

⁷⁴ W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 486.

⁷⁵ W. I. Lenin, Werke, Bd. 20, Berlin 1961, S. 138.

⁷⁶ Klassen- und Sozialstruktur der BRD 1950-1970, Teil 2, hrsg. vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen Frankfurt/M., Frankfurt/M. 1975; F. Burdshalow, Der ökonomische Kampf der Arbeiterklasse unter Krisenbedingungen, in: Probleme des Friedens und des Sozialismus, H. 8/1975, S. 1960 ff.

⁷⁷ H. Kelsen, Reine Rechtslehre, Wien 1953, S. 384 f.; A. Pelinka, Dynamische Demokratie, Zur konkreten Utopie gesellschaftlicher Gleichheit, Stuttgart 1974.

ein entscheidender Schritt zur Liquidierung aller Formen der gesellschaftlichen Ungleichheit. Erstmals in der Geschichte wurden damit die Bedingungen für den Aufbau des Kommunismus und für die Verwirklichung der völligen Gleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit geschaffen, ein Prozeß, der in der UdSSR bereits eingesetzt hat. Während der Kapitalismus von einer tiefen Krise geschüttelt wird, vollzieht sich in den sozialistischen Staaten in Verwirklichung der von der KPdSU und anderen Bruderparteien beschlossenen Hauptaufgabe ein grandioser Aufschwung. Sie ist ein umfangreiches Programm zur Hebung des Volkswohlstandes. Der reale Sozialismus widerlegt die Utopieunterstellungen. Für den Marxismus ist „der Mensch das höchste Wesen für den Menschen“, und es gilt, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“.⁷⁸ Folgerichtig enthält die erste Erklärung [35] der die Macht besitzenden Arbeiterklasse zu den Grundrechten den Beschluß, daß die „Hauptaufgabe in der Abschaffung jeder Ausbeutung des Menschen durch den Menschen“ bestehe, „in der völligen Aufhebung der Scheidung der Gesellschaft in Klassen“, in der „schonungslosen Unterdrückung des Widerstandes der Ausbeuter, in der Schaffung einer sozialistisch organisierten Gesellschaft“.⁷⁹

[36]

⁷⁸ K. Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, in: MEW, Bd. 1, Berlin 1956, S. 385.

⁷⁹ W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 422.

3. Das Dilemma der bürgerlichen Gleichheitsideen im Imperialismus

Übrigens ist die abstrakte Gleichheitstheorie auch heute
und für eine längere Zeit noch ein Widersinn.
Friedrich Engels

Die ausführliche, aber keineswegs vollständige Analyse des zeitgenössischen Denkens zur Gleichheit im Imperialismus ist von marxistisch-leninistischer Position ein erster Versuch. Ein solches kritisches Herangehen an bisher kaum untersuchte Bereiche bürgerlicher Vorstellungen kann nicht mit Voreingenommenheiten beginnen, sondern muß erfassen, was an Vorstellungen vorhanden ist, muß eine Differenzierung der Ansichten beachten und durch immanente Kritik die Widersprüche und Grenzen des Untersuchungsgegenstandes aufzeigen, um zugleich eine Konfrontation mit den Ansichten des Marxismus-Leninismus vorzunehmen und die sozialen Wirkungen des fraglichen bürgerlichen Denkens zu erörtern.

Mit der Herausbildung des Imperialismus vollzog sich ein grundlegender Wandel im Gleichheitsdenken der herrschenden Klassen. Die nachfolgend berichtete Begebenheit aus dem Jahre 1970 erhellt das wie ein Schlaglicht. Einer AP-Meldung vom 5. Juli zufolge war nur einer von fünfzig angesprochenen Passanten aus Miami bereit, eine Schreibmaschinenabschrift der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen. Typische Antworten waren unter anderem: „Roter Ramsch!“ oder „Sehen Sie sich vor, wenn Sie dieses regierungsfeindliche Zeug zeigen!“ oder „Man sollte die FBI über diesen Dreck unterrichten“.⁸⁰ Die frühbürgerlichen Losungen: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ sind zurückgenommen worden, und in ihnen wird eine echte Gefahr für die Herrschaft der späten, Zeitgenössischen Bourgeoisie erblickt. Aus der zutreffenden Erkenntnis des frühbürgerlichen Ideologen Fernando Galiani: „Wo Gleichheit ist, ist kein Gewinn“, zieht das Monopolkapital die Konsequenz: Kampf gegen die Gleichheit, denn Gewinn muß sein.

Einige klarsehende und offen schreibende Theoretiker der heutigen Kapitalistenklasse begreifen und schreiben das auch. „Gleichheit bedeutet einfach die Anerkennung von Ungleichheit“, behauptet Gabriel Moens.⁸¹ Mehr kann eine pluralistische Konzeption,⁸² die allen Ge-[37]sellschaftsordnungen Rechnung tragen soll, um eine überlebte am Leben zu erhalten, nicht bieten. Heinrich Scholler formuliert den Gedanken – der für seine verfassungsrechtlichen Überlegungen eine Grundprämisse bildet – wie folgt: „Die Angst vor der Gleichheit prägt die Interpretation dieses Grundrechts bis zum heutigen Tag. Ein von der Verfassung schrankenlos gewährleistetes Menschenrecht ist in Rechtsprechung und Schrifttum so entschärft worden, daß nur bei äußerster Willkür eine Verletzung dieses Grundrechts angenommen wird.“⁸³ Kritisch vermerkt er die minimale Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes in der Rechtspraxis.

Die im Imperialismus Herrschenden und ihre Ideologen vertreten nicht mehr die Losung: „Jedem das Gleiche!“, sondern den Ruf: „Es lebe die Ungleichheit!“⁸⁴

Die zeitgenössischen bürgerlichen Meinungen darüber, worin Gleichheit oder Ungleichheit in der Gesellschaft bestehen und woraus sie resultieren, gehen weit auseinander, und insofern ist auch hier dem Pluralismus Genüge getan. Unsere kritische Analyse beginnt mit dem Denken Ralf Dahrendorfs. Er bietet sich zur Auseinandersetzung schon allein deshalb an, weil er in seiner Studie⁸⁵ einen knappen Überblick über das spätbürgerliche Gleichheitsdenken gibt, von seiner Position aus Mängel feststellt und zuletzt eine neue, bessere Theorie zu entwerfen bemüht ist.

„Daß Menschen ungleich gestellt sind, bleibt auch in der Gesellschaft im Überfluß noch eine ebenso beharrliche wie merkwürdige Tatsache.“⁸⁶ Mit diesem Satz beginnt Dahrendorf seine Überlegungen.

⁸⁰ R. Lettau, Täglicher Faschismus, Leipzig 1973, S. 93.

⁸¹ G. Moens, Gleichheit als Wesensmerkmal der Gerechtigkeit, ARSP, LXI, 1975, H. 4, S. 492.

⁸² Ebenda, S. 493.

⁸³ H. Scholler, Die Interpretation des Gleichheitssatzes als Willkürverbot oder als Gebot der Chancengleichheit, (West-) Berlin 1969, Vorwort, S. 5.

⁸⁴ So lautet der Titel eines Buches von M. Young, Köln 1961; das englische Original erschien 1958 in London.

⁸⁵ Ralf Dahrendorf, Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen, 2., überarb. und erw. Aufl., Tübingen 1966.

⁸⁶ Ebenda, S. 5.

Von Realismus und Kenntnis des Lebens zeugt dieser Ausgangspunkt nicht, angesichts von Arbeitslosigkeit, Ausbeutung, Hunger, Krieg, Rassendiskriminierung usw. Eine Gesellschaft des Überflusses gibt es zur Zeit nicht in der Welt, sondern nur eine Gesellschaft, in der eine Minderheit auf Kosten der Mehrheit im Überfluß lebt, deshalb stellt sich das Gleichheitsproblem real und unausweichlich. Dahrendorf will sich aber nicht für die Gleichheit engagieren: „Diese Bemerkungen sind nicht als Plädoyer für die Gleichheit gemeint.“⁸⁷

Sein Hauptproblem ist die Frage, warum es überhaupt Ungleichheit unter den Menschen gibt. Ohne jede Argumentation lehnt er die bisherigen Lösungsversuche mit den folgenden Worten ab: „Wo das 18. Jahrhundert vom Ursprung der Ungleichheit und das 19. Jahrhundert von der Klassenbildung sprach, sprechen wir heute von der Theorie der sozialen Schichtung ...“,⁸⁸ Selbstverständlich ist der Versuch, die Ungleichheit von der natürlichen Ungleichheit abzuleiten, [38] gescheitert. Aber Dahrendorf läßt auch die wissenschaftliche Erklärung der sozialen Ungleichheit außer Betracht, ohne sich die Mühe zu machen, zu beweisen, daß die soziale Ungleichheit nicht eine Folge des Privateigentums ist. Immerhin war diese These selbst von bürgerlichen Theoretikern, wie J. J. Rousseau, A. Ferguson, J. Millar, L. von Stein und anderen, vertreten worden. Umfassend wissenschaftlich gearbeitet wurde sie erst auf der Grundlage des historischen Materialismus von K. Marx und F. Engels. Die Tatsache der „Ungleichheit der Einkommen und des Ranges in der Sowjetunion“ erhebt Dahrendorf zur „experimentellen Widerlegung der These“.⁸⁹ Dieser Hinweis offenbart nur die unzureichenden Kenntnisse über den Marxismus. Der Sozialismus ist nie von Marxisten als die Gesellschaftsordnung ohne Eigentum entworfen worden. Der Sozialismus hat das privatkapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln beseitigt, es bestehen unterschiedliche Formen des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln, außerdem verfügen die Menschen über persönliches Eigentum. Vorrangig durch Arbeit, entsprechend dem Leistungsprinzip, kann persönliches Eigentum erworben werden. Der Sozialismus ist von K. Marx und F. Engels von Anfang an als eine Gesellschaft mit Ungleichheit nach der Arbeitsleistung, des persönlichen Eigentums und dem geflossenen Ansehen der Menschen konzipiert worden, allerdings ohne Ausbeutung, ohne privates Eigentum an Produktionsmitteln und deshalb ohne die großen Unterschiede zwischen reich und arm wie in den vorsozialistischen Gesellschaftsordnungen. Nicht der Sozialismus, sondern der Kommunismus ist die Gesellschaftsordnung der vollständig verwirklichten sozialen Gleichheit. Die Abschaffung des Eigentums erfolgt nicht im Sozialismus, für ihn ist die revolutionäre Umwandlung des Eigentums typisch, sondern im Kommunismus.

Die aufgezeigten Irrtümer führen folgerichtig bei Dahrendorf zu weiteren. Er behauptet: „Heute wissen wir (leider ohne, daß der Nachweis bereits in aller Strenge geführt worden wäre), daß die Abschaffung des Eigentums nur neue an die Stelle alter Klassen setzt ...“⁹⁰ Damit begibt sich Dahrendorf unter die Antikommunisten, denn er ist nur so zu verstehen, daß in der Sowjetunion neue Klassen existieren und alle revolutionären Umgestaltungen vergeblich waren. Er verunglimpft sogar alle Programme für eine Gesellschaft der Gleichheit, weil sie utopisch seien und „... hinter nicht realisierbaren Politischen Versprechungen gewöhnlich der Terror und die Unfreiheit lauern“.⁹¹ Selbst die Faschismus und Kommunismus auf eine Stufe stellende üble Konstruktion des Totalitarismus – die ignoriert, daß [39] die Kommunisten die konsequentesten Feinde des Faschismus sind – wird von ihm ins Spiel gebracht.⁹²

Bei seinem Versuch, die Ursachen der sozialen Ungleichheit zu finden, hat Dahrendorf die „Ungleichheit von der Form der sozialen Schichtung“ vor Augen.⁹³ Dabei nutzt er Ergebnisse der amerikanischen Soziologie. „Die soziale Schichtung“, so definiert er, „ist ja ... ein System der Ungleichheit des distributiven Status von Menschen, d. h. ein System unterschiedlicher Verteilung von begehrten und knappen Dingen ... Ehre und Reichtum oder, wie wir heute sagen, Prestige und Einkommen, sind

⁸⁷ Ebenda, S. 5.

⁸⁸ Ebenda, S. 6.

⁸⁹ Ebenda, S. 14.

⁹⁰ Ebenda, S. 15.

⁹¹ Ebenda, S. 35.

⁹² Ebenda, S. 37.

⁹³ Ebenda, S. 9.

allgemeine Instrumente oder Medien solcher Rangdifferenzierung.“⁹⁴ Da die Existenz von Klassen und von Klassenunterschieden überhaupt nicht in seine Überlegungen eingehen, bleiben das Wesen der sozialen Ungleichheit und seine krassesten Erscheinungsformen außerhalb des Dahrendorfschen Denkens. Die Ersetzung der Klassenstruktur durch die „soziale Schichtung“ bringt subjektivistische Züge mit sich und einen Mangel an objektiver Betrachtung.

Hinsichtlich des Ursprungs der sozialen Ungleichheit grenzt sich Dahrendorf von jenen amerikanischen Soziologen ab, die die Ungleichheit unhistorisch und universell aus „ihrer funktionalen Notwendigkeit für alle menschlichen Gesellschaften, d. h. aus ihrer Unentbehrlichkeit für den Bestand beliebiger sozialer Strukturen“ erklären.⁹⁵ Für die amerikanische Version sprechen alltägliche Beobachtungen, nach denen sich die Menschen durch Berufe, soziale Positionen, hinsichtlich der Art und Höhe des Einkommens sowie des Ansehens unterscheiden. Damit wird aber nur die Oberfläche, der Schein der gesellschaftlichen Wirklichkeit gesehen und überhaupt nichts über die Ursachen gesagt. Der Marxist konstatiert nicht nur die Erscheinung, sondern erfaßt die wesentlichen Zusammenhänge, indem er zur Arbeitsteilung und Klassenteilung der Gesellschaft vorstößt.

Dahrendorf vermißt bei dem von K. Davis und W. E. Moore gesetzten Ansatz das Wertungsmoment. Er fragt: warum genießt ein Beruf ein höheres Ansehen als ein anderer, und mit welchem Wertmaßstäben wird beurteilt.⁹⁶ Ausgehend von der Diskriminierung einerseits und Stimulierung menschlichen Verhaltens andererseits in der Gesellschaft, schlußfolgert er: „Der Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen liegt also in der Existenz von mit Sanktionen versehenen Normen des Verhaltens in allen menschlichen Gesellschaften.“⁹⁷ So „... könnte man sagen, daß das Recht die notwendige und die zureichende Bedingung der Ungleichheit in der Gesellschaft ist. Weil [40] es Recht gibt, gibt es Ungleichheit; wenn es Recht gibt, muß es auch Ungleichheit unter den Menschen geben.“⁹⁸ Die Vorteile seiner „Lösung“ sieht er in mehrfacher Hinsicht: a) „Der Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen liegt weder in der menschlichen Natur noch in Faktoren von historisch möglicherweise begrenzter Wirklichkeit wie dem Eigentum“⁹⁹, b) „Für das System der Ungleichheit bedeutet dies, daß jener die günstigste Stellung in einer Gesellschaft erringen wird, dem es kraft sozialer Position am besten gelingt, sich den herrschenden Normen anzupassen ...“, und c) „Wer nicht fähig ..., den Erwartungen seiner Gesellschaft stets pünktlich nachzukommen, darf sich nicht wundern, wenn ihm die höheren Ränge der Skalen von Prestige und Einkommen versperrt bleiben... In diesem Sinne honoriert jede Gesellschaft den Konformismus ...“¹⁰⁰

Als „radikal“ kennzeichnet Dahrendorf seine Lösung. Das ist sie in mehrfacher Hinsicht. Radikal ist die Absage an die Ableitung des Ursprungs der Ungleichheit aus natürlichen Faktoren bei Aristoteles und aus dem Eigentum bei K. Marx. Der Weg der Wissenschaft wurde radikal verlassen. Die Dahrendorfsche Theorie ist radikal unwissenschaftlich, denn sie enthält keine Lösung des Problems. Wenn die Ungleichheit durch Sanktionen, durch das Recht, bedingt ist, muß gefragt werden, warum gibt es Sanktionen und Recht, warum ist das Recht ein ungleicher Maßstab, woher kommt die Ungleichheit im Recht. Dahrendorf gibt keine Lösung, weil er das Problem bloß verlagert. Sein Denken ist radikal idealistisch, denn die reale Ungleichheit der Menschen, die nicht nur eine empfundene, sondern eine objektiv real existierende ist, wird aus dem Recht und den Sanktionen, aus dem Ideellen, abgeleitet. Anders gesagt, Dahrendorf erklärt Erscheinungen der Basis der Gesellschaft aus Momenten des Überbaus, das Sein aus dem Sollen.

Auch als „konservativ“ bezeichnet Dahrendorf seinen geistigen Höhenflug. Dagegen bestehen keine Einwände, es ist aber sinnvoll, das Konservative kurz zusammenzufassen Das Eigentum sei nicht die

⁹⁴ Ebenda, S. 30.

⁹⁵ Ebenda, S. 20. – Dahrendorf polemisiert gegen den Artikel von K. Davis und W. E. Moore: „Some Principles of Stratification“, in: American Sociological Review, 10/2 (April 1945).

⁹⁶ Dahrendorf, a. a. O., S. 29.

⁹⁷ Ebenda, S. 26.

⁹⁸ Ebenda, S. 26 f.

⁹⁹ Ebenda, S. 29.

¹⁰⁰ Ebenda, S. 33.

Ursache der Ungleichheit, es kann weiterhin als heilig und unantastbar betrachtet werden. Sozialistische Revolutionen würden weder das Eigentum noch die Ungleichheit beseitigen, der Monopolkapitalismus sei einzig und allein die denkbare und beste Gesellschaft. Daß die Entstehung sozialistischer Staaten, beginnend mit der Oktoberrevolution in Rußland, den Marxismus-Leninismus praktisch bestätigt und Auffassungen von der Güte der eines Dahrendorfs falsifiziert hat, bleibt nur bei Theoretikern wie ihm außer Betracht. Sie bewirken und erstreben mit ihren theoretischen Arbeiten ein den im Imperialis-[41]mus herrschenden Sanktionen und Rechtsnormen gegenüber konformes Verhalten und haben für die um die Arbeiterklasse gruppierten ausgebeuteten und revolutionären Kräfte nur die ironische Bemerkung übrig, daß sie ja nichts Besseres verdienen, weil sie ja nicht den Erwartungen der Gesellschaft nachkommen. Selbst verfassungswidrige Berufsverbote für aufrechte Linke können so gerechtfertigt werden. Völlig läßt sich Dahrendorf nicht vom Wunschdenken treiben. Er erkennt immerhin an, daß die aus Normen resultierende Ungleichheit den Keim zum Widerstand in sich trägt.¹⁰¹

Während sich die zeitgenössischen bürgerlichen Denker zum Ursprung der sozialen Gleichheit nur ausnahmsweise äußern, sind ihre Stellungnahmen zum Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Gleichheit und Freiheit weit häufiger. Es zeichnen sich zwei entgegengesetzte Auffassungen ab. Nur relativ wenige Autoren sehen eine Harmonie zwischen Freiheit und Gleichheit oder halten diese für möglich. Die Mehrzahl der bürgerlichen Denker unserer Zeit erörtert den Konflikt zwischen beiden Prinzipien. Eine Harmonie zwischen Freiheit und Gleichheit ist im naturrechtlichen Denken zeitgenössischer bürgerlicher Theoretiker auffindbar.

Gerhard Leibholz differenziert den Zusammenhang zwischen Freiheit und Gleichheit. Im Gefühl hält er eine Überbrückung des Gegensatzes von Freiheit und Gleichheit für denkbar. Ebenso auf der Ebene der Sittlichkeit. Weil „jedes vernünftige Wesen die Freiheit, die es für sich in Anspruch nimmt, auch bei den anderen gleichartigen Wesen voraussetzen muß“, Leibholz beruft sich auf das Gewissen und den kategorischen Imperativ Kants, sei mit der Akzeptierung dieses sittlichen Prinzips auch der „Gleichheitsbegriff ethisch fundamentiert“.¹⁰² Auch die Gleichheit der Rechte sei mit dem Begriff der Freiheit vereinbar, wenn „der Freiheitsbegriff verfassungspolitisch in der Volkssouveränität als der höchsten Macht“ gipfelt¹⁰³ und der Gleichheitsbegriff als die formale Rechtsgleichheit verstanden wird. Alles was darüber hinausgehe, sei Ideologie des utopischen Sozialismus und eine Radikalisierung durch fanatische Anhänger.¹⁰⁴ Ganz klar schreibt H. Leibholz: „Soziologisch gesehen besteht in Wirklichkeit überhaupt keine Möglichkeit, die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, jedenfalls ohne eine nur formale Begrifflichkeit, miteinander zu verbinden.“¹⁰⁵ Insgesamt scheint die Position von Leibholz darin zu bestehen, daß er die Freiheit nur im Rahmen der Staatsverfassung sowie des Rechts, also durch die formale Gleichheit begrenzt, für sinnvoll und möglich hält. Soweit im Fühlen und im Ethischen die Gleichheit eine Grenze der Freiheit bildet, sind beide Kategorien bei ihm vereinbar. [42] Da das in der Gesellschaft kaum realisierbar ist, stehen sich faktisch Freiheit und Gleichheit als Gegensätze gegenüber. Freiheit ist für Leibholz durch das Recht gebändigte individuelle Willkür. Gleichheit definiert er nur, insoweit es um die Rechtsgleichheit geht, die später analysiert wird.

Bei Gustav Radbruch wird klarer als bei Leibholz das Spannungs-verhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit in der gegenwärtigen bürgerlichen Gesellschaft sichtbar. „Das überkommene *Privatrecht* sieht als ein *Recht zwischen Gleichen* bewußt von der sozialen Ungleichheit des Einzelnen ab, weiß z. B. nichts von den gegensätzlichen Typen des Unternehmers und des Arbeiters; es geht von einer *Vertragsfreiheit* aus, die sich in der Rechtswirklichkeit auf seiten des sozial Abhängigen in ihr Gegenteil verkehrt ...“¹⁰⁶ Das ist zur Sache gesprochen. Schließlich kann die Dialektik von Freiheit und

¹⁰¹ Ebenda, S. 37.

¹⁰² G. Leibholz, Die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage, 2., erg. u. erw. Aufl., München! (West-)Berlin 1959, S. 21.

¹⁰³ Ebenda, S. 24.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 26 f.

¹⁰⁵ Ebenda, S. 19.

¹⁰⁶ G. Radbruch, Rechtsidee und Rechtsstoff, in: Die ontologische Begründung des Rechts, hrsg. von Arthur Kaufmann, Bad Homburg 1965, S. 8.

Gleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft nur ausgehend von der bestehenden kapitalistischen Warenproduktion – wie schon K. Marx in seinem ökonomischen Hauptwerk nachwies – rational begriffen werden. Voraussetzung für die auf Profit orientierte kapitalistische Warenproduktion ist einerseits der Kapitalbesitzer – der über die Produktionsmittel usw. verfügt – und andererseits der Arbeiter – der frei von Kapital und dem Besitz an Produktionsmitteln ist und nur seine Arbeitskraft zu verkaufen hat.¹⁰⁷ Beide treten sich als Gleiche gegenüber, denn sie sind gleichermaßen Warenbesitzer und demzufolge juristisch gesehen nach dem Privatrecht auch als Vertragspartner gleich. Der entscheidende Aspekt besteht allerdings darin, daß die ungleiche ökonomische Stellung – einerseits Besitz von Produktionsmitteln und andererseits Nichtbesitz dieser Mittel – dafür ausschlaggebend ist, ob und wie die gleichen Rechte genutzt werden können. Das Handeln des Arbeiters erfolgt unter ökonomischem Druck und in ökonomischer Abhängigkeit. Deshalb ist die Gleichheit als Warenbesitzer und die als Vertragspartner nur formal existent. Radbruch sieht die Ungleichheit des Besitzes, der Bildung, des Prestiges etc. und die dadurch bedingte Formalheit der rechtlichen Gleichheit, ohne Konsequenzen zu ziehen. Bezogen auf die Freiheit des Vertragsabschlusses wird sichtbar, daß solche gleichgewährten Freiheiten durch die faktische soziale Lage ebenso formaler Natur sind wie die formale Gleichheit. Freiheit und Gleichheit sind bei Radbruch für die „sozial Abhängigen“ in gleicher Weise fiktiv.

Symptomatisch für das zeitgenössische bürgerliche Denken über die Relation Freiheit und Gleichheit ist die Formulierung von Hans Peter Ipsen: „Die bedrückende Frage ‚Freiheit trotz Gleichheit?‘“¹⁰⁸ [43] Der Autor geht zu konkreten Fragen der Rechtsgleichheit über, ohne darzulegen, was hier bedrückt, wer sich bedrückt fühlt usw. Trotzdem kann seine Formulierung kommentiert werden, wenn man das gesamte bürgerliche Denken der Gegenwart berücksichtigt. Zwei Momente sind bemerkenswert. „Freiheit trotz Gleichheit“ impliziert einen Gegensatz, sogar eine Unverträglichkeit. Die Gleichheit scheint die Freiheit unmöglich zu machen. Das ist der Fall, wenn die Freiheit aristokratisch begriffen wird, wie es bei Alexis de Tocqueville beispielsweise der Fall ist. Gleichheit bedeutet dann Demokratie, Einschränkung der Rechte und Privilegien der Aristokratie, einer Elite, einer Kaste usw. zugunsten anderer sozialer Kräfte. Die Gleichheit kann als eine Fessel der Freiheit immer nur von den ökonomisch und politisch Herrschenden begriffen werden, die um ihre Macht fürchten. Da der Imperialismus historisch zum Untergang verurteilt ist, ist es das Finanz- und Industriekapital, welches seine Freiheit durch die Gleichheit bedroht sieht.

In gleichem Sinne ist Dahrendorf zu werten, wenn er schreibt: „Daß es aber überhaupt Ungleichheit unter den Menschen gibt, ist, indem es die Geschichtlichkeit von Gesellschaften garantiert, ein Moment der Freiheit.“¹⁰⁹ Ohne Ungleichheit gibt es demnach keine Freiheit. In einer gewissen engen Bedeutung stimmt der Satz. Für die Freiheit des privatkapitalistischen Eigentümers ist das Vorhandensein des arbeitsfähigen Nichtbesitzers von Produktionsmitteln – also die soziale, besonders die ökonomische Ungleichheit – eine *conditio sine qua non*. Verallgemeinert kann nur gesagt werden, daß die Ungleichheit in den Gesellschaftsordnungen mit Ausbeutung eine notwendige Bedingung der Freiheit ist, allerdings nur der Freiheit der ausbeutenden Klassen. Falsch wird die Überlegung durch eine Ausdehnung auf die Gesellschaft generell. Die Ungleichheit in der Gesellschaft bezüglich des Eigentums an den Produktionsmitteln – und damit in Verbindung die unterschiedliche Klassenzugehörigkeit – bedingt vielmehr stets, daß die ausgebeuteten Klassen – also die Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder – unfrei sind. In diesem Zusammenhang hat der Satz einen Sinn: die Freiheit ist mit der Ungleichheit unvereinbar. Bezogen auf die Menschheitsperspektive kann behauptet werden, daß die Schaffung der sozialen Gleichheit – verstanden als Beseitigung der Klassen schlechthin – die unerläßliche Voraussetzung für die Freiheit der Menschen ist. F. Engels deckte diesen Aspekt auf.¹¹⁰

Dahrendorf hält die Ungleichheit für eine notwendige Bedingung der Geschichtlichkeit der Gesellschaft. Dazu sei die folgende Überlegung dargelegt, obwohl es nicht klar ist, ob das Denken Dahren-

¹⁰⁷ K. Marx, Das Kapital, in: MEW, Bd. 23, S. 189 ff.

¹⁰⁸ Hans Peter Ipsen, Gleichheit, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 2. Bd., (West-) Berlin 1954, S. 112.

¹⁰⁹ R. Dahrendorf, a. a. O., S. 37.

¹¹⁰ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 264.

[44]dorfs eine solche Intention besitzt. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung in der Gesellschaft und der Ungleichheit. Da die dialektischen Widersprüche die Triebkraft auch der gesellschaftlichen Entwicklung sind und der Widerspruch philosophisch gesehen eine Einheit und den Kampf der Gegensätze darstellt, die Gegensätze aber immer Unterschiede oder Ungleichheiten sind, kann man die Ungleichheit als einen Aspekt der Entwicklungsursache der Gesellschaft bezeichnen. Es wäre aber irrig, bestimmte, nur historisch begrenzt existierende Ungleichheiten mit der Entwicklung oder der Geschichtlichkeit der Gesellschaft in Verbindung zu bringen. „Der gesellschaftliche Fortschritt scheint im egalitären Zustand an sein Ende gelangt zu sein“¹¹¹ – diese Gefahr besteht real nicht. Die Gleichheit in der Gesellschaft findet im Kommunismus ihre Verwirklichung. Dort ist sie aber keineswegs total in dem Sinne, daß es keine Ungleichheit und keine dialektischen Widersprüche gibt. Die kommunistische Gleichheit besteht hinsichtlich der Stellung der Menschen zu den Produktionsmitteln, bezogen auf den Zugang zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse sowie in der Existenz eines klassenlosen Zustandes.

Im gegenwärtigen bürgerlichen Denken spielt eine das Gleichheitsproblem tangierende Idee eine Rolle, die auf Alexis de Tocqueville zurückgeht. Dieser gelangte im Rahmen seiner Amerikaforschung zu der These, es gäbe eine Tendenz der modernen Gesellschaftsentwicklung, die gekennzeichnet sei durch eine zunehmende Nivellierung der Gesellschaftsstruktur. Kurz, die soziale Ungleichheit verringere sich. Theoretiker der Konvergenz griffen diesen Gedanken auf. Bei Versuchen, das Bild des Imperialismus durch Retuschen zu beschönigen, wiederholt man oft Tocquevilles Behauptung. Diese war bereits bei ihrer Geburt falsch und zeugt davon, daß der französische Historiker gegenüber der Herausbildung des Monopolkapitalismus und der Zuspitzung seiner antagonistischen Widersprüche blind war.¹¹² Mit der Lösung der antagonistischen Widersprüche im Sinne ihrer Liquidierung und damit der Verwirklichung echter Schritte zur Gleichheit erweitert sich die Sphäre der Freiheit. W. A. Tumanow hat völlig recht, wenn er gegen R. Pound gerichtet schreibt: „Die Gegenüberstellung von Gleichheit und Freiheit ist eine äußerst verbreitete Methode der Rechtfertigung des kapitalistischen Unternehmertums.“¹¹³

Das bürgerliche Denken der Rechtsphilosophen, Rechtssoziologen, der Theoretiker des Verfassungsrechts, des Staatsrechts und des Prozeßrechts konzentriert sich auf das Problem der Rechtsgleichheit und fand seinen Niederschlag in einer kaum überschaubaren Masse von [45] Lehrbuchkapiteln, Monographien, Aufsätzen, Dissertationen usw. In diesen Publikationen ist es nicht üblich, sich zur sozialen Gleichheit zum Unterschied von der rechtlichen explizit zu äußern, das geschieht nur ausnahmsweise. Typisch ist die bewußte Beschränkung auf die juristischen Aspekte der Gleichheit. Erst eine Analyse der Wirkungen rechtlicher Gleichheitskonstruktionen erhellt die Motive und die Funktionen und deckt den Zusammenhang zur sozialen Gleichheit auf.

Oben fand die Entwicklung des frühbürgerlichen Gleichheitsdenkens von revolutionärer und sozialer Intention zur Einengung auf die Rechtsgleichheit ihre Darstellung. Das theoretische Denken in den Universitäten, Büros und Ämtern zur Gleichheit seit der Herausbildung der Monopole knüpft an die frühen Thesen zur Rechtsgleichheit an. Sie wurde von d'Alembert in einem Brief an den Preußenkönig Friedrich II. vom 8.6.1770 formuliert: „Die wahre Gleichheit besteht darin, daß sie alle in gleicher Weise dem Gesetz unterworfen sind und in gleicher Weise bestraft werden sollen, wenn sie es übertreten.“¹¹⁴ Geltung erlangte der Satz von der Rechtsgleichheit in Deutschland nur mit historischer Verspätung. Er war zwar in der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung 1849 enthalten, § 137, aber Rechtsgeltung erlangte dieses Dokument nicht wegen des Scheiterns der bürgerlichen Revolution. So blieb es der „Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat“ aus dem Jahre 1850 vorbehalten, im Art. 4 zu erklären: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.“ Die Weimarer Verfassung, Art. 109, aus den Jahre 1919 fixierte die Rechtsgleichheit für alle Deutschen.

¹¹¹ J. Feldhoff, Die Politik der egalitären Gesellschaft. Zur soziologischen Demokratie-Analyse bei Alexis de Tocqueville, Köln/Opladen 1968, S. 51.

¹¹² J. Feldhoff kann diesen Mangel nicht ganz übersehen, a. a. O., S. 70.

¹¹³ W. A. Tumanow, Bürgerliche Rechtsideologie, Berlin 1975, S. 250.

¹¹⁴ Du Marsais/Holbach, Essai über die Vorurteile, Leipzig 1972, S. 324.

Auch im Grundgesetz der BRD aus dem Jahre 1949 heißt es im Art. 3: „Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.“ Da der Satz über die Rechtsgleichheit in Deutschland sehr spät Gesetzeskraft erhielt und noch später begonnen wurde, ihn zu verwirklichen, kann mit einer gewissen Vereinfachung gesagt werden, daß er im Leben der Gesellschaft erst dann als verbindliches Recht eine Rolle spielte, als schon das Großkapital begann, seine ökonomische Macht in Monopolen, Konzernen und Trusts zu organisieren. Nicht die Bourgeoisie verschaffte der Rechtsgleichheit in Deutschland Geltung, sondern sie entsprang dem konservativen Bündnis der Kapitalisten mit dem reaktionären Junkertum.

Trotzdem muß ihr Zustandekommen als ein gesellschaftlicher Fortschritt gewertet werden. Es sei hier daran erinnert, daß es ohne die -wenn auch nicht siegreiche – bürgerliche Revolution von 1848 nicht zu einem Gleichheitsgrundrecht der Bürger gekommen wäre. Übrigens – dieser aufschlußreiche Vergleich sei gestattet – in den 17 Forderungen der Kommunistischen Partei aus dem Jahre 1848 ist die Gleichheitsforderung implizit enthalten¹¹⁵ und zwar nicht als Forderung nach einem abstrakten Grundrecht auf Gleichheit, sondern als ein Bündel konkreter Gleichheitsforderungen, wie allgemeines und gleiches Wahlrecht, allgemeine Volksbewaffnung, kostenlose Justiz, Abschaffung aller Feudallasten und Privilegien, Enteignung der Fürsten und des Adels usw. Das Proletariat ging also weit über die bürgerlichen Forderungen und die vom preußischen Staat gewährte Rechtsgleichheit in seinem Programm hinaus. So bedeutet kostenlose Justiz, falls sie real existiert, einen Schritt über die formale Rechtsgleichheit hinaus zur sozialen Gleichheit. Die grundsätzliche Haltung der revolutionären Arbeiterklasse zur Gleichheit im Recht geht aus dem Statut der Internationalen Arbeiterassoziation, angenommen in Genf am 5. September 1866, wesentlich beeinflußt von F. Engels und K. Marx, hervor; es heißt dort: „In Erwägung, daß die Emanzipation der Arbeiterklasse durch die Arbeiterklasse selbst erobert werden muß; daß der Kampf für die Emanzipation der Arbeiterklasse kein Kampf für neue Klassenvorrechte ist, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Vernichtung aller Klassenherrschaft .. Der Kongreß erachtet es als Pflicht, die Rechte eines Menschen und Bürgers für alle zu fordern.“¹¹⁶

Nachdem die Gleichheit vor dem Gesetz verbindlich geworden war, setzte augenblicklich in der bürgerlichen juristischen Literatur das Rätseln und Spekulieren über Inhalt, Auslegung und Funktion des Gleichheitsgrundsatzes ein, ohne daß bis heute ein allgemein akzeptiertes Ergebnis erreicht worden wäre. Hier soll nicht die Geschichte dieser geistigen Bewegung nachgezeichnet werden, sondern wir wollen typische Auffassungen und Argumente kritisch beurteilen und auf ihre praktischen Konsequenzen im ideologischen und politischen Klassenkampf verweisen.

Schon Rudolf von Jherings Lösungsversuch zeigt, welche großen Schwierigkeiten das Verständnis des Gleichheitssatzes den bürgerlichen Rechtstheoretikern bereitete. „Die Gleichheit vor dem Gesetz ist durch die Idee der Gerechtigkeit geboten; das seiner Natur nach Gleiche soll auch vom Gesetz gleich behandelt werden. Aber was ist gleich?“¹¹⁷ Zunächst ist schon unklar, welche Ursachen zum Gleichheitssatz führten. Nicht die oder eine beliebige Gerechtigkeitsidee führte zur Gleichheitsnorm sondern die ökonomischen Erfordernisse der privatkapitalistischen Warenproduktion. Was „gleich“ bedeutet, bleibt offen. Insofern aber Jhering die Gleichheit *im* Gesetz für Gleiches verlangt, ging er über seine Kollegen hinaus. Die Rechtsgleichheit [47] wurde damals fast ausschließlich als Gleichheit *vor* dem Gesetz verstanden, als Rechtsanwendungsgleichheit. Man beschränkte den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung auf die Gewährleistung der gleichmäßigen Anwendung der Gesetze. Wurden Unterschiede -gerechtfertigte oder ungerechtfertigte – im Gesetz gemacht, so sah man darin keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Bindung auch des Gesetzgebers, und nicht nur des Rechtsanwenders, an den Gleichheitsgrundsatz war neu und setzte sich zunächst nicht durch.

Erst in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts traten Überlegungen und wissenschaftlicher Meinungsstreit in bürgerlichen Kreisen zu einer Erweiterung des Gleichheitssatzes auch auf den Gesetzgeber in Erscheinung. Dieser Vorgang – von Ipsen als Neubesinnung bezeichnet¹¹⁸, war zunächst ein rein wissenschaftlicher Streit, der auf die Rechtspraxis kaum ausstrahlte. Die Zahl der Vertreter des

¹¹⁵ MEW, Bd. 5, Berlin 1959, S. 3 f.

¹¹⁶ MEW, Bd. 16, Berlin 1962, S. 520 f. (Hervorhebung durch die Autoren)

¹¹⁷ R. v. Jhering, Geist des römischen Rechts, Zweiter Teil, 7. Aufl., Leipzig 1926, S. 90.

¹¹⁸ H. P. Ipsen, a. a. O., S. 112.

erweiterten Gleichheitsverständnisses – zu ihnen gehörten als erste J. Hatschek, Gerhard Leibholz, Erich Kaufmann und andere – nahm vor allem nach dem zweiten Weltkrieg in der BRD zu. Obwohl es noch immer gegenteilige Ansichten gibt, entsprechen die Gesamtanlage des Bonner Grundgesetzes sowie der Aufbau der obersten Machtorgane und die Ausgestaltung ihrer Kompetenzen der Auffassung von der Bindung auch der Legislative an das Gleichheitsgebot im Art. 3 des Grundgesetzes. Das reicht bis zur Schaffung der richterlichen Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die durch die Legislative beachtete oder mißachtete Rechtsgleichheit. Letzteres feiert Ipsen mit den Worten: „... mit der Anerkennung der richterlichen Prüfungszuständigkeit erst wurden einem GIS, der auch den Gesetzgeber binden soll, Zähne eingesetzt.“¹¹⁹ Hier muß aber unbedingt darauf hingewiesen werden, daß durch die Überordnung eines Richterkollegiums über das gewählte Parlament selbst das bürgerliche Prinzip der Volkssouveränität leiden muß. Das Parlament ist nicht mehr von seiner Stellung her das höchste Machtorgan im Staate.

Die Bedeutung des Gleichheitsgrundsatzes für die Rechtsanwendung war nie umstritten, wohl aber dessen Inhalt. Relativ früh fand man die bis auf den heutigen Tag benutzte Formel, der Gleichheitssatz fordere: „Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden“ zu behandeln.¹²⁰ Aber was ist gleich und was ungleich? Die angeführte Formel scheint keine Definition, sondern eine Tautologie zu sein, die man im Sinne von Ernst Topitsch als Leerformel verstehen könnte. Juristisch gesehen wäre die fehlende Justizibilität des Gleichheitssatzes die Konsequenz. Topitsch selbst erhob [48] den Einwand der Inhaltsleere gegen den Grundsatz der Gleichheit.¹²¹ W. Böckenförde und Ipsen bekämpften eine auf der oben erwähnten Formel beruhende Rechtsprechung.¹²² In unterschiedlicher Weise unternahmen die bürgerlichen Juristen Versuche, dem erwähnten Vorwurf zu entgehen und eine Bestimmung der rechtlichen Gleichheit zu finden, die als Maßstab der Gleichheit etwas aussagt und justitiabel ist. Diese Bemühungen sollen hier kurz kritisch erörtert werden, ohne allerdings ihrer historischen Reihenfolge zu entsprechen. Letzteres scheint überhaupt nicht erforderlich zu sein, weil keines der Argumente völlig neu ist und keines völlig aus der Diskussion herausfällt.

Oft wird der Gleichheitssatz mit Werten in Verbindung gebracht, um ihn aussagekräftig zu machen. Eine erstrangige Rolle spielt dabei die Idee der Gerechtigkeit. Konrad Hesse sieht im Gleichheitsprinzip ein Streben nach Gerechtigkeit, es ist „eine Frage des geistigen Standpunktes“ und beruhe „auf nicht mehr reduzierbaren Voraussetzungen unseres Denkens“, es sei schließlich „eine Frage der persönlichen Entscheidung“.¹²³ Für H. Schröder und W. Böckenförde ist der Gleichheitsgrundsatz eine Konkretisierung der Gerechtigkeitseinstellung.¹²⁴ Da auf diese Weise der Gleichheitssatz nicht justitiabel wird, entwarf K. Hesse eine Typenskala wesentlicher Gleichheitsvorstellungen nach sozialen, politischen und ethischen Gesichtspunkten für das Recht. H. Schröder dagegen entwickelt einen Maßstab, den er in den höherwertigen Interessen gefunden hat. Noch anders schlägt W. Böckenförde vor zu verfahren: man solle bei der Gleichheitsprüfung nach dem Zweck der Regelung fragen und daran messen. Die Unsicherheit der Kriterien wird von allen gesehen, ohne sie vermeiden zu können, und deshalb fehlen niemals Erwägungen, wie sie K. Hesse ausdrückt: „angemessene, verständnis- und taktvolle Handhabung der Nachprüfung.“¹²⁵ Völlig zu Recht kritisiert W. Lichtenberg: „Ein Urteil über das Maß der Verwirklichung aber muß ... notwendig subjektiv sein.“ „Der Maßstab der Gerechtigkeit – selbst nicht hinreichend konkretisiert – ist nicht geeignet, dem Gleichheitsgrundsatz einen konkreten materiellen Inhalt zu geben.“¹²⁶

¹¹⁹ Ebenda, S. 117.

¹²⁰ BVerfG, Urt. vom 17. Dez. 1953, Entscheidungen, Bd. 3, S. 58, ebenso ständige Rechtsprechung.

¹²¹ Ernst Topitsch, Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft, Neuwied 1961, S. 33; Ernst Topitsch, Menschenrecht, in: Juristenzeitung 1963, S. 1.

¹²² W. Böckenförde, Der allgemeine Gleichheitssatz und die Aufgabe des Richters, Diss., (West-)Berlin 1957, S. 62; H. P. Ipsen, a. a. O., S. 153 ff.

¹²³ Konrad Hesse, Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht, in: AöR, Bd. 77. (1951/52), S. 167, 177.

¹²⁴ H. Schröder, Der Rechtsbegriff der Gleichheit, Diss., Münster 1961; W. Böckenförde, Der allgemeine Gleichheitssatz und die Aufgabe des Richters, a. a. O., S. 241 ff.

¹²⁵ K. Hesse, a. a. O., S. 224.

¹²⁶ W. Lichtenberg, Der Grundsatz der Waffengleichheit auf dem Gebiet des Verwaltungsprozeßrechts, Diss., Münster 1974, S. 32.

Zu einem ähnlichen resignierenden Resümee kommt Hans F. Zacher: „So scheint sich nach gut einhalb Jahrzehnten intensiver Judikatur des BVerf.G zum Gleichheitssatz die Frage neu zu stellen, ob es nicht ehrlicher wäre, den großen Anspruch umfassend normierter Gleichheit und verfassungsgerichtlich darzustellender Gerechtigkeit preiszugeben.“¹²⁷ Realismus kann dieser Einschätzung nicht abgesprochen werden.

Das Dilemma des bürgerlichen Gleichheits- und Gerechtigkeits-[49]denkens wird besonders dann sichtbar, wenn man bedenkt, daß der bürgerliche Gerechtigkeitsbegriff aus mehrerlei Gründen kein Maßstab für die Gleichheit sein kann: a) es gibt keinen einheitlichen allgemeingültigen Gerechtigkeitsbegriff, sondern unzählige, sehr verschiedene, es bleibt insofern immer offen, was Gerechtigkeit sein soll, b) die Beziehung zwischen Recht und Gerechtigkeit wird ganz unterschiedlich und sogar gegensätzlich begriffen, einmal wird aus der Gerechtigkeit das Recht abgeleitet – typisch ist das für das Naturrechtsdenken -, andererseits soll die Gerechtigkeit aus dem Recht folgen – so sehen es positivistisch denkende Theoretiker. Solche und weitere Widersprüche und Meinungsverschiedenheiten prägen das bürgerliche Gerechtigkeitsdenken und bedingen seine Disqualifikation als Gleichheitsmaßstab. An dieser Stelle ist interessant zu beobachten, wie die bürgerlichen Gerechtigkeitsideen zwar für eine gewisse weltanschauliche Fundierung anderer Teile der Ideologie und für die ideologische Massenpropaganda teilweise brauchbar sind, sich aber als nichtrealisierbar erweisen, wenn sie in den Rahmen konkreter Herrschaftstechnik Eingang finden.

Einerseits versuchte man mit Hilfe naturrechtlicher Konstruktionen, dem Gleichheitsprinzip einen Inhalt zu geben, andererseits rief man durch diese Bemühungen ebenfalls den Vorwurf hervor, man verwende Leerformeln. Da die Gewinnung von Gleichheitsmaßstäben aus dem Naturrecht nicht nur in der Theorie eine beachtliche Rolle spielte, sondern auch die Rechtsprechung der Gerichte in der BRD, einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, prägte, muß dazu eine kurze Analyse und Einschätzung erfolgen. Die Niederlage des deutschen Imperialismus im zweiten Weltkrieg führte zur vorläufigen Störung der Arbeit seiner Machtorgane, ihrer Umorganisation und zu einer Änderung des Arbeitsstils. Das war insbesondere in der durch die Rechtsprechung gemäß den faschistischen Wünschen kompromittierten Rechtspflege erforderlich. Auch die bisherigen theoretischen Begründungen und Rechtfertigungen der Rechtspraxis hatten an Ansehen und Kredit bei der Bevölkerung verloren. Man machte nach 1945 den Rechtspositivismus für die nationalsozialistische Rechts-theorie und Rechtspraxis verantwortlich, obwohl er tatsächlich am Faschismus keinen größeren Anteil hat als andere Strömungen des bürgerlichen Denkens. Eine andere Ideologie bürgerlicher Herkunft wurde benötigt, um den Boden für eine zumindest glaubhafte Neubesinnung in theoretischer Hinsicht sowie für eine andersartige, aber zugleich wirksame und systemerhaltende praxisorientierte Theorie zu legen. Diese Funktionen sollten vorrangig durch die Wiederbelebung [50] des Naturrechts von diesem realisiert werden, obwohl es auch Versuche gab, das faschistische Recht naturrechtlich zu rechtfertigen.¹²⁸

Hermann Weinkauff rechnet den Satz „Gleichartiges ist vom Recht gleich zu behandeln“.¹²⁹ Zu den obersten Naturrechtssätzen in der Rechtssprache. Es ist keineswegs zufällig, wenn Weinkauff im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht, denn als einer der höchsten Richter der BRD und als Verfechter des Naturrechts hatte er einen beachtlichen persönlichen Anteil an der naturrechtlichen Argumentation in den Urteilen des Bundesgerichtshofes. Die Berechtigung zur Anwendung des Naturrechts leitet er formal aus dem Grundgesetz der BRD ab. Er meint: „Eine zweite Quelle der Begegnung mit dem Naturrecht ergab sich für die Rechtsprechung des BGH daraus, daß das GG selbst die sogenannten elementaren Grund- und Freiheitsrechte als vorgegebene, den Gesetzgeber, und zwar sowohl den ordentlichen wie den Verfassungsgesetzgeber bindende Rechtsnormen ansah, also selbst von ihrem naturrechtlichen Range ausging.“¹³⁰ So einfach scheint das zu sein, ist es aber nicht. An

¹²⁷ H. F. Zacher, Soziale Gleichheit, Zur Rechtsprechung des BVerf.G zu Gleichheitssatz und Sozialstaatsprinzip, in: AöR, 1968, Bd. 93, S. 382.

¹²⁸ H. H. Dietze, Naturrecht in der Gegenwart, Bonn 1936.

¹²⁹ H. Weinkauff, Das Naturrecht in evangelischer Sicht, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, hrsg. von W. Maihofer, Bd. Homburg 1966, S. 215.

¹³⁰ H. Weinkauff, Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, a. a. O., S. 556 f. 131.

der Ausarbeitung des Grundgesetzes beteiligten sich sehr unterschiedliche soziale Kräfte, und es ist als ein Kompromiß sämtlicher antifaschistischer Verfassungskonzeptionen zu verstehen. Deshalb ist es verfehlt, die auf Grund der Erfahrungen mit dem deutschen Faschismus in das Grundgesetz aufgenommenen und dadurch besonders geprägten Menschen- und Grundrechte rein naturrechtlich zu interpretieren. Man kann sie genauso gut marxistisch oder liberal auslegen.

Die erste Notwendigkeit für eine Benutzung des Naturrechts sieht Weinkauff in der Möglichkeit – die durch den Faschismus als Wirklichkeit in Erscheinung trat, die aber auch ohne Faschismus real möglich sei –, daß das positive Recht zu einer grob ungerechten Entscheidung führt.¹³¹ Das Naturrecht fungiert hier als eine das positive Recht brechende und korrigierende sowie es begrenzende Instanz.¹³² Dazu ist schon kritisch von bürgerlichen Theoretikern bemerkt worden, daß die Auffassungen vom Naturrecht und seiner Funktion sehr verschieden sind und es insofern auch hier an der Eigenschaft, justitiabel zu sein, mangelt. Klar sichtbar wird das gerade am Gleichheitssatz, der zu den elementaren Bestandteilen des Naturrechts gezählt wird.

In einem Gutachten von 1953 zum Gleichheitssatz für den Bundesgerichtshof steht: „Der in Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck gelangte allgemeine Gleichheitssatz ist das formale Grundgesetz jeder Rechtsordnung; er ist zu einem guten Teile die Rechtsidee selbst ... Er hat im höchsten Maße übergesetzlichen Rang, so daß weder der einfache noch der Verfassungsgesetzgeber von ihm irgendeine Ausnahme zu-[51]lassen kann. Er ist für die menschliche Rechtsfindung schlechthin undurchbrechbar. Das erkennt das GG selbst an.“¹³³ Ein rationaler Gedanke ist in dem Zitat enthalten. Das Recht muß überhaupt immer als gleicher Maßstab für das Handeln der Rechtssubjekte begriffen werden. Insofern gleiche Rechte und Pflichten für die Bürger und die juristischen Personen fixiert werden, drückt der Gleichheitsgrundsatz einen Wesenszug des Rechts aus. Aber es besteht kein Grund, von einem übergesetzlichen Range zu sprechen. Der Gleichheitssatz hat – wie eben schon dargelegt – seine Ursache in gesellschaftlichen Verhältnissen der privatkapitalistischen Warenproduktion, er entspricht ihren Erfordernissen und wird mit der Warenproduktion aus dem Leben der Gesellschaft scheiden. Außerdem ist die der Verfassung eigene Verbindlichkeit die ranghöchste Rechtsverbindlichkeit.

Im gleichen Gutachten heißt es weiter: „Allerdings ist der Gleichheitssatz in der konkreten Rechtsanwendung nur zu einem Teile streng einsichtig; zu einem anderen Teile ist er nur angenähert einsichtig. Auch bestehen zweifellos bei seiner Anwendung in vielen Fällen Spielräume des Ermessens.“¹³⁴ Die Grenzen des Gleichheitssatzes sind selbst für die Anhänger der Lehre unübersehbar. Um aber zu einer tieferen Analyse des bürgerlichen Gleichheitsdenkens zu gelangen, muß etwas weiter ausgeholt werden.

Ein geistiger Ahne der heutigen bürgerlichen Vorstellungen von der Gleichheit ist Aristoteles. Dies zeigt sich besonders in seiner Lehre von der Gerechtigkeit und Gleichheit. Er schuf die Ansatzpunkte der Überlegungen durch die zwei Kernsätze: a) Jedem das Seine gewähren (*suum cuique tribuere* *), und b) Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. (Hier soll nicht behauptet werden, Aristoteles habe als erster den Satz „Jedem das Seine“ geprägt – er hat es nicht –, sondern hier wird nur konstatiert, daß das heutige Denken bürgerlicher Provenienz auf ihn zurückgreift.) Aristoteles sah den unterschiedlichen Sinn seiner Leitsätze in unterschiedlichen konkreten Situationen. Dem versuchte er durch die Unterscheidung von austeilender und ausgleichender Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Diese Differenzierung erhielt nicht nur Bedeutung für die bürgerliche Lehre von der Gerechtigkeit, sondern auch für die Gleichheitsanschauungen.

Die austeilende Gerechtigkeit resultiert aus dem Leitsatz: „Jedem das Seine gewähren“. Bezogen auf das Recht habe sie primär für Über- und Unterordnungsverhältnisse Bedeutung.¹³⁵ Heinrich Henkel

¹³¹ Ebenda, S. 554.

¹³² Ebenda, S. 558, S. 560; A. F. Utz, Naturrecht im Widerstreit zum positiven Gesetz, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, a. a. O., S. 219 f.

¹³³ Zit. bei H. Weinkauff, a. a. O., S. 562.

¹³⁴ Ebenda, S. 562.

* Jedem das Seine

¹³⁵ H. Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, München/(West-)Berlin 1964, S. 310.

erläutert die Konstruktion wie folgt: „Das Gerechtigkeitsprinzip erfährt hier eine besondere Ausprägung, die folgendermaßen gekenn-[52]zeichnet ist: a) Das „tribuere“ besteht in einem *Austeilen oder Verteilen von Rechten und Lasten* unter die betroffenen Mitglieder des Ganzen. b) Das „suum“ bestimmt sich nach dem „*Maß der Würdigkeit*“ des Einzelnen. c) Die „Gleichheit“ ist *Gleichmaß, proportionale Gleichheit nach Maß der Würdigkeit*.“¹³⁶ Für das bürgerliche Recht schlußfolgert man, die austeilende Gerechtigkeit habe ihre Domäne im öffentlichen Recht.¹³⁷ Dagegen sieht H. Henkel auch einen Bereich des Rechts, in dem sowohl die austeilende als auch die ausgleichende Gerechtigkeit als Prinzip von Belang sei. Die austeilende Gerechtigkeit und damit verknüpft die austeilende Gleichheit – die letztere Formulierung ist durchaus gebräuchlich und ist analog der austeilenden Gerechtigkeit gemeint, besser, dieser Begriff widerspiegelt das spezifische Gleichheitsmoment in der austeilenden Gerechtigkeit – äußere sich beispielsweise bei der gesetzlichen Regelung der Rechtsfähigkeit, insofern gleiche Rechte und Pflichten gewissen Menschengruppen zugesprochen bzw. abgesprochen werden. Sie trete ebenfalls in Erscheinung, wenn die politischen Rechte der Bürger und ihrer Vereinigungen im Staate durch das Recht gleich oder ungleich fixiert werden. Die Gewährung von prozessualen Rechten mit gleichen oder ungleichen Chancen sowie die Zuteilung von Unterstützungsrechten und Schutzrechten (zum Beispiel Vormundschaft), aber auch die Auferlegung von Lasten (zum Beispiel Militärdienst, Steuern) wird letztlich theoretisch mit der austeilenden Gerechtigkeit in Verbindung gebracht.

Es scheint ein Mißverständnis vorzuliegen, wenn man glaubt, insofern die ins Recht transformierte austeilende Gerechtigkeit und Gleichheit angenommen werde, gehe es um nichts anderes, als um das Recht als gleichen Maßstab für ungleiche Individuen, wie es K. Marx schon sah. Marx' These bezieht sich auf das ganze Recht und nicht nur auf die oben angeführte Rechtsmaterie. Außerdem dient die Formel von der austeilenden Gerechtigkeit nicht dazu, einen Aspekt des Wesens des Rechts zu erfassen. Vielmehr geht es primär um einen Gerechtigkeits- und Gleichheitsmaßstab, der für die Rechtsbildung und die Rechtsverwirklichung ausschlaggebend sein soll, soweit gesellschaftliche Verhältnisse der Über- und Unterordnung anvisiert werden.

Bei Henkel besteht dieser Maßstab in der Würdigkeit, wie oben angeführtes Zitat belegt. Der Maßstab der Würdigkeit ist bei den angeführten Rechtsinstituten sehr verschieden. Bei der Militärpflicht erscheint er als Tauglichkeit, bei der Besteuerung kann er in der Gewinnerwirtschaftung einer gewissen Höhe des Lohnes oder Ge-[53]haltes oder in noch anderen Faktoren bestehen. Bei der Festlegung der Rechtsfähigkeit geht es um das Vorhandensein von in einem bestimmten Maße gegebenen natürlichen und geistigen Fähigkeiten usw. Die Würdigkeit als Maßstab der Gleichheit ist äußerst abstrakt, und es scheint die Frage begründet zu sein, ob er nicht zu nebulös und insofern praktisch unbrauchbar ist. Die gleiche Frage stellt sich bei der ausgleichenden Gerechtigkeit und der in ihr erfaßten Gleichheit, deshalb soll sie angesprochen werden, ehe eine weitere Beurteilung zu den fraglichen Maßstäben erfolgt.

Ausgangsformel für die Interpretation der ausgleichenden Gerechtigkeit durch die bürgerlichen Rechtsphilosophen ist die Wendung: „*Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln*.“ Sie wird nach H. Henkel auf Nebenordnungsverhältnisse bezogen.¹³⁸ Er schreibt: „Die spezifische Ausprägung des Gerechtigkeitsprinzips besteht bei dieser *ausgleichenden Gerechtigkeit (iustitia commutativa)* darin, daß das gleiche ‚suum‘ in der Herstellung der ‚*Gleichheit*‘ zwischen *den Beteiligten* in Erscheinung tritt.“¹³⁹ G. Radbruch und Herbert Schambeck meinen, daß die kommutative Gerechtigkeit im Privatrecht angesiedelt sei.¹⁴⁰ H. Henkel zieht den Rahmen weiter.¹⁴¹ Konkret geht es um die Austauschbeziehungen. Die kommutative Gerechtigkeit und ihre Gleichheitsidee haben den Maßstab für den äquivalenten Austausch von Waren, von Leistung und Gegenleistung zu stellen. Es wird hier

¹³⁶ Ebenda, S. 311.

¹³⁷ So G. Radbruch, Rechtsphilosophie, S. Aufl., 1956, S. 126; H. Schambeck, Der Begriff der „Natur der Sache“, in: Die ontologische Begründung des Rechts, a. a. O., S. 185.

¹³⁸ H. Henkel, a. a. O., S. 311.

¹³⁹ Ebenda, S. 311 f.

¹⁴⁰ G. Radbruch, Rechtsphilosophie, a. a. O., S. 126; H. Schambeck, Der Begriff der „Natur der Sache“, a. a. O., S. 185.

¹⁴¹ H. Henkel, a. a. O., S. 314 ff.

eigentlich nur der äquivalente Austausch erstrebt, unberücksichtigt bleibt die faktische Ungleichheit der am Austausch beteiligten Subjekte. Nur als Vertragspartner mit bestimmten Rechten und Pflichten sind die Beteiligten hier gefragt und gleich. Ausdruck finde die ausgleichende Gerechtigkeit in solchen juristischen Instituten, wie der Mängelrüge, der Wiederherstellung (restitutio), der Entschädigung, der Pflicht zur Herausgabe der Sache oder dem Wertersatz, außerdem in der Begünstigtenhaftung.

Bei bestimmten rechtlichen Problemen sieht H. Henkel eine Vermischung der distributiven und der kommutativen Gerechtigkeit und der ihnen entsprechenden Gleichheitsformel, so zum Beispiel beim Problem der Strafe, im Arbeitsrecht usw.¹⁴²

Was versteht man nun eigentlich unter Gleichheit im Rahmen der kommutativen Gerechtigkeit, wie sieht hier der Gleichheitsmaßstab aus? Er ist, wie das aus einer Betrachtung der entsprechenden dargestellten Rechtsbereiche hervorgeht, wiederum sehr unterschiedlich. Der spezifische Aspekt der kommutativen Gerechtigkeit liegt hinsichtlich des Maßstabes zum Unterschied von dem der distributiven nur darin, daß er auf andere gesellschaftliche Verhältnisse angewandt [54] wird. Er steht dem der distributiven Gerechtigkeit an Variationsbreite und Unbestimmtheit nicht nach.

Hinsichtlich des Gleichheitsmaßstabes bieten die bürgerlichen Theoretiker verschiedenartige Lösungen an. Einmal ist es ein Denken, welches naturrechtlicher Art ist. Hier kommen wir auf Weinkauff zurück. Er zitiert aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die folgende, den Gleichheitsmaßstab umreißende Passage: „Der Gleichheitssatz besagt, bezogen auf den Gesetzgeber, dieser dürfe gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Regelung erfordern, nicht willkürlich, d. h. ohne zureichenden sachlichen Grund und ohne ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, ungleich behandeln.“¹⁴³ Genau genommen wird vom Naturrecht nie eine klare Bestimmung des Gleichheitsmaßstabes geboten, sondern immer nur vage Umschreibungen des Gemeinten. Diese ranken sich um den flexiblen und schillernden Begriff der „Würde des Menschen“.¹⁴⁴ Um eine gewisse Praktikabilität zu erreichen, sind zwei verschiedene Bestrebungen zu beobachten. Weinkauff und andere verweisen auf einen „weiten Ermessensspielraum“, den „die Rechtsprechung dem Gesetzgeber“¹⁴⁵ – nicht der Gesetzgeber der Rechtsprechung, wie man erwarten würde und was dem Prinzip der Volkssouveränität gemäß wäre – zubilligt. Trotz Unvollkommenheit, möglicher Antinomien usw. sei der Gleichheitssatz keineswegs „inhaltlos oder für die Rechtsprechung unbrauchbar“, wenn ihn der Richter „mit Mut und Vorsicht zugleich“¹⁴⁶ handhabe. Es ist überflüssig, die vielfältigen naturrechtlichen Seifenblasen zur Gleichheit noch weiter darzustellen. Es ist ganz offensichtlich – sie laufen darauf hinaus, die Meinung der Richter – sie sogar mehr als die der Abgeordneten, weil die letzte Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht liegt – zum Maßstab der Gleichheit, übrigens auch der Gerechtigkeit, zu erheben. Natürlich ist nicht die Meinung eines einzelnen Richters als eine individuelle gefragt, sondern als eine mit den allgemein üblichen Auffassungen übereinstimmende. Die erforderliche Konformität erstreckt sich, genauer betrachtet, nur auf die Anschauungen der herrschenden Klassen – zu denen die Richterschaft durch ihre soziale Herkunft und ihre soziale Stellung gehört. Letztlich existieren keine ewigen, zuverlässigen und objektiven Gleichheitsmaßstäbe, sondern nur mit uralten Mythen und scheinbar wissenschaftlichen Formulierungen verbrämte, zum ideologischen Arsenal des herrschenden bürgerlichen Denkens gehörende Richtwerte, die mehr oder weniger den objektiven ökonomischen, politischen und sonstigen belangvollen [55] Interessen der Herrschenden entsprechen. Nach marxistischer Erkenntnis ist das Recht ein wichtiges staatliches Machtinstrument der die Macht ausübenden Klasse, und diese Grunderkenntnis bezieht sich auch auf den Gleichheitssatz. Von bürgerlichen Positionen selbst wird nur gelegentlich die mangelnde Unschärfe und die fehlende Rationalität des naturrechtlichen Gleichheitsmaßstabes kritisiert.¹⁴⁷

¹⁴² Ebenda, S. 316 ff.

¹⁴³ H. Weinkauff, a. a. O., S. 562.

¹⁴⁴ A. Auer, Der Mensch und das Recht, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, a. a. O., S. 475.

¹⁴⁵ H. Weinkauff, a. a. O., S. 563.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 563.

¹⁴⁷ W. Lichtenberg, a. a. O., S. 33 f.

Einen anderen Weg als Weinkauff schlägt H. Henkel ein. Er kombiniert drei Dinge, die „Maßstäbe der sozialen Wertordnung“, die „Natur der Sache“ und die „historischen Gegebenheiten der jeweiligen Lage“.¹⁴⁸ Auf diese Weise versucht er, vor allem dem Vorwurf der Inhaltsleere des Gleichheitsmaßstabes zu entgehen. Auf die Rolle der Werte soll später ausführlicher eingegangen werden, hier kann aber schon angedeutet werden, daß ihre Einbeziehung die bürgerlichen Gleichheitsmaßstäbe nicht zuverlässiger, präziser und objektiver macht. Es kommt nur ein weiterer zum gesellschaftlichen Bewußtsein gehörender Faktor hinzu, der ebenfalls Klassencharakter besitzt. Daß die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes nur in Zuordnung zu konkreten Sachverhalten möglich ist, bedarf keiner Begründung und Erläuterung. Allerdings bleibt auch hier offen, welche Seiten der zu beurteilenden Erscheinungen gleich sein sollen und welche ungleich sein können. Das Problem der Gleichheit stellt sich doch nur dann, wenn es Ungleichheit gibt. Es soll ja nicht jede Unterschiedlichkeit beachtet oder vermieden werden, sondern immer nur in bestimmter Hinsicht Gleichheit erstrebt werden. Dazu erklärt H. Henkel: „Für die Beurteilung der Wesentlichkeit gibt es eine Regel weder im allgemeinen noch in der speziellen Rechtsbetrachtung; sie ergibt sich vielmehr nur im Zusammenhang des jeweiligen Problems.“¹⁴⁹ Das scheint sich vom Relativismus nicht mehr abzuheben.

Wie schon erwähnt, wird von einigen bürgerlichen Rechtstheoretikern der Gleichheitssatz durch den Hinweis auf Werte ergänzt, um ihn so justitiabel zu gestalten. Henkel wurde schon genannt. Fast alle Denker des Naturrechts können hier eingeordnet werden. Als Wert spielt dabei das Gerechtigkeitsprinzip die größte Rolle. Das führt aber unausweichlich zu einem *circulus vitiosus*, denn die Gleichheit soll sich aus der Gerechtigkeit einerseits ergeben, und andererseits soll die Gerechtigkeit aus der Gleichheit als der elementarsten Forderung folgen. Im Extrem werden Gerechtigkeit und Gleichheit sogar identifiziert.

Selbst von bürgerlicher Seite erhoben sich gegen die Bemühung der Werte im Zusammenhang mit dem Gleichheitsproblem Einwände und ablehnende Ansichten. H. Scholler verwies auf den Relativismus [56] der Werte und folgerte ein Scheitern dieser Interpretation der Gleichheit, weil „es an einem eindeutigen Maßstab für Meßbarkeit der Bewertungen fehlt“.¹⁵⁰ Da er aber keinen Ausweg sieht, läßt er einen „demokratischen Relativismus“ gelten.¹⁵¹ Um zu einer gewissen Rationalität zu gelangen, wendet sich auch W. Lichtenberg nicht gegen Werte überhaupt, er fordert aber, diese aus der Verfassung abzuleiten. Zu den Bestrebungen, das Recht zum Maßstab der Gleichheit zu deklarieren, kommen wir später. Hierbei ist zu bemerken: die Bestrebungen, den Wertbezug der Gleichheit zu rationalisieren, richten sich gegen die irrationale naturrechtliche Argumentation, die in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg in der BRD dominierte, sie sollen weiterhin dazu dienen, rationalistische Prämissen für eine rationelle und praktikable Herrschaftstechnik, das Recht eingeschlossen, zu gewinnen.

G. Leibholz – er emigrierte wegen des Nazismus – ist einer der profiliertesten Rechtstheoretiker zum Gleichheitsproblem. Er entwickelte einen Maßstab anderer Art schon in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts (1925) und meint in einer erweiterten Neuauflage 1959 feststellen zu können: „Die hier nur fragmentarisch angedeuteten Grund- und Leitsätze, die von der Rechtsprechung zum Gleichheitssatz im Laufe des letzten Dezenniums entwickelt worden sind, lassen erkennen, daß die Rechtsprechung sowohl in der Form wie im Inhalt sich mit der theoretischen Grundkonzeption der vorliegenden Abhandlung in nahezu völliger Übereinstimmung befindet.“¹⁵² Insofern er schon damals die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitssatz postulierte, stimmt das sicherlich. Seinen Gedanken zum Gleichheitsmaßstab formuliert er – noch bezogen auf die Verfassung der Weimarer Republik, aber, wie schon oben angedeutet, auch für die BRD als zutreffend erachtend – wie nachfolgend zitiert: „... kann die Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz definiert werden als *die nach dem jeweiligen Rechtsbewußtsein nicht willkürliche Handhabung des an die Adresse von Rechtssubjekten*

¹⁴⁸ H. Henkel, a. a. O., S. 321.

¹⁴⁹ Ebenda, S. 320.

¹⁵⁰ H. Scholler, a. a. O., S. 34.

¹⁵¹ Ebenda, S. 35.

¹⁵² G. Leibholz, *Die Gleichheit vor dem Gesetz*, a. a. O., S. 7 f.

gerichteten Rechtes durch den Gesetzgeber und die Vollziehung (Justiz und Verwaltung).“¹⁵³ Gleichheit werde durch Willkür verletzt, so lautet ein Gedanke dieser Definition. Er ist in der bürgerlichen Literatur häufig und wird später auch noch direkt erörtert werden. Was aber Willkür ist, soll nach dem jeweiligen Rechtsbewußtsein beurteilt werden. Eine solche Auffassung noch nach den historischen Erfahrungen des deutschen Volkes mit dem Nazismus zu vertreten, ist wirklich Sehr erstaunlich. Der Gedanke entstand bei Leibholz vor 1933, aber er meint ja, seine Konzeption habe sich bewährt. Die Unzulänglichkeit [57] dieses Gleichheitsmaßstabes zeigt sich doch sehr deutlich, insofern die deutschen Faschisten gegen ihn keinerlei Einwände vorbringen würden. Ihr Rechtsbewußtsein als das jeweilige wäre als herrschendes „völkisches Denken“, als „Blut- und-Boden-Ideologie“, kurz als faschistisches Bewußtsein, in der Lage, die grausamsten Verbrechen als Nichtwillkür zu charakterisieren. Damit wird die Unbrauchbarkeit des Rechtsbewußtseins in seinem Wandel als Kriterium von Willkür und Gleichheit offenbar. Und das sowohl hinsichtlich der durch das Rechtsbewußtsein in Verletzung der Gleichheit geschaffenen Rechtsnormen, als auch bezogen auf deren Verwirklichung durch Verwaltung und Justiz. Das von Leibholz vorgeschlagene Gleichheitskriterium hat die Prüfung durch die Geschichtspraxis nicht bestanden. Es nützt überhaupt nichts, wenn er schreibt: „Das Rechtsbewußtsein kann deshalb einen zuverlässigen Anhaltspunkt und Maßstab für die Bewertung des positiven Rechtsmaterials bieten, weil die Gemeinschaft trotz ihrer empirischen Vielspältigkeit und Zerfahrenheit zugleich eine sich auch als solche fühlende, geistige Einheit vernünftiger Wesen ist.“¹⁵⁴ Wie gesagt, die Gemeinschaft der vernünftigen Wesen gab sich als „Volksgemeinschaft“. Da die Gefahr des Faschismus gegenwärtig in der Welt sehr groß ist, weil der Imperialismus noch existiert und er seine durch die antiimperialistischen Kräfte sich verringernde Herrschaftssphäre notfalls mit Gewalt und Terror zu verteidigen bereit ist, müssen theoretische Konzeptionen scharf zurückgewiesen werden, die unfähig sind, eindeutig und konsequent antifaschistisch zu sein.

Es ist natürlich nicht so, als könnten die bürgerlichen Theoretiker überhaupt nichts Stichhaltiges über den Maßstab der Gleichheit sagen. Sie können in gewisser Hinsicht sehr klar angeben, was nicht mit der Gleichheit vereinbar ist. In der negativen Abgrenzung liegt ihre Stärke. Es darf keine Unterscheidung nach dem Geschlecht, der Abstammung, der Sprache, der politischen Anschauung, der Weltanschauung, dem Glauben, der Rasse usw. hinsichtlich der Auferlegung von Rechtspflichten oder der Gewährung von subjektiven Rechten sowie in der Rechtsanwendung geben. Geschähe es, läge mit Sicherheit stets eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Falsch ist es aber, diese bürgerlichen Positionen nur als ein gewisses Maß theoretischer Klarheit oder nur als wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu begreifen. Daß hier in einem bestimmten Maße gesicherte Auffassungen vorliegen, wird nur begreiflich, wenn der politische Klassenkampf der letzten Jahrhunderte für Geschlechtergleichheit,¹⁵⁵ für die Menschen- und Grundrechte überhaupt, in die Betrachtung [58] einbezogen wird. Wie schon im vorigen Kapitel gezeigt, verhalf der revolutionäre, antifeudale Kampf diesen Grundrechten, und somit auch dem Gleichheitsprinzip und der Ausschließung bestimmter sozialer und rechtlicher Ungleichheiten, zur Rechtsgeltung. Damit nicht genug, ist es in der Gegenwart der Kampf der demokratischen Kräfte, besonders der Arbeiterklasse, der einerseits verhindert, daß die wachsende Überlebtheit und Demokratiefeindlichkeit des Imperialismus die gewonnenen Positionen teilweise oder ganz – wie im Faschismus – liquidiert, und der andererseits einen Ausbau sowie eine bessere Gewährleistung dieser Positionen anstrebt. Die Dialektik dieses Klassenkampfes kann man an der Haltung der verschiedenen sozialen Kräfte und Parteien in der BRD zum Grundgesetz, besonders zu den Grundrechten, studieren. Die gegenwärtigen bürgerlichen Parteien – ob in der Opposition oder in der Regierung – trachten nach einem Abbau der Grundrechte, während die Kommunisten und andere demokratische Kräfte das Grundgesetz gegen Verschlechterungen verteidigen.¹⁵⁶ Die Politik der

¹⁵³ Ebenda, S. 87.

¹⁵⁴ Ebenda, S. 61.

¹⁵⁵ Siehe H. Kuhrig, Die Gleichberechtigung der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik, Schriften des DDR-Komitees für Menschenrechte, Heft 5, Berlin 1973; F. Sandow, Zur Lage der Industriearbeiterinnen in der BRD, Einheit, H. 1/1975, S. 110 ff.

¹⁵⁶ Das Grundgesetz. Verfassungsentwicklung und demokratische Bewegung in der BRD, hrsg. von der Vereinigung Demokratischer Juristen, Beiheft zur Zeitschrift „Demokratie und Recht“, Köln 1974.

Berufsverbote und die Bestrebungen, sie verfassungsmäßig zu verankern, richten sich gegen das Grundgesetz, gegen den Gleichheitsgrundsatz bezogen auf politische Rechte; diese Politik ist reaktionär, undemokratisch und fortschrittsfeindlich. Für eine Erweiterung der bestehenden Grundrechte kämpfen die progressiven Kräfte der BRD, zum Beispiel für die Durchsetzung der Mitbestimmung in den Betrieben.

Die Gegenwart der bürgerlichen Länder zeigt, daß die elementaren Grundrechte und die Gleichheit in wichtigen Beziehungen der Menschen – soweit sie sogar in UNO-Dokumenten allgemeine Anerkennung gefunden haben – noch längst nicht überall verwirklicht sind oder verwirklicht werden. Die Gleichheit der Rassen ist in den USA zwischen den Weißen und den Indianern, Afroamerikanern, Mexikanern, Puertoricanern und anderen noch nicht erreicht. Gleichheit der Rassen muß in Südafrika, Simbabwe, Israel und in den kolonialen Gebieten noch erkämpft werden. Ungleichheit aus Glaubensunterschieden prägt die Situation in Nordirland und im Libanon. Unterdrückung, Verfolgung und Benachteiligung wegen der politischen Haltung – soweit diese sozialistisch-revolutionär ist – bestehen in der BRD (Verbot der KPD, Berufsverbote usw.), Spanien, Brasilien, im Sudan, Indonesien, den USA und vielen anderen Staaten. Wegen ihrer marxistischen Weltanschauung sind in Chile, Uruguay, Bolivien, der Türkei, Indonesien und anderen Ländern Menschen der Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt. Es wäre ein gewaltiger Irrtum anzunehmen, die Rechtsgleichheit sei – soweit Klarheit über ihren Maß-[59]stab und somit über das Ungleiche besteht – auch bereits realisiert. Es bedarf noch eines schweren und auf opferungsvollen Kampfes der unterdrückten Völker, Rassen, Klassen, sozialen Schichten, damit insoweit die Rechtsgleichheit im Leben der Menschen zur Realität wird.

Aber es reicht keineswegs – selbst nicht für die Praxis der Länder mit Staatsmonopolkapitalismus –, nur zu wissen, daß diese oder jene Ungleichheit gegen den Gleichheitssatz verstößt. Ein Maßstab ist notwendig. Dieser muß möglichst so beschaffen sein, daß er auch auf sich neu herausbildende soziale Beziehungen und Ereignisse anwendbar ist. Aus diesen Motiven heraus entwarfen H. Ipsen und andere einen Maßstab der Rechtsgleichheit, welcher aus den Rechtsnormen selbst abgeleitet ist. Ipsen schrieb, daß „die Geltungskraft, Funktion und Tragweite des GIS letztlich im Gesamtsystem der grundgesetzlichen Verfassungsordnung ruht“.¹⁵⁷ Nicht um eine Konkretisierung des Gleichheitssatzes der Verfassung in Normen der einzelnen Rechtszweige – ein durchaus gangbarer Weg – geht es hier. Man sieht vielmehr im Grundgesetz eine Verkörperung oder zum Ausdruck gelangte Verfassungsordnung oder auch grundgesetzliche Wertordnung. Grundgesetz und Verfassungsordnung sind nicht identisch. Die Verfassungsordnung ist auch nicht die dem Grundgesetz entsprechende, also durch dieses geprägte gesellschaftliche Wirklichkeit. Bei der Verfassungsordnung handelt es sich um Grundprinzipien des bürgerlichen Denkens über Grundaspekte der Gestaltung und Funktionsweise von Staat und Recht. Sie ist sowohl eine ideelle Vorstellungswelt, die gewissermaßen hinter dem Grundgesetz steht, die aber auch im Grundgesetz ihren Niederschlag fand.

H. Ipsen fand fünf für den Gleichheitssatz bedeutsame Elemente der Verfassungsordnung. „Der GIS ist zunächst ein wesentliches Element der *rechtsstaatlichen* Ordnung, wie das Grundgesetz sie versteht.“¹⁵⁸ Der Staat und seine Funktionsfähigkeit muß rechtlich geregelt sein, und außerdem muß es gegen die staatlichen und richterlichen Entscheidungen einen Rechtsweg geben (Rechtswegstaat). Die Existenz eines höchsten Verfassungsgerichtes und die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde sind der Kulminationspunkt dieses Prinzips und seiner Verwirklichung. Selbstverständlich ist die Geltung eines Gleichheitssatzes ohne größere Bedeutung, wenn es keinen Rechtsweg gibt, Verletzungen der Gleichheit in der Entscheidungspraxis zu korrigieren. Insofern es Einschränkungen oder ein Abweichen von den rechtlich eingeräumten Möglichkeiten des Einsatzes von Rechtsmitteln gibt, liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz der Verfassung vor.

[60] Dieser Maßstab hat jedoch nur eine engere Bedeutung. Die Gleichheit der Bürger ist durch die Eröffnung eines allen gleich offenstehenden Rechtsweges keineswegs gewährleistet, da die Nutzung des Rechtsweges von einer Reihe weiterer Voraussetzungen abhängt. Ohne Zeit und Geld und

¹⁵⁷ H. P. Ipsen, a. a. O., S. 137.

¹⁵⁸ Ebenda, S. 164.

juristischen Sachverstand (nur für Geld zu haben) kann der Bürger zwar im Recht sein, aber kein Recht bekommen.

Sogar ein solcher prominenter und systemkonformer Jurist wie Rudolf Wassermann muß zugeben, daß an die Stelle des Scheins der Rechtsgleichheit bei einer tiefergehenden Betrachtung „... das Bild einer Rechtspflege, in der faktische Ungleichheiten die rechtliche Gleichheit unterlaufen, unterwaschen oder unterhöhlen“ tritt.¹⁵⁹ Es wird erkannt und zugegeben, daß die Rechtsgleichheit in einem Lande des Kapitals weitgehend eine Fiktion ist. Auf einem rechtsphilosophischen Kongreß 1975 in Düsseldorf haben die Juristen der SPD das Problem weiterdiskutiert. Wassermann sagte dort, die Ungleichheit sei „im wesentlichen sozial begründet“.¹⁶⁰ Die Marxisten haben das schon immer gesagt. Es ist nicht neu, daß die Klassen und sozialen Schichten, die ausgebeutet werden, die an Einkommen und Vermögen nur das Notwendigste erlangen können, sich aus finanziellen Gründen keinen Prozeß leisten können. Welche Lösung sieht die SPD? Wassermann konzipierte eine „Kompensatorische Rechtspflege“. „Kompensatorische Rechtspflege, wie ich sie verstehe, entfaltet sich nicht *contra legem*, sondern *intra legem*, allenfalls *praeter legem*“*, erklärt Wassermann.¹⁶¹ Im Grunde soll sich am Recht nichts ändern. An praktischen Schritten wird vorgeschlagen, Verbesserungen am Armen- und Kostenrecht vorzunehmen und eine „Rechtsschutzversicherung“ zu schaffen.¹⁶² Ganz offensichtlich geht es um staatsmonopolistische Reformen, die weder am System der Rechtspflege noch an dem der Gesellschaft etwas Grundlegendes ändern, sondern einige krasse Auswüchse mildern sollen, damit die Mängel des Systems nicht so stark ins Auge fallen und dieses diskreditieren. Es handelt sich bei den Reformvorschlägen um staats- und gesellschaftserhaltende Maßnahmen, die die Rechtsgleichheit nicht aus einer Fiktion zu einer Realität werden lassen. Letzteres wäre auch nur durch die Gesellschaft und die Rechtspflege in grundlegender Weise sozialistisch umgestaltende Veränderungen zu erreichen. Der Sozialismus ist nicht das Ziel der SPD-Juristen.

Zum Unterschied von Wassermann sucht der in der SPD links stehende Erich Küchenhoff nach Ansatzpunkten, um die Gleichheitsrechte zu verteidigen und auszubauen. Er schreibt: „Jedoch erstreckt [61] sich die gleiche Behandlung, zu welcher sie (die Gleichheitsrechte – W. G.) ihren Adressaten verpflichten, nicht nur auf die Eingriffs-, sondern auch auf die Leistungstätigkeit des Staates und auf die Mitwirkung der Staatsangehörigen an der Ausübung der Staatsgewalt, *also nicht nur auf den negativen Status* der Abwehr von Eingriffen, *sondern auch auf den positiven Status* des Anspruchs auf staatliche Leistungen und den *aktiven Status* der Staatsteilhabe.“¹⁶³ Zum negativen Status gehörten das Willkürverbot, die Verbote der Benachteiligung wegen der Rasse, Religion usw. Der positive Status umfasse den Anspruch auf gleiche Rechte in allen Teilen eines Staates. Der aktive Status schließt das Wahlrecht ein sowie den Zugang zu öffentlichen Ämtern usw. Diese demokratische Position begründet immerhin den Kampf zum Beispiel gegen die Berufsverbote, für eine Gleichheit, die der herrschenden Reaktion im Kampf abgerungen werden muß.

Zweites Element der Verfassungsordnung mit Beziehung zum Gleichheitssatz ist nach Ipsen die Gewaltenteilung.¹⁶⁴ Hier geht es vorwiegend um „organisatorische Voraussetzungen für die Wirksamkeit des GIS“.¹⁶⁵ Um eine Teilung der Gewalt geht es selbstverständlich nicht in dem Sinne, daß die herrschende Bourgeoisie Macht abtritt, sondern es geht nur um die Kompetenzen der einzelnen Macht-organe dieser herrschenden Schicht. Dabei ist es erforderlich, nochmals die Verletzung der Volkssouveränität durch die Schaffung eines richterlichen Kontrollrechts über das Parlament zu konstatieren. Die „Sorge“ von einigen Richtern um die Gleichheit und die Vermeidung von Willkür in Entscheidungen des Parlaments (Gesetzes) verstößt gegen Grundsätze der Demokratie und nimmt

¹⁵⁹ R. Wassermann, Möglichkeiten und Grenzen sozial-kompensatorischer Justiz, in: Recht und Politik, Nr. 4/1974, S. 163.

¹⁶⁰ Zit. aus: Neue Justiz, H. 7/1975, S. 417.

* im Rahmen des Gesetzes – außerhalb des Gesetzes

¹⁶¹ R. Wassermann, a. a. O., S. 164.

¹⁶² Siehe Neue Justiz, H. 7/1975, S. 417.

¹⁶³ E. Küchenhoff, Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, (West-)Berlin 1967, S. 828.

¹⁶⁴ H. P. Ipsen, a. a. O., S. 168.

¹⁶⁵ Ebenda, S. 168.

Züge einer undemokratischen, despotischen Gleichheit an, die von Willkür kaum unterschieden werden kann.

Insofern steht das eben behandelte Prinzip der Verfassungsordnung im Widerspruch zum dritten Element. „Im *demokratischen Prinzip* hat der GIS seinen Ursprung.“¹⁶⁶ Das stimmt historisch, und für den Imperialismus gilt auch die Feststellung: mit dem Fallen der bürgerlichen Demokratie im Faschismus fällt auch der Gleichheitssatz. Ob aber bestimmte demokratische Gepflogenheiten in einem Lande realisiert werden oder nicht, kann so einfach trotzdem nicht einen Gleichheitsmaßstab ausmachen. Politische Gleichheit als Bürgerrecht ist notwendig. Also ist die Rechtsgleichheit ein Bestandteil demokratischer Verhältnisse. Aber was gleich und was ungleich ist, wird nicht durch den Demokratiebegriff ersichtlich.

Zum vierten Element der Verfassungsordnung sagt Ipsen selbst [62] gleich einschränkend: „Von den Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes ist diejenige über seine *Sozialstaatlichkeit* (Art. 20, 28) nicht nur ohne nähere Ausgestaltung geblieben, sie ist auch ohne hinreichende Präzision der verfassungsrechtlichen Überlieferung.“¹⁶⁷ Die These von der Sozialstaatlichkeit ist von nicht geringer Bedeutung und kann zwar als Leerformel bezeichnet werden, insofern es keine Klarheit über ihren Bedeutungsgehalt gibt, andererseits spielt sie im politischen Leben der BRD eine beachtliche Rolle. Oft wird sie interpretiert in dem Sinne, daß sie eine gewisse Fürsorge des Staates für bedürftige Bürgergebiete und geeignet sei, auf den Ausgleich sozialer Härten zu orientieren. Das ist aber keineswegs heute der entscheidende Inhalt. Obwohl unter diesem Aspekt die Sozialstaatlichkeit als Prinzip so weit ausgelegt werden kann, daß sogar sozialistische Umgestaltungen als Erfüllung der Sozialstaatlichkeit gedeutet werden könnten. Aber dieses Prinzip wird von den herrschenden Kreisen der BRD gerade als ein Instrument gegen solche sozialistischen Bestrebungen genutzt. Ipsen schreibt: „Im Grundgesetz selbst führt die in der Sozialstaat-Erklärung liegende Ablehnung einer sozialistischen Wirtschaftsverfassung zur zwar unterschiedlichen, in sich aber gleichen Eigentumsgewährleistung der sozialisierbaren Güter des Art. 15, des übrigen Eigentums im Sinne des Art. 14.“¹⁶⁸ Zusammen mit den das Eigentum garantierenden Artikeln des Grundgesetzes dient das Sozialstaatsprinzip dem Schutze vor einer sozialistischen Revolution. Insofern ist es evident, daß auch durch diesen Grundsatz die Rechtsgleichheit nicht aus ihrer fiktiven Rolle herausgelöst und echte soziale Gleichheit angestrebt wird.

Lediglich Reformen des staatsmonopolistischen Systems zur Verlängerung des Lebens des Imperialismus werden durch dieses Prinzip gerechtfertigt. „Es ist daher richtig, daß der Staat, der zur Sicherung seiner eigenen Existenz eine soziale Ordnung revidieren und umgestalten muß, die wegen ungleicher Güterverteilung als ungerecht empfunden wird, durch den GIS Angleichungen herbeiführt, die als dem legitimen Rechtsbewußtsein entwachsend und entsprechend ihre Rechtfertigung in sich tragen.“¹⁶⁹ Erlaubt sind Wassermannsche Reformen, sie entsprechen dem legitimen Rechtsbewußtsein der herrschenden und besitzenden Klasse. Durchgreifende sozialistische oder nur antimonopolistische Maßnahmen gelten als Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Hier wird ganz deutlich, wie das Gleichheitsprinzip mißdeutet und mißbraucht wird, um die gewaltigsten sozialen Ungleichheiten der Geschichte zu schützen. Außerdem ist das Prinzip der Sozialstaatlichkeit selbst kein geeigneter Maßstab dafür, was als gleich [63] oder ungleich zu qualifizieren ist. Denn nur jenes gilt als ungleich, was nach dem legitimen Rechtsbewußtsein der Mächtigen im Staate als eine ihre Herrschaft bedrohende und deshalb notwendigerweise zu mildernde Differenz angesehen wird.

Als letztes Element der Verfassungsordnung führt Ipsen die bundesstaatliche Struktur der BRD an.¹⁷⁰ Hier geht es ihm um eine erforderliche Homogenität der grundlegenden Entscheidungen, trotz der Existenz verschiedener Bundesländer mit eigenen Landesverfassungen. Die Beziehung zwischen Föderalismus und Gleichheit im Sinne von Einheitlichkeit muß hier nicht unbedingt behandelt werden.

¹⁶⁶ Ebenda, S. 170.

¹⁶⁷ Ebenda, S. 173.

¹⁶⁸ Ebenda, S. 174 f.

¹⁶⁹ Ebenda, S. 176.

¹⁷⁰ Ebenda, S. 176.

Nicht aus der Verfassungsordnung, sondern in anderer Weise sieht Helmut Coing eine Möglichkeit, zur Gleichheit der Entscheidung zu gelangen. Er schreibt: „Letzten Endes gilt hier die Maxime: Gleiche Fälle gleich entscheiden. Für die Ermittlung der Vergleichbarkeit verschiedener Fälle steht dabei die Methode der Interessenanalyse zur Verfügung, welche die Interessenjurisprudenz entwickelt hat. Sie lehrt die verschiedenen, in einem Streitfall auftauchenden sozialen Interessen scharf herausarbeiten und gegenüberstellen.“¹⁷¹ Der Verfasser des Zitates hat offensichtlich den Zivilprozeß vor Augen. Sieht man davon einmal ab, findet ein allgemeinerer Gedanke Ausdruck. Die Interessen als Maßstab der Gleichheit zu nehmen, ist bemerkenswert. Selbstverständlich können die Interessen und ihre Funktion sowie ihre Befriedigung nicht im Sinne der Interessenjurisprudenz begriffen werden. Die vom historischen Materialismus ausgearbeitete Interessentheorie dagegen hat eine fundamentale Bedeutung für eine wissenschaftliche Betrachtung der Gleichheitsprobleme. Aus ihr geht hervor, daß nicht nur das Privatinteresse – wie bei H. Coing oben – zu sehen ist und dieses Privatinteresse zutreffend begriffen werden muß. K. Marx führte aus: „Der Witz besteht nicht darin, daß, indem jeder sein Privatinteresse verfolgt, die Gesamtheit der Privatinteressen, also das allgemeine Interesse erreicht wird ... Die Pointe liegt vielmehr darin, daß das Privatinteresse selbst schon ein gesellschaftlich bestimmtes Interesse ist und nur innerhalb der von der Gesellschaft gesetzten Bedingungen und mit den von ihr gegebenen Mitteln erreicht werden kann; also an die Reproduktion dieser Bedingungen und Mittel gebunden ist. Es ist das Interesse der Privaten; aber dessen Inhalt, wie Form und Mittel der Verwirklichung, durch von allen unabhängige gesellschaftliche Bedingungen gegeben.“¹⁷² Nach marxistischer Ansicht sind die Interessen nicht nur etwas Individuelles oder nur etwas Subjektives, sondern sie haben zugleich einen gesellschaftlichen Charakter und sind objektiv in dem [64] Sinne, wie sie durch die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse determiniert sind.

Wie bestimmend die ökonomischen Interessen das Recht in den bürgerlichen Ländern beeinflussen, wird bei einer Analyse des Buches von Ernst Steindorff sichtbar. Er konstatiert zwei Auffassungen über die Bedeutung des Gleichheitssatzes im Wirtschaftsrecht des Gemeinsamen Marktes. „Die eine sieht im Gleichheitssatz auch für das europäische Gemeinschaftsrecht nicht viel mehr als ein Willkürverbot ... Bei solcher Betrachtung hat der Gleichheitssatz keine große praktische Bedeutung. Ursächlich ist hierfür, daß das bloße Willkürverbot keine Beschränkung der Gründe kennt, die eine ungleiche Behandlung zu rechtfertigen vermögen. Jeder unter irgendeinem Gesichtspunkt sachliche Grund läßt nach den Maßstäben des Willkürverbots eine Differenzierung als gerecht erscheinen.“¹⁷³ Die andere Auffassung besagt, „... daß eine Ungleichbehandlung (stets) unzulässig sei, soweit sie zu einer Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs führt. Eine solche Konkretisierung schränkt jedoch den Kreis der eine Differenzierung rechtfertigenden Gründe jedenfalls für die EWG zu weitgehend ein; sie würde, als Gegenpol zum bloßen Willkürverbot, das Diskriminierungsverbot zu einer allzu starken Waffe ausgestalten.“¹⁷⁴ Die Lösung lautet bei Steindorff: „Der größere Teil solcher Konkretisierungen läßt sich nicht aus naturrechtlichen oder allgemeinen Gerechtigkeitspostulaten ableiten, sondern er ergibt sich aus den hic et nunc für eine Gesellschaft geltenden Prinzipien.“¹⁷⁵ Nun, diese Prinzipien sind die Leit motive einer Gesellschaft mit Großkapital, es sind, offen gesagt, die ökonomischen Interessen des Monopolkapitals.

Das Gleichheitsproblem stellt sich für die Wirtschaft unter den staatsmonopolistischen Bedingungen in neuer Weise, besonders seit sich die Versuche verstärken, mittels staatsmonopolistischer Programmierung und Regulierung der permanenten Krise des Kapitalismus, den Strukturkrisen und den zyklischen Krisen entgegenzuwirken. Maßnahmen zur Globalsteuerung des monopolkapitalistischen Wirtschaftssystems haben nur dann eine gewisse Wirkung, wenn Subventionen, Steuererleichterungen, Zollvergünstigungen usw. nicht gleichermaßen für alle gewährt werden, sondern wenn einigen gezielt Vorteile eingeräumt werden, die alle übrigen diskriminieren. Diese Privilegierung ist vielfältig, wie H. Scholler darlegt: „... denn der beteiligte Verband erhält einen Informationsvorsprung vor

¹⁷¹ H. Coing, Vom Sinngehalt des Rechts, in: Die ontologische Begründung des Rechts, a. a. O., S. 49.

¹⁷² K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 74. [MEW Bd. 42, S. 90]

¹⁷³ E. Steindorff, Der Gleichheitssatz im Wirtschaftsrecht des Gemeinsamen Marktes, Berlin 1965, S. 1 f.

¹⁷⁴ Ebenda, S. 2 f.

¹⁷⁵ Ebenda, S. 3.

dem nichtbeteiligten und das Mitgestaltungsrecht an den Steuerungsmaßnahmen.“¹⁷⁶ Es ist hier für den Marxisten relativ uninteressant, ob nun [65] ein Monopolverband im Verhältnis zu einem anderen gleich behandelt wird oder nicht. Deutlich wird aber – was von vielen bürgerlichen Theoretikern häufig verschwiegen wird –, daß die ökonomischen Interessen auch für das Gleichheitsproblem von grundlegender Bedeutung sind. Die Rechtsgleichheit wird vom staatlichen Gesetzgeber so gestaltet, daß die ökonomischen Interessen der größten Monopole und die der Gesamtklasse – gegenüber der Arbeiterklasse und anderen Staaten – garantiert befriedigt werden.

Auf der Grundlage der Interessentheorie des historischen Materialismus ist die wissenschaftliche Erklärung vieler Grundfragen des Gleichheitsproblems – der Rechtsgleichheit und der sozialen Gleichheit – möglich. Die Interessen – marxistisch verstanden – geben einen praktikablen Maßstab der Gleichheit ab. Dieser Maßstab ist nicht das „Gemeinwohl“ oder „Staatswohl“, wie es in der Geschichte der Philosophie und Rechtsphilosophie häufig anzutreffen ist. Das Gemeinwohl kann als der zentrale Begriff der katholischen Soziallehre eingeordnet werden, und er spielte nach dem zweiten Weltkrieg in der rechtsphilosophischen Debatte auch auf die Gleichheit bezogen eine große Rolle. Obgleich dieser Begriff in der Vergangenheit teilweise auch einen humanistischen und progressiven Inhalt besaß, ist das in der Gegenwart der BRD anders einzuschätzen. Hier dient diese Kategorie vorwiegend der Verschleierung der Klassengegensätze, der Verdeckung des Klassencharakters der Interessen und somit der Schaffung eines Gleichheitsmaßstabes, der die Existenz von Klassen mit unterschiedlichen, sogar gegensätzlichen, also antagonistischen Interessen ignoriert und von fiktiven Gesamtinteressen der Gesellschaft ausgeht.¹⁷⁷ Ein solcher Maßstab entspricht nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit und dient wegen der Abstraktion von den Klasseninteressen dem Klasseninteresse der politisch und ökonomisch Herrschenden, da deren Interessen als Interessen der Gesellschaft als Ganzem oder als die Interessen des Staates ausgegeben werden. „Gemeinwohl“ als Gleichheitsmaßstab auszugeben, ist nur eine Verschleierung der Tatsache, daß die Interessen der die Macht innehabenden Reaktion den Maßstab bilden.

In der kapitalistischen Klassengesellschaft haben die sich gegenüberstehenden Klassen unterschiedliche, ja entgegengesetzte Programme der Entwicklung des Rechts, weil ihre Interessen antagonistisch und ihre Ziele grundverschieden sind. Das erstreckt sich auch auf die Vorstellungen vom Gleichheitsmaßstab im Recht und im gesellschaftlichen Leben überhaupt. Die über Kapital verfügenden Klassen akzeptieren die Ungleichheit von Besitz an Produktionsmitteln und Nichtbesitz derselben, das heißt die Ausbeutung als Existenzbedingung ihrer Gesellschaftsordnung. Gleichheit ist nur insoweit erforderlich – wie schon im einzelnen ausgeführt wurde –, wie es die privatkapitalistische Ausbeutung verlangt (Gleichheit als Warenbesitzer, Gleichheit der Rasse, der Religion usw.). Gleichheit besteht noch, insoweit sie für die Herrschaft belanglos ist, also gleichgültig ist (zum Beispiel Gleichheit der Sprache). Gewisse Ungleichheiten, die mit Notwendigkeit das kapitalistische System hervorbringt, die dessen Feindlichkeit anderen Klassen gegenüber besonders kraß verdeutlichen und die deshalb von den progressiven Klassen scharf bekämpft werden (zum Beispiel Kinderarbeit, schlechtere Bezahlung der Frauenarbeit), werden unter dem Druck des Klassenkampfes durch die Bourgeoisie gemildert oder im Prinzip beseitigt. Hier stoßen beispielsweise die unterschiedlichen Gleichheitskonzeptionen direkt aufeinander. Mit Zugeständnissen allein kann dem Gleichheitskampf der Werktätigen nicht Genüge getan werden. Die Arbeiterklasse, ausgerüstet mit der Theorie des Marxismus-Leninismus kämpft letztlich um eine soziale Gleichheit, die nur durch die Beseitigung der kapitalistischen Klasse Realität werden kann. In den Augen der Arbeiter ist die bürgerliche Gleichheit die schärfste Ungleichheit und Unfreiheit. Die Interessen der Werktätigen, als Gleichheitsmaßstab gesetzt, fordern die Ablösung der bürgerlichen Gleichheit durch die sozialistische und später kommunistische. Der proletarische Gleichheitsmaßstab ist revolutionär, er fordert den Sturz des Imperialismus und den Übergang zum Sozialismus. Das ist der Hauptinhalt unserer Epoche.

¹⁷⁶ H. Scholler, a. a. O., S. 94.

¹⁷⁷ A. Süsterhenn, Das Naturrecht, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, hrsg. von Werner Maihofer, Bad Homburg 1966, S. 23.

Die Interessen geben auch einen praktikablen Gleichheitsmaßstab für die Rechtsgleichheit ab. Der fiktive Charakter der bürgerlichen Rechtsgleichheit ist nicht zufällig entstanden, sondern mit Notwendigkeit. Fiktiv ist diese bürgerliche Gleichheit des Gesetzes und Gleichheit vor dem Gesetz nicht für die Besitzenden und Herrschenden, sondern nur für die werktätigen Klassen der Gesellschaft. Denn diese können die gleichen Rechte, die das Recht enthält, nicht im gleichen Maße wegen ihrer schlechten sozialen Lage nutzen. Der fiktive Charakter der Rechtsgleichheit im Kapitalismus entspricht den bürgerlichen Auffassungen von der Gleichheit, ihren Interessen und ihrem Gleichheitsmaßstab Gemessen am Gleichheitsmaßstab der Arbeiterklasse – als Ausdruck ihrer Klasseninteressen – ist die bürgerliche Rechtsgleichheit fiktiv, ist ihrem Wesen nach Ungleichheit und muß als ein Mittel der bürgerlichen Herrschaftstechnik qualifiziert werden.

[67] Einen bedeutenden Platz im bürgerlichen Gleichheitsdenken hat die Auffassung von der Ungleichheit als der Willkür und von der Willkür als einem sicheren Zeichen für eine Ungleichheit, und insoweit muß das Willkürproblem im Zusammenhang mit dem Gleichheitsmaßstab erörtert werden. G. Leibholz stellt fest: „... daß der Satz der Gleichheit vor dem Gesetz alle Funktionen des Staates mit Einschluß der Legislative durch das Verbot willkürlicher Rechtsausübung bindet“.¹⁷⁸ Um gleich danach zu erläutern: „Der Willkürbegriff selbst ist materiell eindeutig nicht bestimmbar und formal durch ein Kriterium nicht abzugrenzen.“¹⁷⁹ Dadurch ist klar, justitiabel ist der Willkürbegriff nicht. G. Leibholz erhebt deshalb das jeweilige Rechtsbewußtsein zum Kriterium für das Vorliegen von Gleichheit oder Willkür.¹⁸⁰ Da oben schon grundsätzlich das Rechtsbewußtsein als Kriterium behandelt wurde, genügen hier die Feststellungen: a) das Rechtsbewußtsein ist ein subjektiver Maßstab, b) es ist ein klassengebundener Maßstab. Vieles, was die Kapitalisten als gleich und nicht willkürlich beurteilen, ist es vom Standpunkt des proletarischen Rechtsbewußtseins durchaus.

H. Ipsen meint: „Willkür ist also der gegensätzliche Korrelatbegriff von Gerechtigkeit, bedeutet seine radikale, absolute Verneinung, so daß der GIS (Triepel) ein ‚immanentes Prinzip der Rechtsordnung‘ dargestellt, als solches aber nicht materialgebunden definierbar, weil eben wandelbar ist.“¹⁸¹ Anders als bei Leibholz ist hier die Korrelation zwischen Gerechtigkeit und Willkür und nicht zwischen Gleichheit und Willkür. Dadurch kann der Willkürbegriff aber auch nicht präziser definiert werden. Da die Wandelbarkeit des Begriffs beachtet werden müsse, verflüchtigen sich alle Anhaltspunkte. Es bleibt nur die These, der Gesetzgeber habe zu bestimmen, was gleich oder willkürlich sei.¹⁸² Die Theorie hat nichts zu bieten.

Die Bestimmung der Willkür durch naturrechtliche Umschreibungen der Gleichheit ist schon oben kritisch beurteilt worden. Einen neuen Lösungsweg meint H. Scholler gefunden zu haben. Er sucht neue Konkretisierungsformen des Begriffs durch Typisierung. „Eine solche Konkretisierung durch Typisierung könnte im Begriff der Steuer-, Lasten- und Chancengleichheit zu finden sein.“¹⁸³ Den Willkürbegriff versucht er zu vermeiden, weil dadurch der Wertrelativismus und der demokratische Relativismus (aus pluralistischer Notwendigkeit gehen die Meinungen in der Demokratie immer auseinander) Eingang finden würden und weil schließlich die Präponderanz der Gesetzgebung durch die Etablierung eines höchsten Verfassungsgerichtes weggefallen sei.¹⁸⁴

[68] In der Theorie spielt die These von der Chancengleichheit eine wachsende Rolle. Einmal tritt sie in Erscheinung als „Waffengleichheit“ und dient hier vorwiegend zur Gestaltung und Rechtfertigung von Verfahrenswegen der Justiz und der Verwaltung. Andererseits wachsen die Versuche, die Chancengleichheit zu benutzen, um mit diesem Begriff eine neue Interpretation des Gleichheitssatzes insgesamt vorzunehmen.

¹⁷⁸ G. Leibholz, a. a. O., S. 86 f.

¹⁷⁹ Ebenda, S. 87.

¹⁸⁰ Ebenda.

¹⁸¹ H. P. Ipsen, a. a. O., S. 151.

¹⁸² Ebenda, S. 157.

¹⁸³ H. Scholler, Die Interpretation des Gleichheitssatzes als Willkürverbot oder als Gebot der Chancengleichheit, a. a. O., S. 34.

¹⁸⁴ H. Scholler, a. a. O., S. 34 f.

Bei der „Waffengleichheit“ handelt es sich um eine bestimmte Weise der Zuteilung von Verfahrensrechten. Diese müssen so erfolgen, daß „nach dem Maßstab der ‚Würdigkeit‘ den Parteien die gleiche Chance zur Erkämpfung ihres streitig gemachten Rechts“ gewährt wird.¹⁸⁵ In gewisser Hinsicht ähnlich formuliert W. Lichtenberg, es stelle „sich die Frage nach der prozessualen Stellung einer Partei im Verhältnis zu allen anderen Prozeßbeteiligten“.¹⁸⁶ Der Grundsatz der „Waffengleichheit“ bedeute „gleichen Rechtsschutz für alle Prozeßbeteiligten“.¹⁸⁷ Er erläutert: „Chancengleichheit im Prozeß gewährleistet die gleiche Möglichkeit für alle Beteiligten, auf die Tatsachenermittlung Einfluß zu nehmen und auf dieser Grundlage einen richtigen Urteilsspruch zu erlangen.“¹⁸⁸ Gegen gleiche Rechte im Prozeß ist nichts einzuwenden, progressive Kräfte haben diese Forderung immer verfochten. Was allerdings das Maß der „Würdigkeit“ anbetrifft, so ist es sehr verschwommen – wir haben das oben schon kritisch erörtert – und richtet sich wohl eher gegen gleiche prozessuale Rechte.

Die allgemeinen Mängel der bürgerlichen Rechtsgleichheit treten auch bei der „Waffengleichheit“ in Erscheinung. H. Scholler sieht das selbst: „Denn die Waffen, deren Anwendung chancengleich zugesichert wird, sind nicht Bedingungen, Interessen oder Reflexe, sondern ausgeprägte, abgegrenzte Rechte.“¹⁸⁹ Insoweit sich die „Waffengleichheit“ auf Rechte bezieht, und nur auf diese reflektiert sie, ist sie formal und in Wirklichkeit fiktiv für die Angehörigen jener Klassen und sozialen Schichten der kapitalistischen Gesellschaft, die finanziell nur partiell oder überhaupt nicht in der Lage sind, die geltenden Rechte zu nutzen. Der in diesem Zusammenhang vorgebrachte Hinweis auf das Armenrecht, welches auch für diese Bürger die „Waffengleichheit“ garantiere, kann nicht durchgreifen. H. Scholler führt ein beredtes Beispiel an: „Dieser Rechtsprechung ist auch das BVerw. G gefolgt, wenn es für das Armenrechtsgesuch verlangt, daß innerhalb der Rechtsmittelfrist der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nur die Armut der Partei, sondern gemäß § 132 Abs. 3, 5. 3 VwGO weiterhin dargetan werden muß, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung [69] habe, oder die Entscheidung bezeichnet werden muß, von welcher die angegriffene Entscheidung abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden muß, auf welchem die Entscheidung beruht. Mutet man diese Angaben der Partei zu, dann verweigert man ihr unter Verletzung der Chancengleichheit jeden Rechtsschutz. Denn diese Frage kann sie nur mit Hilfe eines Rechtskundigen klären und darlegen lassen, wofür sie mangels finanzieller Subsidien gerade nicht in der Lage ist.“¹⁹⁰

Die Mängel der „Waffengleichheit“ beschränken sich nicht nur auf diese selbst, sondern sind von genereller Natur und können auf das umfassendere Feld der Chancengleichheit erweitert werden. Die Chancengleichheit ist überhaupt – ob sie in dem Prozeßrecht, dem Arbeitsrecht, Presserecht, dem Verwaltungsrecht oder in weiteren Rechtsbereichen der bürgerlichen Gesellschaft als gestaltendes Prinzip realisiert wird oder Bestehendes rechtfertigt – formal und fiktiv, da die soziale Ungleichheit, die dem Wesen des Kapitalismus eigen ist, unverändert weiterbesteht. Im Klassenkampf um Rechtsfragen der bürgerlichen Gesellschaft spielt die Losung von der Chancengleichheit eine ambivalente Rolle. Sie fand in den letzten Jahren zunehmend Eingang in die Begründungen für progressive Reformen des bestehenden bürgerlichen Rechts, zum Beispiel im Kampf um die Mitbestimmung im Betrieb und in anderen arbeitsrechtlichen Fragen. Dem Begriff der Chancengleichheit wohnt – wie hier sichtbar wird – eine dynamische, progressive Tendenz inne. Chancengleichheit kann und wird von demokratisch-fortschrittlichen Kräften nicht nur formal-rechtlich gesehen, sondern auch mit einer Hinwendung zu Aspekten der sozialen Gleichheit versehen. Diesen Bemühungen stehen reaktionäre Bestrebungen entgegen. Der Reaktion geht es um gesellschafts- und staaterhaltende Reformen im Bereich des Rechts, um die imperialistische, agonale Gesellschaft am Leben zu erhalten. Diese Versuche führen über das Recht hinaus. Es geht um die Erhaltung der politischen und ökonomischen Macht des Kapitals unter der scheinheiligen Losung einer Gleichgewichtslage der politischen Kräfte

¹⁸⁵ H. Henkel, a. a. O., S. 314.

¹⁸⁶ W. Lichtenberg, a. a. O., S. 16.

¹⁸⁷ Ebenda, S. 54.

¹⁸⁸ Ebenda, S. 56.

¹⁸⁹ H. Scholler, a. a. O., S. 30 f.

¹⁹⁰ Ebenda, S. 32.

im Staatsinnern und damit ihrer rechtlichen und politischen Möglichkeiten. Einen Gipfel erreicht die Demagogie bürgerlichen Denkens, wenn angesichts einer Zunahme von Gleichheitsforderungen behauptet wird, daß „die Gleichheitsforderung in dem Maße wächst, in welchem die Ungleichheiten abnehmen“.¹⁹¹ Als ob es eine Verringerung der Ungleichheit auch nur in einem einzigen Lebensbereich der spätbürgerlichen Gesellschaft gäbe. Ganz offensichtlich ist die Zunahme der Kapitalkonzentration, der Monopolisierung der Presse [70] usw. Die Zunahme der Ungleichheit ist in der Gesellschaft mit privatkapitalistischer Warenproduktion gesetzmäßig und umfassend. Die Gleichheitsforderungen wachsen nicht, weil die Ungleichheit geringer wird und eine gesunde Entwicklung der Gesellschaft zu verzeichnen ist, sondern weil die Ungleichheit rapide zunimmt und die imperialistische Gesellschaft sich in der Agonie befindet.

Wie K. Marx und F. Engels schon im „Kommunistischen Manifest“ feststellten, ist die Eigentumsfrage „die Grundfrage der Bewegung“.¹⁹² Ohne den Bezug auf das Eigentum bleiben alle Ausführungen zur sozialen Gleichheit und zu der mit ihr verbundenen Rechtsgleichheit nur Fragment. Ganz sicher muß man dabei zwischen dem Eigentum als einem ökonomischen, materiellen gesellschaftlichen Verhältnis und dem Eigentum im juristischen Sinne als Nutzungs- und Verfügungsrecht unterscheiden.

Die bürgerliche Literatur zur Gleichheit geht nur selten bis auf die Eigentumsfragen zurück. Geschieht es aber, so räumt man dem Recht auf Eigentum stets den Vorrang vor dem Gleichheitssatz ein. Ja, einige begründen den Gleichheitssatz sogar mit dem Recht auf Eigentum. Der schon oft zitierte H. Weinkauff schreibt: „Da jedoch allen Rechtsgenossen in gleicher Weise Freiheit und Eigentum zukommt, ... gelten die Sätze: ‚Gleichartiges ist vom Recht gleich zu behandeln‘.“¹⁹³ Das Primat des Eigentumsrechts gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz rechtfertigt auch das naturrechtliche Prinzip von der Unverletzlichkeit des privaten Eigentums. Es handelt sich um die Konstruktion einer allgemeinen übergesetzlichen Eigentumsgarantie. Alle diese ideologischen Bemühungen haben ihren Ursprung gegenwärtig in der Existenz der auf privatem Eigentum an den Produktionsmitteln beruhenden Gesellschaft sowie in dem Schutzbedürfnis der besitzenden Klassen für dieses Eigentum.

Es bestehen folgende Grundzusammenhänge, die für das Begreifen der Relation Eigentum – Gleichheit von ausschlaggebender Bedeutung sind. Das Eigentum als ein gesellschaftliches, materielles Verhältnis ist die Grenze der jeweils historisch existierenden sozialen Gleichheit oder Ungleichheit. Das Eigentum im juristischen Sinne bildet die Grenze für die Rechtsgleichheit und ist eine spezifische Form der Widerspiegelung der bestehenden materiell-gesellschaftlichen Eigentumsbeziehungen. Das Rechtsinstitut Eigentum dient der Bildung, Mehrung und dem Schutze des materiell-gesellschaftlichen Eigentums. Da das für eine privatkapitalistische Gesellschaft lebensnotwendig ist, besitzen die rechtlichen Regelungen des Eigentums gegenüber anderen rechtlichen Regelungen das Primat. Insofern gilt [71] das auch für das juristische Institut des Eigentums im Verhältnis zum Gleichheitssatz. Der Gleichheitsgrundsatz erfüllt wie viele andere Normen des bürgerlichen Rechts eine auf das private Eigentum bezogene Schutzfunktion. Das wird sichtbar bei der Analyse der bürgerlichen Literatur und der bürgerlichen Rechtsprechung.

Die Ablehnung sozialistischer ökonomischer Umgestaltungen vom Sozialstaatsprinzip her in Verbindung mit dem Gleichheitssatz wurde oben schon behandelt. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurde der Satz: „Der Verstoß gegen den GIS kennzeichnet die Enteignung“¹⁹⁴ zu einem Axiom. Ein solcher Grundsatz kann als eine prinzipielle Absage an alle Enteignungsmaßnahmen verstanden werden, obwohl er so nicht in der Vergangenheit ausgelegt wurde. Selbstverständlich ließen die herrschenden Kräfte in der BRD keine Sozialisierungen zu, aber Enteignungen sind in einem gewissen Maße im Zusammenhang mit baulichen, verkehrstechnischen, militärischen und anderen Unternehmungen nicht zu vermeiden. Aus diesen Gründen kam es sogar zu einer Zunahme solcher

¹⁹¹ Ebenda, S. 102.

¹⁹² MEW, Bd. 4, Berlin 1959, S. 493.

¹⁹³ W. Weinkauff, Das Naturrecht in evangelischer Sicht, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus?, a. a. O., S. 215.

¹⁹⁴ H. P. Ipsen, a. a. O., S. 130.

Aktionen und demzufolge zu einer Entwicklung der Rechtsprechung und des Denkens über diese Fragen. Interessant ist dabei, daß der Entschädigungsgedanke unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes eine besondere Entwicklung erfuhr. H. Scholler schildert das so: „Die Entscheidungen des BGH vom 6.11.1964 zeigen die Entwicklung des Enteignungs- und Aufopferungsrechts vom Eingriffsdanken auf die Einbeziehung aller unmittelbaren Auswirkungen in die Entschädigungstatbestände. Die Ausdehnung des Eingriffs auf eingriffsgleiche Maßnahmen einerseits und der Enteignung auf enteignungsgleiche Tatbestände andererseits ...“¹⁹⁵ Mit dem Hinweis auf den Grundsatz der Gleichheit wird der Gedanke einer entschädigungslosen Enteignung, bezogen auf die Naturreichtümer, die vorwiegend durch Monopole genutzt werden, abgewiesen. Da die Enteignung ohne Entschädigung überhaupt nicht für erlaubt gehalten wird, handelt es sich letztlich nicht um Enteignung, sondern nur um eine Änderung des Eigentumsinhaltes. An die Stelle eines Grundstückes zum Beispiel tritt eine äquivalente Summe Geld, für die sich der Besitzer eventuell wieder ein Grundstück zulegen kann.

Die progressiven Kreise in der BRD sehen die Beziehung zwischen Eigentum und Gleichheit anders. Sie betonen, daß das Grundgesetz im Art. 14 überhaupt nicht das Wort „Privateigentum“ enthält und insofern es überhaupt nicht angeht, diesen Artikel im Sinne von Privateigentum zu interpretieren.¹⁹⁶ W. R. Beyer folgert daraus: „... trifft es zu, daß das GG verschiedene Wirtschaftsordnungen [72] Zu dulden bzw. zu rechtfertigen vermag, so muß es erlaubt sein, im Rahmen der Rechtsordnung und gerade in Erfüllung derselben auch für ein anderes als das privatwirtschaftliche Wirtschafts- und Eigentumssystem zu plädieren.“¹⁹⁷ Folgerichtig fährt er fort: „... sind die ‚Verfassungsfeinde‘ ausschließlich diejenigen, die anstelle der erzmonopolistischen Wirtschaftsordnung des freien Schiebermarktes keine andere dulden und die Fürsprecher einer Änderung verspotten, ihrer Grundrechte berauben oder berufslos machen.“¹⁹⁸ Zusammenfassend erklärt W. R. Beyer: „Wir plädieren – im Namen des Grundgesetzes! – für eine sozialistische Eigentumsordnung und fordern damit für die Arbeiterklasse ein grundgesetzlich verbrieftes Recht.“¹⁹⁹ Es ist ganz klar, die Forderungen nach einer Veränderung der monopolkapitalistischen Eigentumsverhältnisse zielen auf die Herstellung größerer sozialer Gleichheit. Und dies nicht nur im Sinne einer besseren Sozialfürsorge seitens des Staates für bestimmte Gruppen bedürftiger Bürger, sondern verstanden als eine Änderung der gesellschaftlichen Grundstruktur. Es geht nicht um Reformen des staatsmonopolistischen Kapitalismus oder um eine kosmetische Verschönerung seines ramponierten Antlitzes, sondern um die Beseitigung einer überlebten Gesellschaft, die zu den gewaltigsten sozialen Ungleichheiten; die die Geschichte überhaupt kennt, führte.²⁰⁰ Es ist einleuchtend, solche auf die Schaffung sozialer Gleichheit gerichteten Maßnahmen sind in der Lage, auch für die Rechtsgleichheit grundlegend neue Voraussetzungen zu schaffen. Die Diskrepanz zwischen der sozialen und der rechtlichen Gleichheit würde minimiert werden. Die Rechtsgleichheit kann dann ihren formalen und fiktiven Charakter verringern.

Resümee:

Diese erste Analyse des Gleichheitsdenkens im Imperialismus deckt Bemerkenswertes, Typisches und auch Wesentliches auf. Diese Momente sollen kurz zusammengefaßt dargestellt werden. Zwischen dem frühbürgerlichen Gleichheitsdenken eines Rousseau, Montesquieu, Locke und anderer und dem zeitgenössischen im staatsmonopolistischen Kapitalismus liegt eine Wende. Die Wende ist eine Abkehr vom gesellschaftlichen Fortschritt. Die gegenwärtigen, bürgerlichen Gleichheitsauffassungen sind zwar politisch differenziert, aber allen gemeinsam ist die systemerhaltende Absicht. Die Gleichheitsauffassungen sind in den Strom der gesellschaftlichen Reaktionsbewegung in Ideologie, Recht und gesellschaftlicher Praxis integriert. Der frühbürgerliche Optimismus, der eine Gleichheit in der

¹⁹⁵ H. Scholler, a. a. O., S. 38 f.

¹⁹⁶ W. R. Beyer, Die Eigentumsproblematik im GG und in der Rechtsprechung des BVerfG, in: Das Grundgesetz, a. a. O., S. 109 ff.

¹⁹⁷ Ebenda, S. 110.

¹⁹⁸ Ebenda, S. 110.

¹⁹⁹ Ebenda, S. 116.

²⁰⁰ Vgl. DKP kontra Großkapital. Für Frieden, demokratischen Fortschritt und Sozialismus. Thesen des Düsseldorfer Parteitags der Deutschen Kommunistischen Partei, Thesen 8 bis 14, in: Einheit, H. 1/1972, S. 128 ff.

Gesellschaft für möglich hielt, ging verloren. Viele Theoretiker erkennen oder fühlen [73] die Grenzen der spätbürgerlichen Gleichheit und haben Angst vor der echten Gleichheit. Das zeitgenössische Gleichheitsdenken im Imperialismus ist ein Krisenbewußtsein.

Für das untersuchte Denken ist kennzeichnend, daß es kaum bemüht ist, die gesellschaftliche Realität getreu widerzuspiegeln. Im Gegenteil, es verhüllt die gesellschaftliche Wirklichkeit. Es wird Gleichheit suggeriert und behauptet, wo antagonistische Gegensätze bestehen. Die Funktion der spätbürgerlichen Ansichten von der gesellschaftlichen Gleichheit generell und von der Rechtsgleichheit im besonderen ist es, die soziale Wirklichkeit zu beschönigen und zu mystifizieren. Verteidigung und Erhaltung der bestehenden gesellschaftlichen Zustände ist das Ziel. Selbst wenn reformierende Vorstellungen angetroffen werden, sind diese dem genannten Ziel untergeordnet. Eine echte Alternative demokratischer Natur ist selten. Konsequente Verfechter der sozialen Gleichheit sind nur auf der Seite der revolutionären Arbeiterklasse zu finden.

Das eigentliche Dilemma des zeitgenössischen Denkens über die Gleichheit im Imperialismus äußert sich besonders deutlich in den Ausführungen zur Rechtsgleichheit. Hier wird gleichsam die Quadratur des Kreises versucht, denn es wird angestrebt, zugleich eine bürgerliche Rechtspraxis zu ermöglichen, Gleichheit vorzutäuschen und echte Gleichheit zu verhindern. Selbst die neuesten Versionen von der Chancengleichheit vermögen das nicht. Angesichts der Realität dürfte die Chance, das zu erreichen, gleich Null sein.

Zugleich ist das Gleichheitsdenken der Sozialwissenschaftler der heutigen Bourgeoisie durch Antikommunismus gekennzeichnet. Die von Marx und Engels hervorgebrachten und von Lenin weitergeführten Gedanken werden in verschiedener Weise abgelehnt, als Utopie, als Illusion, als Propaganda abgetan oder aber als im Widerspruch zur Freiheit stehend verurteilt. Andere Autoren ignorieren den marxistischen Standpunkt. Einige Ideologen verfälschen zudem die gesellschaftliche Wirklichkeit in den sozialistischen Staaten und richten ihren Antikommunismus gegen die Gleichheit und zugleich gegen die sozialistische Demokratie, die sozialistische Lebensweise und das Recht des Sozialismus.

[74]

4. Soziale und rechtliche Gleichheit in der sozialistischen Gesellschaft

Und sofort nach der Verwirklichung der Gleichheit aller Mitglieder der Gesellschaft *in bezug* auf den Besitz der Produktionsmittel, d. h. der Gleichheit der Arbeit, der Gleichheit des Arbeitslohnes, wird sich vor der Menschheit unvermeidlich die Frage erheben, wie sie von der formalen zur tatsächlichen Gleichheit, d. h. Zur Verwirklichung des Satzes „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ weiterschreiten soll.

W. I. Lenin

Nur die sozialistische Revolution kann zur Erringung echter Gleichheit führen, die das revolutionäre Proletariat schon lange forderte und die mit der Begründung des wissenschaftlichen Kommunismus durch Marx und Engels eine wissenschaftliche Grundlage erhielt. Engels schrieb: „Die Proletarier nehmen die Bourgeoisie beim Wort: die Gleichheit soll nicht bloß scheinbar, nicht bloß auf dem Gebiet des Staates, sie soll auch wirklich, auch auf dem gesellschaftlichen ökonomischen Gebiet durchgeführt werden.“²⁰¹ Nur auf dem revolutionären Wege des Aufbaus des Sozialismus und des Übergangs zum Kommunismus kann wirkliche Gleichheit unter den Menschen errungen werden.

Engels verwies darauf, daß die Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft seit dem geschichtlichen Auftreten der kapitalistischen Produktionsweise „einzelnen wie ganzen Sekten öfters mehr oder weniger unklar als Zukunftsideal vorgeschwebt (hat). Aber sie konnte erst möglich, erst geschichtliche Notwendigkeit werden, als die materiellen Bedingungen ihrer Durchführung vorhanden waren. Sie, wie jeder andre gesellschaftliche Fortschritt, wird ausführbar nicht durch die gewonnene Einsicht, daß das Dasein der Klassen der Gerechtigkeit, der Gleichheit etc. widerspricht, nicht durch den bloßen Willen, diese Klassen abzuschaffen, sondern durch gewisse neue ökonomische Bedingungen.“²⁰²

Die Teilung der Klassen wurzelt in einem verhältnismäßig niedrigen Entwicklungsniveau der Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität. Der geringe Stand der von der Menschheit erzeugten Gesamtproduktion übertraf zu Beginn nur unbedeutend die minimalsten [75] menschlichen Bedürfnisse. Die Produktion erforderte deshalb notwendig die physische Arbeit fast der gesamten Bevölkerung. Deshalb war die Teilung der Menschen in gegensätzliche Klassen eine notwendige Bedingung für den gesetzmäßigen gesellschaftlichen Fortschritt und für die Teilung der Arbeit in körperliche und geistige Arbeit. „Aber wenn hiernach die Einteilung der Klassen eine gewisse geschichtliche Berechtigung hat, so hat sie eine solche doch nur für einen gegebenen Zeitraum, für gegebne gesellschaftliche Bedingungen. Sie gründet sich auf die Unzulänglichkeit der Produktion: sie wird weggefegt werden durch die volle Entfaltung der modernen Produktivkräfte.“²⁰³

Die rasche Entwicklung und Vergesellschaftung der Produktivkräfte im Imperialismus ist die (materielle) Voraussetzung für die Schaffung der klassenlosen Gesellschaft. Mit der imperialistischen Entwicklung des Kapitalismus erreichen die durch die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse gefesselten Produktivkräfte zum ersten Male ein solches Entwicklungsniveau, das für alle Gesellschaftsmitglieder die Möglichkeit schafft, sich in gleicher Weise sowohl mit körperlicher, als auch mit geistiger Arbeit, mit Wissenschaft und Kunst zu beschäftigen und sich an der Leitung des Staates zu beteiligen. Folglich wird die Spaltung der Menschen in Klassen nicht nur überflüssig, sondern schädlich und ein Hindernis des gesellschaftlichen Fortschritts. Dies beweist die gegenwärtige Existenz und Aktion der Bourgeoisie; sie versucht, in der Epoche des Imperialismus durch Kriegsvorbereitungen und Kriege ihre ökonomische und politische Herrschaft aufrechtzuerhalten; sie betreibt eine massenhafte Vernichtung der materiellen Produktivkräfte und anderen Formen der materiellen und geistigen Kultur. Sie vertieft damit die soziale Ungleichheit ins Extreme.

Der Hauptinhalt der proletarischen Gleichheitsforderung besteht in der Aufhebung der Ausbeutung, der Beseitigung des Klassenantagonismus sowie schließlich in der Abschaffung der Klassen

²⁰¹ F. Engels, „Anti-Dühring“, S. 99.

²⁰² Ebenda, S. 262.

²⁰³ Ebenda, S. 263.

überhaupt. Engels verwies auf die hierzu notwendige Voraussetzung, auf den Zusammenhang der Existenz von gesellschaftlichen Klassen mit einem bestimmten Niveau der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft. Er schrieb: „Und in der Tat hat die Abschaffung der gesellschaftlichen Klassen zur Voraussetzung einen geschichtlichen Entwicklungsstand, auf dem das Bestehen nicht bloß dieser oder jener bestimmten herrschenden Klasse, sondern einer herrschenden Klasse überhaupt, also des Klassenunterschiedes selbst, ein Anachronismus geworden, veraltet ist. Sie hat also zur Voraussetzung einen Höhegrad der Entwicklung der Produktion, auf dem Aneignung der Produk-[76]tionsmittel und Produkte, und damit der politischen Herrschaft, des Monopols der Bildung und der geistigen Leitung durch eine besondere Gesellschaftsklasse nicht nur überflüssig, sondern auch ökonomisch, politisch und intellektuell ein Hindernis der Entwicklung geworden ist. Dieser Punkt ist jetzt erreicht.“²⁰⁴

Die sozialistische Revolution resultiert letztlich aus dem Konflikt zwischen den modernen Produktivkräften und den bürgerlichen Produktionsverhältnissen, zwischen Proletariat und Bourgeoisie. Nachdem dieser „Punkt“ erreicht ist, ergreift die Arbeiterklasse in der Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus und Kommunismus „die öffentliche Gewalt und verwandelt kraft dieser Gewalt die den Händen der Bourgeoisie entgleitenden gesellschaftlichen Produktionsmittel in öffentliches Eigentum. Durch diesen Akt befreit es die Produktionsmittel von ihrer bisherigen Kapitaleigenschaft, und gibt ihrem gesellschaftlichen Charakter volle Freiheit, sich durchzusetzen. Eine gesellschaftliche Produktion nach vorherbestimmtem Plan wird nunmehr möglich. Die Entwicklung der Produktion macht die fernere Existenz verschiedener Gesellschaftsklassen zu einem Anachronismus ... Diese weltbefreiende Tat durchzuführen, ist der geschichtliche Beruf des modernen Proletariats.“²⁰⁵

Die historische Existenz des realen Sozialismus in Form des sozialistischen Weltsystems, seine Lebenskraft und seine innere Entwicklungsdynamik zeugen von der Wahrheit dieser genialen welthistorischen Voraussicht. Der Sozialismus als erste Phase der kommunistischen Gesellschaftsformation stellt gegenüber dem Kapitalismus eine neue Qualität der Gesellschaftsentwicklung dar. Im Sozialismus besteht das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln, ist die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt und der Klassenantagonismus aufgehoben. Die Produktion dient der immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen, der allseitigen Entfaltung ihrer Talente und Fähigkeiten, der Vervollkommnung ihrer Persönlichkeit. Der Sozialismus wird weiterhin durch die planmäßige Leitung der gesellschaftlichen Prozesse charakterisiert, die auf der Grundlage der erkannten Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaftsentwicklung und unter demokratischer Teilnahme der Werktätigen vollzogen wird. Es herrscht der Marxismus-Leninismus als Weltanschauung und Ideologie der Arbeiterklasse. Der Sozialismus wird durch die Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den anderen Klassen und Schichten unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei die Staatsmacht ausübt, planmäßig gestaltet.

[77] Damit sind wesentliche Forderungen, die sich aus dem Inhalt des proletarischen Prinzips der Gleichheit ergeben, erfüllt:

- die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist aufgehoben;
- der Klassenantagonismus ist beseitigt;
- das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln ist geschaffen;
- -auf dieser Grundlage ist die politische Gleichheit hergestellt, die sich unter anderem in der gleichberechtigten aktiven Teilnahme der Bürger an der Leitung von Staat und Gesellschaft zeigt, an der staatlich-politischen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung gemäß den Prinzipien des demokratischen Zentralismus, im gleichen Recht jedes Bürgers auf Arbeit, Bildung usw., deren Wahrnehmung von der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gewährleistet wird;
- im Sozialismus wird weitgehend der Gegensatz von industrieller und landwirtschaftlicher, von geistiger und körperlicher Arbeit aufgehoben sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter und der Nationen verwirklicht.

²⁰⁴ Ebenda.

²⁰⁵ Ebenda, S. 265.

Wesentliche Inhalte des proletarischen *Prinzips* der Gleichheit sind eine objektive gesellschaftliche Erscheinung geworden; sie sind Sozialismus in Aktion.²⁰⁶ Diese sozialistische Gleichheit ist ein objektives Erfordernis der Existenz des realen Sozialismus. *Sie ist Inhalt und Ausdrucksform der historischen Mission der Arbeiterklasse beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation.* Damit ist sie zugleich die welthistorische Alternative zur bürgerlichen „Gleichheit“, die für die Werktätigen soziale Ungleichheit ist.

Die Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien 1969 in Moskau stellte fest: „Der Sozialismus hat der Menschheit die Perspektive der Befreiung vom Imperialismus gewiesen. Die neue Gesellschaftsordnung, die auf dem gesellschaftlichen Eigentum an Produktionsmitteln und der Macht der Werktätigen basiert, erweist sich als fähig, die planmäßige, krisenfreie Entwicklung der Wirtschaft im Interesse des Volkes zu gewährleisten, die sozialen und politischen Rechte der Werktätigen zu garantieren, die Bedingungen für eine wahre Demokratie, für die reale Teilnahme der breiten Massen an der Leitung der Gesellschaft, für die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit sowie für die Gleichberechtigung und Freundschaft der Nationen zu schaffen. Durch die Praxis wurde bewiesen, daß nur der Sozialismus imstande ist, die grundlegenden Probleme der Menschheit zu lösen.“²⁰⁷

Der reale Sozialismus hat in historisch kurzer Zeit seine historische Überlegenheit über den Kapitalismus bewiesen. Damit sind auch die [78] Forderungen der proletarischen Gleichheit keine Theorie mehr, sondern eine historische Realität in Gestalt der sozialistischen Gleichheit. Engels charakterisierte den Gleichheitssatz: „Der Satz der Gleichheit ist aber der, daß keine *Vorrechte* bestehen sollen, ist also wesentlich *negativ*, erklärt die ganze bisherige Geschichte für schlecht. Wegen seines Mangels an positivem Inhalt und wegen seiner kurzhandigen Verwerfung alles Früheren eignet er sich ebenso sehr für Aufstellung durch eine große Revolution, 89-96, wie für später systemfabrizierende Flachköpfe.“²⁰⁸ Letzteres erfuhr im vorigen Kapitel eine Analyse.

In unserer Zeit hat die sozialistische Gleichheit einen *positiven* objektiven Inhalt: den realen Sozialismus, der als sozialistisches Weltssystem besteht und einen ständig wachsenden Einfluß auf das politische, soziale, ökonomische und geistige Leben unserer Epoche ausübt.

Die sozialistische Gleichheit ist nicht das Endziel der revolutionären, marxistisch-leninistischen Arbeiterbewegung. Dieses Endziel des Kampfes der Arbeiterklasse und damit die endgültige Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse ist der Kommunismus. Er involviert die kommunistische Gleichheit. Der Inhalt des proletarischen Prinzips der Gleichheit läßt sich somit nur in bestimmten Etappen des Aufbaus der kommunistischen Gesellschaftsformation gesellschaftlich objektivieren.

Die Entfaltung der tatsächlichen Gleichheit erfolgt durch die sozialistische Vorwärtsbewegung. In der Etappe der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus – der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus – kann es keine Gleichheit und Gleichberechtigung zwischen den durch die Arbeiterklasse geführten Werktätigen einerseits und den reaktionären Klassenkräften und ihren konterrevolutionären Bestrebungen andererseits geben. Die Beseitigung des kapitalistischen Eigentums und die Herstellung des gesellschaftlichen Eigentums an den grundlegenden Produktionsmitteln, die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft auf genossenschaftlicher Basis, die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft auf hohem technischem Niveau, die auf die Erhöhung des Lebensstandards gerichtet ist, die Verwirklichung des Prinzips: *Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung*“, die Durchführung der sozialistischen Kulturrevolution, die Entwicklung einer sozialistischen Intelligenz; die Beseitigung der nationalen Unterdrückung und die Herstellung der

²⁰⁶ Faktenmaterial bei: K. Krambach/M. Lötsch/R. Weidig, Die Entwicklung der Klassenstruktur in der DDR und der Prozeß der Annäherung der Klassen und Schichten, in: Einheit, H. 9/10/1974, S. 1145 ff.; Die soziale Entwicklung der sowjetischen Arbeiterklasse in Zahlen, in: Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswiss. Beiträge, H. 4/1976, S. 413 ff. Allgemein zum erreichten Stand in der DDR: Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag, Berichterstatter: Erich Honecker, Berlin 1976.

²⁰⁷ Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau, 1969, Dokumente, Berlin 1969, S. 25.

²⁰⁸ F. Engels, Materialien zum „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 580.

Gleichberechtigung und Freundschaft zwischen den Völkern, die Solidarität der Arbeiterklasse untereinander (proletarischer Inter-[79]nationalismus) führen zur realen sozialistischen Gleichheit. Das Klassenprinzip der sozialistischen Gleichheit kann also nur im harten Klassenkampf gegen alle Anschläge der inneren und äußeren Feinde des Sozialismus verwirklicht werden. Die Arbeiterklasse bedient sich zur Lösung dieser Aufgabe ihrer Diktatur, insbesondere des sozialistischen Staates, durch den sie ihre Bundesgenossen, die werktätige Bauernschaft und die anderen Werktätigen, führt.

In der Etappe der Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vertieft sich die sozialistische Gleichheit durch die komplexe Entwicklung des Sozialismus als umfassendes gesellschaftliches System. Eine weitere Ausprägung erhält sie durch die reife, die voll funktionierende sozialistische Gesellschaft, die sich auf dem Wege zum Kommunismus befindet. Diese Etappe ist jene Stufe der Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse, die unmittelbar an den Kommunismus und damit an die kommunistische Gleichheit heranführt.

Der Kommunismus setzt voraus, daß jede Teilung der Gesellschaft in Klassen und soziale Schichten verschwindet. Er ist eine klassenlose Gesellschaft, in der die Produktionsmittel einheitliches Volkseigentum sind, in der mit der allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit auf der Grundlage der ständig fortschreitenden Wissenschaft und Technik auch die Produktivkräfte wachsen und alle Springbrunnen des gesellschaftlichen Reichtums voller fließen werden und wo das große Prinzip herrschen wird: *„Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen.“*

Der Kommunismus wird somit höchste Gerechtigkeit, Freiheit und vollständige soziale Gleichheit schaffen. Im Kommunismus sind alle Menschen in ihrem Verhältnis zu den Produktionsmitteln gleich; die gesellschaftliche Produktion ist die Quelle für die Existenz aller und des einzelnen. Der Kommunismus als eine Gesellschaft des Überflusses für alle und der schöpferischen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft – die zum ersten Lebensbedürfnis werden wird – schafft somit die Voraussetzungen für die allseitige und harmonische Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und zielt somit auf die reale Humanisierung der Gesellschaft, auf die vollständige soziale Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder ab. In der Erfüllung dieser Aufgabe findet die revolutionäre und umgestaltende Tätigkeit der marxistisch-leninistischen Partei und des werktätigen Volkes ihren höchsten Sinn.

Die Verwirklichung des Inhalts der proletarischen Gleichheitsforderung vollzieht sich somit stufenweise. Die Etappen dieser gesellschaftlichen Objektivierung sind die Etappen des Aufbaus und der [80] Entwicklung der kommunistischen Gesellschaftsformation. Es sind Stufen des Klassenkampfes gegen den Imperialismus, gegen die Ausbeuterelemente im Lande selbst, Stufen der Überwindung der alten Formen der sozialen Ungleichheit, der „Muttermale“ der alten Gesellschaft in der Ökonomie, in den sozialen Verhältnissen und der Arbeits- und Lebensweise der Menschen. Es sind aber vor allem Stufen des Kampfes um den gesetzmäßigen sozialistischen und kommunistischen Fortschritt, um die Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse. Der hierbei erreichte Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Objektivierung der proletarischen Gleichheitsforderung involviert zugleich entsprechende (normative) Handlungsanweisungen für die weitere progressive Ausprägung der sozialen Gleichheit – letztlich in Richtung Kommunismus.

Diese stufenweise historische Objektivierung der realen Gleichheit beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation schließt die reale juristische Gleichheit der Bürger ein, die sich prinzipiell von der bürgerlichen Rechtsgleichheit unterscheidet. Das sozialistische Recht wurzelt im realen Sozialismus. Sein Wesen und seine historische Rolle werden vom Inhalt der historischen Mission der Arbeiterklasse – Aufbau des Sozialismus und Kommunismus – bestimmt.

Als eine Verkörperung des letztlich materiell bedingten politisch-staatlichen Willens der gesellschaftlich führenden Arbeiterklasse und ihrer werktätigen Bundesgenossen drückt das sozialistische Recht Erfordernisse objektiver Gesetze des Sozialismus aus und ist zugleich staatliches Instrument zur Durchsetzung dieser gesellschaftlichen Gesetze. Somit stellt es gegenüber allen vorsozialistischen Rechts eine neue Qualität dar, die sich mit dem Ausreifen des Sozialismus voll entfaltet und dem Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation dient. Und diese neue sozialistische Rechtsqualität birgt auch die Rechtsgleichheit im Sozialismus als neue historische Qualität in sich.

Die Analyse dieses Problems beginnt mit der Feststellung, daß das sozialistische Recht ein System der vom sozialistischen Staat festgelegten oder sanktionierten allgemeinverbindlichen Rechtsnormen ist, das durch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung – erforderlichenfalls durch den staatlichen Zwang – gewährleistet wird. Der Klassen- und Willenscharakter des sozialistischen Rechts – sein Wesenskern – zeigt sich in der Normativität des sozialistischen Rechts, im gleichen Rechtsmaßstab als einem Maß des notwendigen und möglichen Verhaltens, das vom sozialistischen Staat in Form von allge-[81]meinen Pflichten und Rechten garantiert wird. Das sozialistische Recht kann deshalb als Leitungsinstrument des sozialistischen Staates zur Lösung wesentlicher Aufgaben des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus eingesetzt werden.

Um das sozialistische Recht und seinen demokratischen, humanistischen und gerechten Charakter zu diskreditieren, fälscht die bürgerliche Ideologie oft die marxistische Lehre vom Absterben des Rechts in der künftigen kommunistischen Gesellschaft. Der Antikommunismus interpretiert die marxistische Auffassung vom Absterben des sozialistischen Rechts als negative Einstellung zum Recht überhaupt, als Wunsch der Marxisten, sich schneller vom Recht zu befreien. Der propagandistische Effekt dieser Bemühungen zielt darauf ab, den Werktätigen in den bürgerlichen Ländern zu suggerieren, daß der Sozialismus die Rechte und Freiheiten der Persönlichkeiten unterschätze bzw. abschaffe, daß es im Sozialismus keine juristische Gleichheit gäbe.

In Wirklichkeit verhält es sich gerade umgekehrt. Beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation erhöht sich gesetzmäßig die Rolle des sozialistischen Rechts in allen Hauptsphären des gesellschaftlichen Lebens. Denn das Recht ist ein wichtiges Mittel, um auf dem Wege zur Überwindung der Klassenunterschiede, auf dem Wege zur kommunistischen Gleichheit voranzukommen. Es dient dazu, in der revolutionären Etappe des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus als Recht des sozialistischen Staates der Diktatur des Proletariats den Widerstand der gestürzten Ausbeuterklassen niederzuhalten, das heißt alle politischen reaktionären Restaurationsversuche zu brechen und die Ausbeuterklassen zu liquidieren sowie die Wirtschaft und das gesamte gesellschaftliche Leben sozialistisch umzugestalten. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse dient das sozialistische Recht der Schaffung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, dem weiteren Ausreifen des Sozialismus als gesellschaftliches System. Die entwickelte sozialistische Gesellschaft ist die vollständige Ausprägung der Entwicklungsgesetze, Triebkräfte und Vorzüge des Sozialismus. Das sozialistische Recht wirkt hier als ein wichtiges Mittel des Staates des gesamten Volkes, um den allmählichen Übergang zum Kommunismus vorzubereiten und zu vollziehen, und zwar durch die Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus, die Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land sowie zwischen geistiger und körperlicher Arbeit, die Umgestaltung der sozialistischen Verhältnisse [82] in kommunistische, die kommunistische Erziehung der Werktätigen. *Das sozialistische Recht ist damit das wichtigste Mittel des sozialistischen Staates zur Verwirklichung des Inhaltes des proletarischen Gleichheitsprinzips und damit zur Überwindung der bürgerlichen Ungleichheit.* Mit dem Reifen des Sozialismus und seiner Entwicklung in Richtung Kommunismus wird das sozialistische Recht in seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit immer effektiver, da es umfassender und vollständiger den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt und den Willen des Volkes zum Ausdruck bringt sowie die Verwirklichung seiner Interessen gewährleistet.

Hier zeigt sich der prinzipielle Unterschied zwischen dem sozialistischen Recht und dem Ausbeuterrecht im allgemeinen und dem bürgerlichen Recht im besonderen. Das bürgerliche Recht regelt als Instrument der Ausbeuterklassenherrschaft faktisch Verhältnisse der Ungleichheit; es sanktioniert und vertieft die soziale Ungleichheit. Das sozialistische Recht erweist sich als ein wesentliches Mittel, um die in der proletarischen Gleichheitsforderung zum Ausdruck kommenden objektiven Erfordernisse, Aufgaben und Ziele, die vom Wesen her Inhalt der historischen Mission der Arbeiterklasse sind, zu erfüllen.

Mit der Konstatierung dieses prinzipiellen Unterschiedes kann man jedoch das Problem der realen juristischen Gleichheit im Sozialismus keinesfalls bewenden lassen. Um das ganze Wesen der sozialistischen Qualität der Rechtsgleichheit zu erfassen, ist an eine bereits eingangs dargelegte

Überlegung anzuknüpfen, wonach die Rechtsgleichheit als Komponente der sozialen Gleichheit mehrere Seiten besitzt, die unterschiedliche und differenzierte „Beziehungen“ zur sozialen Wirklichkeit aufweisen und die deshalb in ihrer dialektisch (widerspruchsvollen) Verbindung nicht gleichgesetzt werden können.

Prinzipieller Ausgangspunkt ist, daß der Rechtsmaßstab sozialistisch ist. Die Rechtsnormen als allgemeine „gleiche“ Maßstäbe sind der staatliche Willensausdruck der führenden Arbeiterklasse und ihrer Bundesgenossen und somit klassen- und willensbedingt. Zugleich sind sie Ausdruck objektiver Gesetze und Instrument zur Verwirklichung dieser. Diese Gleichheit des Rechts ist also sozialistisch; sie kann nur aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Interessen sowie der Wirkungsweise der objektiven Gesetze des Sozialismus erklärt werden. Sie wurzelt im Sozialismus selbst, letztlich in der sozialistischen Produktionsweise.

Aber zugleich bestätigt sich auch am sozialistischen Recht die Fest-[83]stellung von Marx, daß das Recht „seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen“ kann.²⁰⁹ Auch das sozialistische Recht ist ein allgemeinverbindlicher Verhaltensmaßstab in Form von allgemeinen Rechten und Pflichten, der für jedermann gilt.

Doch dieses juristische Maß des notwendigen und möglichen Verhaltens, *diese* Gleichheit des Rechts bezieht sich auf Menschen, die sich in einer prinzipiell anderen Lage als in der Ausbeutergesellschaft befinden. Diese Gleichheit des Rechts fußt welthistorisch erstmals auf einer echten sich herausbildenden gesellschaftlichen Gleichstellung der Menschen im Sozialismus. Die Bürger haben ein gleiches Verhältnis zu den grundlegenden Produktionsmitteln. Sie haben das gleiche Recht und die gleiche Pflicht zu arbeiten und den Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Das Recht hat somit erstmals einen realen Boden, die faktische sozialistische Gleichheit der Menschen.

Getragen von der in diesem Sinne verstandenen Gleichheit des sozialistischen Rechts wird in der sozialistischen Gesellschaft die Gleichheit *vor* dem Gesetz konsequent durchgesetzt. Dieses Prinzip des sozialistischen Staates unterscheidet sich prinzipiell von der bereits charakterisierten bürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetz, welche darauf abzielt, die Privilegien der politisch herrschenden Ausbeuterklasse juristisch abzusichern, den Klassenantagonismus zu verbrämen und die faktische soziale Ungleichheit zu vertiefen. Damit hat die sozialistische Gleichheit des sozialistischen Rechts nichts zu tun. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung hat jeder Bürger bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts einen gesetzlichen Anspruch auf die gleiche Behandlung und Entscheidung, wie sie unter gleichen objektiven und subjektiven Umständen auch seine Mitbürger genießen. So hat nach Artikel 20 der Verfassung der DDR der Staatsbürger die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig von Nationalität, Rasse, Weltanschauung, Religion, sozialer Herkunft und Stellung. Diesem Grundrecht dienen spezielle juristische Garantien, um seine Verwirklichung zu sichern. Die sozialistische Gleichheit vor dem Gesetz schließt zugleich eine notwendige und soziale Härten verringernde Differenzierung nach objektiven Kriterien ein. Die sozialistische Gerechtigkeit führt zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbedingungen, des Lebensalters, der Qualifikation, der familiären Probleme usw. Sozialistische Gleichheit vor dem Gesetz kann deshalb niemals eine nur formell gleiche Anwendung des Rechts auf alle Bürger unter Mißachtung der konkreten gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen, unter denen sie leben und arbeiten, bedeuten. Sie erfordert vielmehr die gleiche Behandlung der Bürger, [84] auf die im wesentlichen gleiche Voraussetzungen zutreffen. Der sozialistische Staat sichert die Verwirklichung dieser Gleichheit vor dem Gesetz aber nicht nur durch spezielle juristische Garantien; er gestaltet insbesondere die durch das Recht gesetzten „gleichen Maßstäbe“ so exakt wie möglich und läßt so keinen Spielraum für eine willkürliche Handhabung des Rechts. Das sozialistische Recht ist somit dem Wesen nach kein äußerlich-formeller und damit scheinbarer Gleichheitsmaßstab.

Die Bourgeoisie reduziert die Gleichstellung auf die formelle, abstrakte Rechtsgleichheit, während sie in Form der Gleichheit *des* Gesetzes ihr Klassenrecht gestaltet – als ein Recht sozialer Ungleichheit. Der Sozialismus verwirklicht eine wirkliche Gleichheit vor dem Gesetz, die auf sozialistischer

²⁰⁹ K. Marx, Kritik des Gothaer Programms, a. a. O., S. 21.

Gleichheit *des* Gesetzes beruht. Eine Gleichsetzung dieser beiden Komponenten würde dem Wesen der sozialistischen Rechtsgleichheit widersprechen, zwischen der sozialistischen Wirklichkeit, dem sozialistischen „Sein“ und dem Recht, dem sozialistischen „Sollen“ eine Schranke aufbauen.

Getragen von der sozialistischen Rechtsnormativität – von dieser Gleichheit des Rechts –, gestaltet die staatlich und gesellschaftlich führende Arbeiterklasse beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation die Gleichheit *des* Gesetzes aus. Dabei werden die juristisch relevanten, gesellschaftlichen Vorgänge, die den objektiven Erfordernissen des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus entsprechen, sowie die Gesellschaftsmitglieder rechtlich gleichgestellt. Dabei ist der „Gleichheitsgrundsatz in der sozialistischen Ordnung erstmals so beschaffen, daß eine *echte* gesellschaftliche Gleichstellung erreicht und garantiert wird, nicht im Sinne einer unterschiedlosen Gleichmacherei und der Verwirklichung der vollständigen Gleichheit für alle Gesellschaftsmitglieder ... Die Gleichheit der prinzipiellen Rechtsstellung fußt auf der gleichen bzw. gleichartigen Stellung aller Gesellschaftsmitglieder zu den Produktionsmitteln; sie richtet sich nach den objektiven gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen der Individuen und Kollektive und der objektiven Rolle ihrer mannigfachen Wechselbeziehungen ...“²¹⁰ Sie wird in dem Maße vervollkommenet, wie sich der sozialistische und kommunistische Fortschritt Bahn bricht.

In dieser realen Gleichheit des sozialistischen Gesetzes drückt sich das *Maß der sozialistischen Rechtsgleichheit* aus. Es ist im Maß der tatsächlichen Gleichheit verankert.

Das Maß der realen sozialen Gleichheit, das im Prozeß des Aufbaus der kommunistischen Gesellschaftsformation erreicht wird, ist [85] durch den Reifegrad der neuen Gesellschaft historisch-objektiv bedingt. Die sich auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums gestaltenden Verteilungsverhältnisse der erzeugten Produkte sind vom Entwicklungsstand der Produktivkräfte abhängig. Sie können nicht nach diesen oder jenen Idealen willkürlich konstruiert werden, wie das die Utopisten zu tun versuchten. Das sozialistische Grundprinzip der Organisation des ökonomischen und sozialen Lebens „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ „charakterisiert auch das Maß, in dem in der ersten Phase des Kommunismus die soziale Gleichheit verwirklicht wird“²¹¹.

Das Prinzip der Verteilung nach der Leistung ist sozialistisch. Seine Verwirklichung bedeutet, daß die Ausbeuterklasse beseitigt ist und neue, sozialistische Produktionsverhältnisse herrschen. Alle Arbeitsfähigen sind zur Arbeit verpflichtet; sie haben die gleiche Pflicht zu arbeiten und das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. In der sozialistischen Gesellschaft erfolgt die Verteilung nach Quantität und Qualität der Arbeit. Das Grundprinzip des Sozialismus „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ bringt somit die „Einheit von Rechten und Pflichten des Bürgers der sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck, den unlöslichen Zusammenhang seiner Verpflichtung, im Maße seiner Kräfte und Fähigkeiten für die Gesellschaft zu arbeiten, mit dem Recht, dafür das Entgelt von der Gesellschaft entsprechend Quantität und Qualität seiner Arbeit zu erhalten“.²¹² Das sozialistische Leistungsprinzip ist historisch-progressiv. Durch Differenzierung des Arbeitslohnes, durch die anspornende Belohnung der produktiveren, qualifizierteren Arbeit stimuliert es die Entwicklung der Produktion und den gesellschaftlichen Fortschritt.

Das sozialistische Recht fixiert das sozialistische Leistungsprinzip. „Grundlegender Beurteilungsmaßstab ist die Leistung für die Gesellschaft und die Bereitschaft, aktiv an der Lösung der herangereiften Aufgaben teilzunehmen. Er bezieht sich auf die gleiche Gültigkeit der Pflichten und auf die Bemessung der Rechte, er gilt für die Beteiligung an dem gemeinsam erarbeiteten gesellschaftlichen Reichtum und darüber hinaus generell (wenn auch in dieser oder jener Modifizierung) für alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens.“²¹³ Das sozialistische Leistungsprinzip findet so im gleichen sozialistischen Rechtsmaßstab einen gesamtgesellschaftlichen juristischen Ausdruck. Das Recht bestimmt das Maß des gesamtgesellschaftlichen Verhaltens bei der Durchsetzung der

²¹⁰ R. Schüsseler, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, in: Staat und Recht, H. 1/1966, S. 23.

²¹¹ Wissenschaftlicher Kommunismus, Berlin 1972, S. 278.

²¹² Ebenda.

²¹³ R. Schüsseler, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, a. a. O., S. 23.

objektiven Erfordernisse des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus in Form von Rechten und Pflichten.

Jedoch besteht der sozialistische Gleichheitsgrundsatz – in seiner [86] juristischen Widerspiegelung als Gleichheit des Gesetzes – „nicht nur darin, von jedem der ungleichen Individuen ohne Rücksicht auf die vorhandenen Bewußtseinsunterschiede ein gleiches, auf die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten gerichtetes Verhalten zu fordern. Sein Beitrag zur Gleichheit besteht vielmehr vor allem darin, daß das Leistungsprinzip – der Konsumtionsanteil des einzelnen sei *gleich* seinem Produktionsanteil – ... Voraussetzung für die Wirksamkeit“ des gesetzmäßigen sozialistischen und kommunistischen Fortschritts ist.²¹⁴ Das sozialistische Recht trägt dieser objektiven Tatsache voll Rechnung. Der sozialistisch gleiche normative Rechtsmaßstab bestimmt das Maß der Teilnahme der Bürger an der gesellschaftlichen Produktion (und an anderen Abschnitten einer sozial nützlichen Tätigkeit) sowie den Lohn für diese Arbeit, der für gleiche Arbeit gleich ist.

Jedoch ist auch damit die Frage der Rechtsgleichheit im Sozialismus noch nicht ausgeschöpft. Es wurde bereits festgestellt, daß die Gleichheit *vor* dem Gesetz und die Gleichheit *des* Gesetzes im Sozialismus von der normativen Allgemeinheit des sozialistischen Rechts getragen wird, welches insofern ein gleiches Recht darstellt. Durch *dieses* gleiche sozialistische Recht als Ausdruck und staatliches Instrument der historischen Mission der Arbeiterklasse wurden die vom proletarischen Gleichheitsprinzip geforderten Gleichheitsbeziehungen faktisch verwirklicht. Die sozialistische Revolution schafft – auch mit Hilfe des sozialistischen Rechts – das Privateigentum an den Produktionsmitteln ab, überwindet die Ausbeuterklassen und verändert den Charakter der Arbeit. Der Sozialismus ist somit eine „Periode der allmählichen Aufhebung der Klassen und der Herausbildung sozialer Gleichheit.“²¹⁵ Das sozialistische Recht trug wesentlich dazu bei, die sozialistische Umgestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen als zweiseitigen Prozeß zu realisieren: „Zerstörung, Zerschlagung des Systems der Ausbeutung der auf Privateigentum begründeten Lebensweise; Schaffung an ihrer Statt eines bewußt organisierten, geschlossenen, das ganze Volk umfassenden Kollektivs der Werktätigen in Stadt und Land“.²¹⁶ Damit erhielt die normative Gleichheit des sozialistischen Rechts einen inhaltlich realen Boden: die tatsächliche sozialistische Gleichheit.

Der welthistorisch neue Typ der sozialistischen Gleichheit ermöglicht es und macht es zugleich notwendig, die verschiedenen Formen des gesellschaftlichen Zusammenhanges, die in der Ausbeutergesellschaft dem einzelnen als „äußerliche Notwendigkeit“ entgegentreten, sowie die objektiven Erfordernisse der sozialistischen gesellschaftlich-[87]lichen Verhältnisse als „Inhalt“ des sozialistischen Rechts zu gestalten. Die reale sozialistische Gleichheit „dehnt die Allgemeinheit in ihrer sozialen Form qualitativ und quantitativ aus und bewirkt für die Allgemeinheit ein neues, bewußt zu gestaltendes Maßverhältnis ... Die neue soziale Gleichheit ermöglicht und erfordert es, diese im Recht ausgedrückte Allgemeinheit erstmalig in der Geschichte als eine echte, alle Menschen gleichermaßen verbindende und berührende Allgemeinheit zu formen.“²¹⁷

Durch das sozialistische Recht wird somit etwas Allgemeines gesetzt: Die Verwirklichung der Erfordernisse der objektiven Entwicklungsgesetze des Aufbaus und der Gestaltung der neuen Gesellschaft wird zur allgemeinen Angelegenheit. Dieses sozialistisch Allgemeine involviert zugleich, daß sich im Prozeß des Aufbaus der kommunistischen Gesellschaftsformation das Maß an gesellschaftlichen Obliegenheiten, das sich aus der Natur des sozialen Zusammenlebens ergibt, qualitativ und quantitativ ausprägt.

Die bisherigen Überlegungen gingen immer davon aus, daß die sozialistische Gleichheit vor dem Gesetz, die sozialistische Gleichheit des Gesetzes, die das Maß der realen sozialen Gleichheit im Sozialismus ausdrückt und als sozialistisch Allgemeines ausgestaltet wird, immer in Rechtsform als allgemeiner Verhaltensmaßstab ausgedrückt wird, da das Recht seiner Natur nach auch im

²¹⁴ H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964, S. 60 f.

²¹⁵ Zum 100. Geburtstag W. I. Lenins, Thesen des Zentralkomitees der KPdSU, Berlin 1970, S. 30.

²¹⁶ Ebenda.

²¹⁷ R. Gollnick/G. Haney, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, in: Staat und Recht, H. 4/1968, S. 592/593.

Sozialismus nur in Anwendung von gleichem Maßstab (Marx) bestehen kann. Das sozialistische Recht ist insofern ein gleiches Recht. Und *diese* (normative) Gleichheit wird *inhaltlich* vom realen Sozialismus gespeist, von der sozialistischen Gleichheit, vom sozialistisch Allgemeinen. Der gleiche sozialistische Rechtsmaßstab besitzt somit einen allgemeinen sozialistischen Inhalt. Gleicher sozialistischer Rechtsmaßstab und sozialistisch allgemeiner Inhalt bilden in diesem Sinne eine Einheit; sie sind auch im Sozialismus *nicht* identisch, da der Sozialismus noch nicht die vollständige soziale Gleichheit verwirklichen kann.

Es darf also nicht verschwiegen werden, daß trotz der historischen Progressivität der Verteilung nach der Arbeitsleistung doch eine bestimmte faktische Ungleichheit bestehenbleibt. Die Leistungsfähigkeit der Individuen ist abhängig von den ungleichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen und anderen Faktoren. Das Marxsche Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“, wonach im Sozialismus die soziale Gleichheit verwirklicht wird, schließt noch eine gewisse Ungleichheit ein. Das sozialistische Leistungsprinzip ist nicht frei von bestimmten Grenzen. Es bleiben „Unterschiede im Reichtum, und zwar ungerechte Unterschiede ... bestehen ...“²¹⁸ [88] Lenin folgerte hieraus: „Gerechtigkeit kann also die erste Phase des Kommunismus noch nicht bringen ...“²¹⁹ Das sozialistische Verteilungsprinzip kann also noch nicht alle Reste der sozialen Ungleichheit aufheben, die dem Sozialismus als welthistorische „Hinterlassenschaft“ der antagonistischen Klassengesellschaft noch anhaften. Das erklärt sich letztlich aus dem Stand der Produktivkräfte im Sozialismus, die noch keinen Überfluß an materiellen Gütern hervorbringen. Deshalb ist noch keine Verteilung nach den Bedürfnissen möglich. Das wird erst im entfalteten Kommunismus Wirklichkeit.

Die dargestellten objektiven Zusammenhänge waren bereits Karl Marx abstrakt-allgemein bekannt, der weit voraussehend feststellte, daß das sozialistische Recht die Mängel der Verteilung und die Ungleichheit des *bürgerlichen* Rechts noch nicht restlos beseitigen kann. Marx kennzeichnete deshalb das Recht im Sozialismus als ein Recht, welches den engen „bürgerlichen Rechtshorizont“ noch nicht ganz überschritten hat.²²⁰ W. I. Lenin ergänzte: Es „wird in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft (die gewöhnlich Sozialismus genannt wird) das ‚bürgerliche Recht‘ *nicht* vollständig abgeschafft, sondern nur zu einem Teil ... Es bleibt jedoch in seinem anderen Teil bestehen, es bleibt als Regulator (Ordner) bei der Verteilung der Produkte und der Arbeit unter die Mitglieder der Gesellschaft.“²²¹ Der sozialistische Staat muß mit Hilfe des Rechts in der ersten Phase des Kommunismus die Kontrolle über das Maß der Arbeit und des Konsums ausüben und den gleichen Lohn für gleiche Arbeit garantieren. Da diese Gleichheit jedoch noch eine faktische Ungleichheit voraussetzt, muß das Recht diese Ungleichheit sanktionieren; es behält seine Bedeutung als gleicher Maßstab – der an ungleiche Menschen in der Distributionssphäre angelegt wird – so lange, wie der Arbeitslohn und die anderen Formen der Arbeitsvergütung die Existenzquellen der Gesellschaft bilden.

Damit ist klargestellt, daß ebenfalls das sozialistische Recht nur im Gegensatz zur Rechtsungleichheit existieren kann. Auch das sozialistische Recht ist „seinem Inhalt nach, wie alles Recht“ ein „Recht der Ungleichheit“²²² jedoch nur in dem Sinne, daß es noch ein einheitliches Maß an faktisch unterschiedliche, „ungleiche“ Menschen anlegt und damit die noch nicht vollständige soziale Gleichheit realisiert.

Trotzdem ist das sozialistische Recht seinem Wesen nach kein bürgerliches Recht. Es gibt nicht mehr die für den Kapitalismus typischen riesigen Diskrepanzen zwischen Arbeitenden und Besitzenden der Produktionsmittel. Das sozialistische Verteilungsprinzip bringt die Einheit von Rechten und Pflichten des sozialistischen Bürgers zum [89] Ausdruck, den unlösbaren Zusammenhang seiner Verpflichtung, nach dem Maße seiner Kräfte und Fähigkeiten für die Gesellschaft und damit auch für sich zu arbeiten – mit dem Recht, dafür entsprechendes Entgelt von der Gesellschaft, der Qualität und Quantität seiner Arbeit angemessen, zu erhalten. Lenin sprach vom „bürgerlichen Recht“ bei der

²¹⁸ Lenin, Werke, Bd. 25, S. 480.

²¹⁹ Ebenda.

²²⁰ K. Marx, Kritik des Gothaer Programms, a. a. O., S. 21.

²²¹ Lenin, Werke, Bd. 25, S. 480.

²²² K. Marx, Kritik des Gothaer Programms, a. a. O., S. 21.

Charakterisierung der sozialistischen Rechtsnormen im Sinne einer Parenthese, um den Unterschied zwischen der niederen und der höheren Phase des Kommunismus klar hervorzuheben. Das war aus zwei Gründen erforderlich, einmal um mit anarchistischen Vorstellungen von der unverzüglichen Liquidierung jeglichen Staates und Rechts aufzuräumen, zum anderen, um die Vorwürfe bürgerlicher Gelehrter zu bekämpfen, die dem Marxismus Utopie unterstellen, weil er bestrebt sei, unverzüglich die kommunistische Verteilung einzuführen.

Es ist nicht möglich, das „bürgerliche Recht“ im Sozialismus schnell zu tilgen oder aufzuheben. Denn der Sozialismus als erste Stufe des Kommunismus kann ökonomisch und sozial noch nicht völlig frei von Spuren des Kapitalismus sein. Der Sozialismus hat, bedingt durch sein Hervorgehen aus dem Kapitalismus, noch nicht einen solchen Stand der Entwicklung der Produktivkräfte erreicht, der es gestattet, die Klassen und Schichten völlig aufzuheben, einen Überfluß an materiellen Gütern zur Befriedigung der Bedürfnisse zu schaffen, die wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit zu überwinden. Der reale Sozialismus kann daher die soziale Gleichheit noch nicht völlig verwirklichen. Daraus erklärt sich die interessante Erscheinung des Fortbestehens des „bürgerlichen Rechtshorizontes“ während der ersten Phase des Kommunismus. „Aber diese Mißstände sind unvermeidbar in der ersten Phase der kommunistischen Gesellschaft, wie sie eben aus der kapitalistischen Gesellschaft nach langen Geburtswehen hervorgegangen ist. Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft. In einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Teilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit verschwunden ist; nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden; nachdem mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auch ihre Produktivkräfte gewachsen und alle Springbrunnen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!“²²³

[90] Die vollständige Überwindung des „bürgerlichen Rechtshorizontes“ erfolgt deshalb mit dem gesetzmäßigen Aufbau des Kommunismus. Dies ist der einzige Weg, die völlige soziale Gleichheit herbeizuführen. Das Programm der KPdSU enthält die Sätze: „Der Kommunismus erfüllt die historische Mission, die darin besteht, alle Menschen von der sozialen Ungleichheit, von jedweden Formen der Unterdrückung und Ausbeutung ... zu erlösen ... Im Kommunismus werden alle Menschen die gleiche Stellung in der Gesellschaft, das gleiche Verhältnis zu den Produktionsmitteln sowie die gleichen Bedingungen der Arbeit und der Verteilung haben und aktiv an der Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten teilnehmen.“²²⁴ Eine solche kommunistische Gleichheit ist kein utopischer Traum, sondern ein nahes, greifbares Ziel, wofür durch die sozialistische Gleichheit bereits das Fundament gelegt wurde.

Wie wird sich beim Kampf um dieses Ziel der Arbeiterklasse die sozialistische Rechtsgleichheit gestalten? Um diese Frage wissenschaftlich zu beantworten, müssen wir zunächst auf die objektive Tatsache verweisen, daß sich mit dem Ausreifen des Sozialismus und seiner allmählichen Entwicklung in Richtung Kommunismus die sozialistische Gleichheit vertieft, ausprägt. Die Entwicklungstrends der sozialistischen Rechtsgleichheit beim weiteren Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation wurzeln hierin.

Der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse beseitigt noch nicht vollständig die soziale Ungleichheit. Die Verwirklichung des sozialistischen Prinzips der Verteilung nach der Leistung bedeutet, daß die Teilung der Gesellschaft in Ausbeuter und Ausgebeutete überwunden ist. Jedoch kann dieses sozialistische Prinzip noch nicht alle Reste von Ungleichheit aufheben. Dies wurde bereits vermerkt. Die historische Aufgabe des Sozialismus besteht darin, die überkommenen gesellschaftlichen Bedingungen umzugestalten und entsprechend den Interessen der Arbeiterklasse neue zu schaffen, damit die kommunistische Gesellschaftsformation sich auf ihrer eigenen Grundlage entwickelt.

²²³ Ebenda.

²²⁴ Programm und Statut der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Berlin 1962, S. 5, 60.

Die Verwirklichung dieser Aufgabe umfaßt einen längeren historischen Zeitraum. Die Sowjetunion ist bereits in die Etappe des allmählichen Übergangs des Sozialismus in den Kommunismus eingetreten. In der Sowjetunion existiert die entwickelte, voll funktionierende sozialistische Gesellschaft, in der mit ihrem Reifen die Voraussetzungen für den Kommunismus entstehen. Eine Reihe von Ländern der sozialistischen Gemeinschaft – darunter auch die DDR – ist dazu übergegangen, die entwickelte sozialistische Gesellschaft aufzubauen.

[91] Mit der historisch-gesetzmäßigen sozialistischen und kommunistische Vorwärtsbewegung ist die weitere Vertiefung und Ausprägung der sozialistischen Gleichheit verbunden. Die Entwicklung der Produktivkräfte, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und das Wachstum der materiellen und geistigen Reichtümer der Gesellschaft schaffen die Voraussetzungen, um die sozialen Unterschiede zwischen Arbeitern und Bauern, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit sowie die Unterschiede innerhalb der Klassen weiter zu verringern. Dies ist der Weg der Verringerung der Klassenunterschiede, der Weg von der sozialistischen Gleichheit zur kommunistischen. Auf diesem Wege werden bereits in dem Maße, wie sich die Produktivkräfte entwickeln, bestimmte Elemente der Ungleichheit zwischen den Menschen durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Konsumtionsfonds abgeschwächt. In der Sowjetunion und in anderen sozialistischen Ländern werden bis zum Jahre 1980 im Rahmen des Programms für die soziale Entwicklung und die Erhöhung des Lebensniveaus der Bevölkerung die Leistungen aus dem gesellschaftlichen Fonds für die Werktätigen wesentlich erhöht. Entscheidend aber ist, daß solche Bedingungen geschaffen werden, die schließlich den Übergang zur kommunistischen Gleichheit ermöglichen werden. So leitete der XXV. Parteitag der KPdSU eine neue Etappe der Verwirklichung des langfristigen Kurses der KPdSU auf dem Gebiet der sozialen und ökonomischen Entwicklung, der Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus ein. Die SED stellt sich mit ihrem Programm für die kommende Periode das Ziel, in der DDR weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen. Auch andere sozialistische Länder haben sich ein solches Ziel gestellt.

Das sozialistische Recht bleibt auch beim Ausreifen des Sozialismus ein mächtiger Hebel des sozialistischen Staates. Es wird eingesetzt, um die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten des Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus auf ökonomischem, sozialem, politischem und geistig-kulturellem Gebiet zu verwirklichen. Es ist ein Instrument des Kampfes um die vollständige Gleichheit. Das Entwicklungsniveau der erreichten sozialen Gleichheit prägt beim weiteren Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation zugleich die sozialistische Rechtsgleichheit weiter aus.

Das gesetzmäßige Anwachsen der Rolle des sozialistischen Rechts in der reifenden sozialistischen Gesellschaft – im Interesse der Schaffung der kommunistischen Gleichheit – involviert zwei unlöslich mit-[92]einander verbundene Prozesse: die weitere Ausprägung der sozialistischen Gleichheit des Gesetzes und der sozialistischen Gleichheit vor dem Gesetz.

Die sozialistische Gleichheit des Gesetzes drückt das Maß aus, in dem in der ersten Phase des Kommunismus die soziale Gleichheit verwirklicht wird: das Prinzip der Verteilung nach der Leistung. Während der ganzen Zeit des Reifens des Sozialismus, des kommunistischen Aufbaus bleibt das sozialistische Prinzip der Verteilung nach der Leistung erhalten. Der grundlegende Bewertungsmaßstab bleibt die Leistung für die Gesellschaft und die Bereitschaft, aktiv an der Lösung der Aufgaben des Aufbaus der neuen Gesellschaft teilzunehmen. Er gilt für die Beteiligung an dem gemeinsam erarbeiteten gesellschaftlichen Reichtum und darüber hinaus generell (wenn auch in dieser oder jener Modifizierung) für alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ebenso wie das sozialistische Prinzip der Verteilung nach der Leistung während des weiteren Aufbaus der kommunistischen Gesellschaftsordnung erhalten bleibt, so bleibt auch die sozialistische Rechtsgleichheit als Einheit verschiedener Komponenten erhalten. Hinsichtlich der Ausbildung des sozialistischen „Inhalts“ des Rechts – der Gleichheit des Gesetzes – sowie der Gleichheit vor dem Gesetz zeigen sich einige Entwicklungstendenzen.

Die Ausprägung der sozialistischen Gleichheit vor dem Gesetz verlangt vor allem, den sozialistischen Inhalt des Rechts im Interesse des Übergangs von den Klassenunterschieden zur kommunistischen

Gleichheit auszugestalten, da die kommunistische Gleichheit „die *Abschaffung der Klassen* (verlangt) ... Die Klassen abzuschaffen bedeutet, *alle* Bürger in ein *gleiches* Verhältnis zu den *Produktionsmitteln* der gesamten Gesellschaft zu bringen, bedeutet, daß alle Bürger *gleiche* Arbeitsmöglichkeiten mit gesellschaftlichen Produktionsmitteln ... haben.“²²⁵ Der sozialistische Inhalt sind somit Erfordernisse des Systems der objektiven Entwicklungsgesetzmäßigkeiten des Übergangs vom Sozialismus zum Kommunismus. Sie bilden den faktischen Inhalt des allgemeinen Rechtsmaßstabes.

Aber auch die Gleichheit und Gleichberechtigung vor dem Gesetz erhält mit dem weiteren Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation eine weitere Ausbildung. Sie „können und müssen *hier* aber wesentlich an den für die optimale Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung bestimmenden Eigenschaften und Zusammenhängen orientiert werden, ein (zumindest annäherndes) gleiches gesellschaftliches Fundament für die allseitige Ausbildung der Kräfte und Fähigkeiten *aller* Gesellschaftsmitglieder legen und vervollkommen, die reale [93] Ausnutzung dieser Gleichsetzung durch alle in immer umfassenderer Weise gewährleisten und damit in Richtung auf die allmähliche, schrittweise Anbahnung der uneingeschränkten sozialen Gleichheit, insbesondere der Aufhebung der Klassenunterschiede wirksam werden“.²²⁶

Mit dem weiteren Voranschreiten des Aufbaus der neuen Gesellschaft erfolgt eine weitgehende Annäherung dieser beiden Komponenten der sozialistischen Rechtsgleichheit durch die Erweiterung der Rechtsstellung des Bürgers. Das Reifen des Sozialismus und der Übergang zum Kommunismus bedeutet, die Freiheit der Persönlichkeit und die Rechte der Bürger allseitig zu entwickeln. Diese Tatsache ist eine objektive Entwicklungsrichtung des sozialistischen Rechts, die davon zeugt, daß die Rolle des Rechts beim weiteren Vormarsch zum Kommunismus wächst.

Die Vertiefung der Freiheit der Persönlichkeit und die Erweiterung der Bürgerrechte und die verbundene rechtliche Gleichstellung haben einen objektiv-realen Boden, den durch den Aufbau der neuen Gesellschaftsformation erreichten Entwicklungsstand der tatsächlichen gesellschaftlichen Gleichstellung, der sich noch als sozialistischer zeigt, jedoch bereits durch das Reifen kommunistischer Elemente charakterisiert wird – so insbesondere durch die Annäherung der Klassen. Aber bereits vor Erreichen der klassenlosen, kommunistischen Gleichheit zielt ein ganzes System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen darauf ab, in zunehmendem Maße für alle Bürger zumindest annähernd gleiche tatsächliche Möglichkeiten für die umfassende Ausprägung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu schaffen und zugleich noch vorhandene Ungleichheit zwischen den Menschen durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Konsumtionsfonds (unentgeltliche Ausbildung, medizinische Betreuung, Sozialversicherung, staatliche Unterstützung für Kinderreiche usw.) abzuschwächen. Die Erweiterung der Rechtsstellung der Bürger und die damit verbundene Gleichstellung beschränken sich somit nicht darauf, weitere gleiche Rechte und Pflichten zur Geltung zu bringen; sie beruhen auf objektiven Grundlagen – der tatsächlichen Stellung der Menschen.

In dem Maße, wie die Entwicklung zum Kommunismus voranschreitet, wird die gesellschaftliche Gleichstellung vertieft und durch das sozialistische Recht durch den allgemeinen gleichen Rechtsmaßstab sanktioniert sowie gesellschaftlich, staatlich und juristisch gewährleistet. Diese *tatsächliche* und *rechtliche* Gleichstellung der Gesellschaftsmitglieder bei der individuellen und kollektiven Gestaltung des Kampfes um den gesetzmäßigen Vormarsch zum kommunistischen [94] Ziel der Arbeiterklasse gewährleistet zugleich ein gleichwertiges. Maß für das *einzelne* Individuum.

Gleichheit des Gesetzes und Gleichheit vor dem Gesetz – diese Komponenten der sozialistischen Rechtsgleichheit nähern sich mit dem Reifen des Sozialismus einander an. Das sozialistische Allgemeine des Inhalts des gleichen Rechtsmaßstabes prägt sich weiter aus, wobei verstärkt gesellschaftliche Notwendigkeiten einfließen, die sich aus der Natur des sozialen Zusammenlebens ergeben. Das Maß, wonach in der ersten Phase des Kommunismus die soziale Gleichheit verwirklicht wird – das sozialistische Prinzip der Verteilung nach der Leistung –, wird ergänzt durch das ständige Anwachsen der gesellschaftlichen Konsumtionsfonds. Dies spiegelt sich juristisch im Inhalt des gleichen

²²⁵ Lenin, Werke, Bd. 20, S. 138/139.

²²⁶ R. Schüsseler, Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit, a. a. O., S. 23.

Rechtsmaßstabes wider, der dazu eingesetzt wird, Härten und Ungerechtigkeiten, die der sozialistischen Gleichheit noch anhaften, nach Maßgabe der gesellschaftlichen Entwicklung zu mildern. Durch diese Gestaltung der Gleichheit des Gesetzes wird auch die Gleichheit vor dem Gesetz ausgebildet. Die mittels des sozialistischen Rechts erzielte Vertiefung der sozialistischen Gleichheit schafft die entsprechende faktische Voraussetzung für die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit. Dadurch entsteht die reale Möglichkeit, die Gleichheit und Gleichberechtigung vor dem Gesetz immer effektiver zu verwirklichen.

Jedoch bleibt das sozialistische Recht auch in dieser Zeit noch ein Recht der Ungleichheit, da noch Überbleibsel von Ungleichheit vorhanden sind. Auch die sozialistische Rechtsgleichheit kann nur im Gegensatz zur Rechtsungleichheit bestehen. Davon zeugt; daß die sozialistische Gleichheit des Gesetzes und die sozialistische Gleichheit vor dem Gesetz in Form eines allgemeinen gleichen Rechtsmaßstabes in Erscheinung treten. Der innere Widerspruch des Rechts, der auch dem sozialistischen Recht anhaftet – daß das Recht seiner Natur nach in der Anwendung von gleichem Maßstab besteht und insofern ein gleiches Recht ist, seinem Inhalt nach jedoch ein Recht der Ungleichheit ist –, kann erst dann gelöst werden, wenn kommunistische Gleichheit herrscht. Sie findet ihren konkreten Ausdruck im Prinzip des Kommunismus: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen.

Nachdem bereits der Sozialismus die tiefgreifendsten Umgestaltungen zur Humanisierung der Gesellschaft, zur Vermenschlichung der sozialen Bedingungen vollzogen hat, verkörpert der Kommunismus einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einem realen Humanismus, der sich auf die vollständige soziale Gleichheit stützt und damit [95] die besten Bedingungen für die allseitige und harmonische Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit schafft. Die kommunistische Gleichheit bedeutet, daß alle Menschen gleichberechtigt an der Selbstverwaltung der Gesellschaft teilnehmen. Sie bedeutet sozialökonomische Gleichheit, das heißt gleiche soziale Stellung als gleiches Verhältnis zu den Produktionsmitteln und Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit nach den Fähigkeiten. Sie bedeutet Gleichheit der materiellen Lebensbedingungen, das heißt die gleiche Möglichkeit der Menschen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und damit eine gleiche materielle Sicherstellung. Sie bedeutet kulturelle Gleichheit, das heißt die gleiche Möglichkeit der Menschen, ihre kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen und insofern Gleichheit hinsichtlich der Bildung, Kultur und der moralischen Entwicklung. Kommunismus bedeutet *nicht* Gleichheit der Bedürfnisse, sondern die Gleichheit der Möglichkeiten und Bedingungen ihrer Befriedigung, also eine Bedürfnisbefriedigung entsprechend der Geschmacksrichtung sowie der physiologischen und psychischen Besonderheiten der Menschen. Der wissenschaftliche Kommunismus hat mit kleinbürgerlichen Vorstellungen vom Kommunismus, mit primitiver Gleichmacherei sowie mit einem vulgären „Gleichheitskommunismus“ nichts gemein.

Die kommunistische Gesellschaft setzt letztlich die Verwirklichung des Prinzips des Kommunismus „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ voraus. Steht dieses Prinzip auf der weit-geschichtlichen Tagesordnung, ist die innere Natur des sozialistischen Rechts, gleicher Maßstab für sozial ungleiche Individuen zu sein, historisch erschöpft. Die Rechtsnormen werden dann durch soziale Normen des kommunistischen Zusammenlebens abgelöst, deren Einhaltung zu einem inneren Bedürfnis und zur Gewohnheit werden. Mit dem Absterben gleicher Rechtsmaßstäbe auf ungleiche Beziehungen wird damit der staatliche Zwang verschwinden, der diese spezifisch garantiert.

Damit wird der Kommunismus volle soziale Gleichheit und höchste Gerechtigkeit auf der Grundlage eines stabilen und beständigen ökonomischen Wachstums und des Reichtums an materiellen und kulturellen Gütern schaffen. Ist mit dem entwickelten Kommunismus diese vollständige Gleichheit erreicht, wird nicht nur die Rechtsgleichheit, sondern diese Frage selbst gegenstandslos werden. Engels sagte hierzu: „Wenige Generationen gesellschaftlicher Entwicklung unter kommunistischem Regime und unter den vermehrten Hilfsmitteln müssen die Menschen dahin bringen, daß dieses Pochen auf Gleichheit und Recht ... lächerlich erscheint ..., daß, wer auf pedantische Aushändigung seines gleichen und gerechten Produktionsanteils beharrt, mit Aushändigung des Doppelten verhöhnt wird.“²²⁷ Er fügte hinzu: „... und wo bleibt dann die Gleichheit und Gerechtigkeit, als in der

²²⁷ F. Engels, „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 581.

Rumpelkammer der historischen Erinnerung?“²²⁸ Und dies ist der Volle Sieg der höchsten geschichtlichen Stufe der Formung der Persönlichkeit: „Freie Individualität, gegründet auf die universelle Entwicklung der Individuen und die Unterordnung ihrer gemeinschaftlichen, Produktivität, als ihres gesellschaftlichen Vermögens ...“²²⁹

[97]

²²⁸ Ebenda.

²²⁹ K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, a. a. O., S. 75. [MEW Bd. 42, S. 91]

5. Abschließendes

Weder die bisherigen noch die nun folgenden Ausführungen sollen als das letzte Wort zu diesem Thema zu verstehen sein. Die politische Diskussion über die Gleichheit geht weiter, und die Wissenschaft wird sich der Gleichheit verstärkt zuwenden müssen. Das bürgerliche Denken zur Gleichheit stirbt zusammen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen, die es bedingen. Dieser Tod tritt jedoch nicht auf Grund der eigenen Schwäche ein, sondern durch den revolutionären Kampf der sozialistischen Kräfte. Thesenartig soll in diesem Abschnitt kurz skizziert werden, was nach Meinung der Autoren als gesicherte Erkenntnis gelten kann.

Erstens: Allgemein ist die soziale Gleichheit ein historisch und klassenmäßig bestimmtes Prinzip, welches sich auf die Beziehungen zwischen unterschiedlichen Klassen, sozialen Gruppen und Individuen bezieht und deren Gleichheit an bestimmten Kriterien (dem Gleichheitsmaßstab) mißt, zum Beispiel Gleichheit vor Gott, Gleichheit vor dem Recht, Gleichheit bezüglich des Eigentums an Produktionsmitteln, Gleichheit an politischen Rechten, Gleichheit der Rasse, der Nationalität, der Weltanschauung, des Geschlechts usw. Der Gleichheitsmaßstab entspricht letztlich den Interessen und Forderungen von Klassen.

Zweitens: Soziale Gleichheit ist nicht nur ein Prinzip, sondern auch gesellschaftliche Realität. In jeder Gesellschaftsordnung existiert eine nur für diese typische soziale Gleichheit. Bürgerliche Gleichheit ist eine Gleichheit von Kapitaleigentümern. Sie ist die Überwindung von feudaler Ungleichheit, die die kapitalistische Warenproduktion behindert. Zugleich besteht in der bürgerlichen Gleichheit soziale Ungleichheit für die Nichteigentümer von Produktionsmitteln, für die ausgebeuteten Werktätigen. Selbst die Gleichheit unabhängig von der Weltanschauung, der Religion, der Rasse, der Nationalität, dem Geschlecht usw. wird nicht konsequent verwirklicht, wenn die bestehende Ungleichheit profitabel ist. Die rechtliche Gleichheit im Kapitalismus – [98] wie die politische – ist eine formale, nur ein Deckmantel für die tatsächliche Ungleichheit, da die herrschende Bourgeoisie die Produktionsmittel und die politische Macht besitzt, hingegen die Arbeiterklasse nur über ihre Arbeitskraft verfügt und eine hinsichtlich der Produktionsmittel besitzlose und demzufolge ausgebeutete Klasse ist, die aus diesem Grunde keine politischen Rechte besitzt, es sei denn, Sie errang im Kampf gegen das Bürgertum Zugeständnisse.

Drittens: Der Imperialismus, besonders im Stadium des staatsmonopolistischen Kapitalismus, vertieft die zwischen den herrschenden und den werktätigen Klassen bestehende Ungleichheit auf allen Ebenen. Das ist eine Folge des sich vertiefenden Widerspruchs zwischen der wachsenden Vergesellschaftung der Produktion und der privaten Aneignung durch immer weniger Kapitalbesitzer. Um die ökonomische und die politische Macht zu behaupten, demontiert das herrschende Kapital die bürgerliche Rechtsgleichheit partiell oder als Faschismus total.

Viertens: Im Sozialismus existiert eine soziale Gleichheit, die gekennzeichnet ist durch die politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten sowie durch gesellschaftliches Eigentum an den Produktionsmitteln. Der Sozialismus hat die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen überwunden. Die politischen Rechte seiner Bürger haben sich wesentlich erweitert und sind garantiert durch die gesellschaftlichen Verhältnisse und die ihnen gemäßen Institutionen. Der sozialistischen Gleichheit entspricht das Verteilungsprinzip: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen.“ Die fortgeschrittenste und höchste Form der in der Gegenwart real existierenden Gleichheit ist die sozialistische.

Fünftens: Eine weitere, höhere Stufe der Gleichheit wird im Kommunismus Wirklichkeit werden. Nach der Schaffung der materiellen Voraussetzungen in der Produktion sowie des einheitlichen kommunistischen Eigentums wird das Verteilungsprinzip: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ verwirklicht. Alle sozialen Grenzen für die allseitige Entwicklung der Menschen sind gefallen. Es gibt keine sozialen Klassen und Unterschiede mehr. Weder Recht noch rechtliche Gleichheit bestehen.

Sechstens: Die Verwirklichung der sozialistischen und später der kommunistischen Gleichheit in der ganzen Welt, die Beseitigung der Ausbeutung und Unterdrückung der Werktätigen und der kolonialen

und neokolonialistischen Ausplünderung ganzer Völker erfolgt im ökonomischen, politischen und ideologischen Klassenkampf, nicht im [99] Selbstlauf. Die Analyse der bürgerlichen Gleichheitsideen der Vergangenheit und der Gegenwart von den Positionen des Marxismus-Leninismus und die Vervollkommnung der Vorstellungen von der Gleichheit im Sozialismus und Kommunismus sind unerläßliche Beiträge im Kampf für die Gesellschaft des Kommunismus, der Gesellschaft der Gemeinsamkeit und der Gleichheit.

Siebentens: Im zeitgenössischen Gleichheitsdenken des Imperialismus dominieren Tendenzen der Vertuschung, Beschönigung und Mystifizierung der gesellschaftlichen Realität mit ihren zugespitzten antagonistischen Widersprüchen und krassen sozialen Ungleichheiten, es dominiert die antikomunistische Tendenz, die konservative Absicht der Erhaltung der privatkapitalistischen und staatsmonopolistischen Warenproduktion und die Abwendung vom frühbürgerlichen Denken über die Gleichheit.